

Die Sammlung

„Aus Natur und Geisteswelt“

zunehmend schon über 500 Bändchen umfassend, will die Errungenschaften von Wissenschaft, Kunst und Technik weiteren Kreisen zugänglich machen und einem jeden die Möglichkeit bieten, auch auf ihm ferner liegenden Gebieten deren Fortschritte zu verfolgen.

Sie bietet wirkliche „Einführungen“ in die Hauptwissensgebiete für den Unterricht oder Selbstunterricht, wie sie den heutigen methodischen Anforderungen entsprechen – ein Bedürfnis erfüllend, dem Skizzen mit dem Charakter von „Auszügen“ aus großen Lehrbüchern nie entsprechen können, da solche vielmehr eine Vertrautheit mit dem Stoffe schon voraussetzen.

Damit sie stets auf die Höhe der Forschung gebracht werden können, sind die Bändchen nicht, wie die anderer Sammlungen, stereotypiert, sondern werden – was freilich die Aufwendungen sehr wesentlich erhöht – bei jeder Auflage durchaus neu bearbeitet und völlig neu gesetzt. So konnte der Sammlung auch der Erfolg nicht fehlen. Über 200 Bändchen liegen bereits in 2. bis 6. Auflage vor, insgesamt hat sie bis jetzt eine Verbreitung von über 3 Millionen Exemplaren gefunden.

In den Dienst dieser Aufgabe haben sich darum auch in dankenswerter Weise von Anfang an die besten Namen gestellt, gern die Gelegenheit benutzend, sich an weiteste Kreise zu wenden, der Gefahr der „Spezialisierung“ unserer Kultur entgegenzuarbeiten an ihrem Teil befreit.

So vermag die Sammlung dem Leser ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie die moderne Wissenschaft es erreicht hat, über wichtige Fragen von allgemeinem Interesse Licht zu verbreiten, und ihn dadurch zu einem selbständigen Urteil zu befähigen.

Alles in allem sind die schmucken, gehaltvollen Bände, denen von Professor **Liepmann** ein neues künstlerisches Gewand gegeben, durchaus geeignet, die Freude am Buche zu wecken und daran zu gewöhnen, einen kleinen Betrag, den man für Erfüllung körperlicher Bedürfnisse nicht anzusehen pflegt, auch für die Befriedigung geistiger anzuwenden. Durch den billigen Preis ermöglichen sie es tatsächlich jedem, auch dem wenig Begüterten, sich eine Bibliothek zu schaffen, die das für ihn Wertvollste „Aus Natur und Geisteswelt“ vereint.

Jedes der meist reich illustrierten Bändchen
ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich

Jedes Bändchen geheftet Mark 1.—, in Leinwand gebunden Mark 1.25
Werke, die mehrere Bändchen umfassen, auch in einem Band gebunden

Leipzig, 1. Januar 1915

B. G. Teubner

Jedes Bändchen geheftet M. 1.—, in Leinwand gebunden M. 1.25

Zur Religion

sind bisher erschienen:

- Einführung in die Theologie.** Von Pastor M. Cornils. **Grundfragen der Religion**
(Bd. 347.)
- Die Stellung der Religion im Geistesleben.** Von Lic. Dr. P. Kalweit. (Bd. 225.)
- Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden.** Ein geschichtlicher Rückblick. Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Auflage. (Bd. 141.)
- Palästina und seine Geschichte.** Von Professor Dr. H. Freyberg. **Das heilige Land**
3. Auflage. Mit 2 Karten, 1 Plan und 6 Ansichten. (Bd. 6.)
- Palästina und seine Kultur in fünf Jahrtausenden.** Von Gymnasialoberlehrer Dr. P. Thomsen. Mit 36 Abbildungen. (Bd. 260.)
- Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte.** Von Professor Dr. Fr. Giesebrecht. 2. Auflage. (Bd. 52.) **Zum alten Testament**
- Jesus und seine Zeitgenossen.** Geschichtliches und Erbauliches. Von Pastor C. Bonhoff. (Bd. 89.) **Zum neuen Testament**
- Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.** Von Pfarrer D. P. Mehlhorn. 2. Auflage. (Bd. 137.)
- Die Gleichnisse Jesu.** Zugleich Anleitung zum quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Professor Dr. H. Weinel. 3. Auflage. (Bd. 46.)
- Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtlichen Entwicklung.** Von Divisions-Pfarrer A. Pott. Mit 8 Tafeln. (Bd. 134.)
- Der Apostel Paulus und sein Werk.** Von Professor Dr. E. Visser. (Bd. 309.)
- Christentum und Weltgeschichte.** Von Professor Dr. R. Sell. 2 Bände. (Bd. 297, 298, auch in 1 Band gebunden.) **Zur Geschichte des Christentums**
- Aus der Vorzeit des Christentums.** Studien und Charakteristiken. Von Professor J. Gesslen. 2. Auflage. (Bd. 54.)
- Luther im Lichte der neueren Forschung.** Ein kritischer Bericht. Von Professor Dr. H. Boehmer. 3. Auflage. Mit 2 Bildnissen Luthers. (Bd. 113.)

Jedes Bändchen geheftet M. 1.—, in Leinwand gebunden M. 1.25

Zur Geschichte des Christentums **Johann Calvin.** Von Pfarrer Dr. G. Sodeur. Mit 1 Bildnis. (Bd. 247.)

Die Jesuiten. Eine historische Skizze. Von Professor Dr. H. Boehmer. 3. Auflage. (Bd. 49.)

Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis. Von Dr. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)

Die religiösen Strömungen der Gegenwart. Von Superintendent D. A. H. Braasch. 2. Auflage. (Bd. 66.)

Die evangelische Mission. Geschichte. Arbeitsweise. Heutiger Stand. Von Pastor E. Baudert. (Bd. 406.)

Allgemeine Religionsgeschichte **Die geistige Kultur der Naturvölker.** Von Professor Dr. R. Th. Preuß. (Bd. 452.)

Leben und Lehre des Buddha. Von weil. Professor Dr. R. Bischof. 2. Auflage von Professor Dr. H. Lüders. Mit 1 Tafel. (Bd. 109.)

Die Religion der Griechen. Von Professor Dr. E. Samter. Mit einem Bilderanhang. (Bd. 457.)

Mythik in Heidentum und Christentum. Dr. E. Lehmann. (Bd. 217.)

Germanische Mythologie. Von Professor Dr. J. v. Negelein. 2. Auflage. (Bd. 95.)

Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

13-E-61

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

485. Bändchen

Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation

Geschichtlich dargestellt von

August Pfannkuche

Dr. phil., Pfarrer in Osnabrück

SEMINÁRNÍ

Hist.-práv.



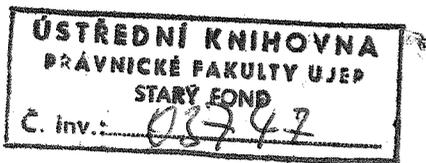
KNIHOVNA

oddělení

Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1915



Darem od Rev. 5. května 1945.
Jur. č. 6062



Schutzformel für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Copyright 1915 by B. G. Teubner in Leipzig

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten

Dorwort.

Wenige Fragen sind so sehr in der geschichtlichen Entwicklung verankert wie das große Problem Staat und Kirche. Nur von hier aus kann es verstanden werden. An einer zusammenfassenden und gemeinverständlichen geschichtlichen Darstellung fehlte es aber bisher. Diese Lücke möchte das vorliegende Büchlein für den Zeitraum seit der Reformation ausfüllen. Es erschien das um so nötiger, als gerade gegenwärtig eine grundlegende Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche von vielen Seiten gefordert wird und die Frage der Trennung von Staat und Kirche in den meisten europäischen Ländern brennend geworden ist. Es wird auch damit gerechnet werden dürfen, daß der gegenwärtig tobende Weltkrieg manche Umwälzungen auf dem angeregten Gebiete mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben wird.

In der Darstellung der neuesten Kämpfe und Bestrebungen mußte ich mir mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum starke Beschränkungen auferlegen. Ich konnte das um so leichter, als ich für diese Fragen auf meine im Buchverlag der Hilfe (Schöneberg 1912) erschienene Programmschrift „Staat und Kirche“ verweisen kann. Hier ist insbesondere das Problem der Trennung mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse eingehend behandelt.

Der Druck dieses Bändchens war kurz vor Ausbruch des Krieges beendet. Die Herausgabe wurde durch den Krieg verzögert.

Osnabrück, 27. Januar 1915.

Der Verfasser.

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Einflusse der Reformation | 1 |
| a) Das Luthertum | 2 |
| b) Der Calvinismus | 11 |
| c) Das Täuferium | 14 |
| d) Der Westfälische Frieden | 17 |
| II. Neue Strömungen: die Aufklärung und das Naturrecht | 19 |
| III. Der deutsche Idealismus und seine Anschauungen über Staat und Kirche | 33 |
| IV. Staat und Kirche in der Zeit von 1806—1848 | 40 |
| V. Die Trennung von Staat und Kirche nach den Beschlüssen des Frankfurter Parlaments | 55 |
| VI. Das gegenwärtige Rechtsverhältnis in den deutschen Staaten | 71 |
| VII. Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den außerdeutschen Ländern | 92 |
| VIII. Neueste Kämpfe und Bestrebungen | 104 |

I. Die Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Einflusse der Reformation.

Die Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum endeten schließlich mit einer entscheidenden Niederlage des weltumspannenden Kirchenideals, wie ein Gregor es in so glänzender Weise gezeichnet hatte. Die Frage nach der führenden Rolle im Leben der menschlichen Gesellschaft ward zuungunsten der Kirche entschieden. Viele Ursachen wirkten zusammen, die allumfassende Machtstellung der Kirche zu brechen und den Staatsgedanken dem Kirchengedanken überzuordnen. Soziale und wirtschaftliche Umwälzungen spielten dabei ganz fraglos eine nicht unwesentliche Rolle: das Ausblühen der städtischen Kultur, die Verselbständigung der Landesherrschaften, das in Verbindung mit den Erfindungen und Entdeckungen um die Wende des 15. Jahrhunderts stärkere Hervortreten wirtschaftlicher Fragen und Nöte, kurz das mit der ganzen Entwicklung der Dinge naturnotwendig stärker sich geltend machende Interesse an den Dingen der Welt. Dazu kam auf der einen Seite die Renaissance mit ihrer weltfreudigen Bejahung von Kunst und Wissenschaft, mit ihrem Streben nach Abschüttelung kirchlicher Fesseln, und auf der anderen Seite die Mystik, der alles an der Pflege der Seelenfrömmigkeit lag, wenig oder nichts aber an der äußeren Beherrschung der Welt.

Aber der entscheidende Schlag wurde doch von anderer Seite her geführt. Alle die genannten Strömungen und Umwälzungen hatte die Kirche mehr oder weniger siegreich sich einzugliedern, sie sich unterzuordnen bereits verstanden. Ihrer war sie Herr geblieben. Erst als die Kirche *nein* sagte, wurde die Stellung der mittelalterlichen Kirche bis in die Grundfesten erschüttert. Das war der entscheidende Beitrag, den die Reformation zur Entstehung der modernen Welt geliefert hat. Der Auszug der germanischen Nationen aus der „einen heiligen katholischen Kirche“ ermöglichte es dem Staatsgedanken, an die erste Stelle zu rücken. Damit war die Bahn frei geworden für eine Emanzipation der

Kunst und Wissenschaft, aber auch des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens. Möchte auch die Kulturidee und der Staatsgedanke des Mittelalters noch eine Weile auch auf protestantischem Boden nachwirken, die völlige Umgestaltung des Verhältnisses von staatlicher und kirchlicher Macht ließ sich nicht mehr aufhalten.

Über das Wie? dieser Neuordnung war damit freilich noch nichts entschieden. Hier müssen wir vor allem zurückgreifen auf die Gedankenwelt der Reformatoren, ihre neue Auffassung von Religion, Staat und Kirche. Diese ist keineswegs eine einheitliche. Sie wurde eine andere auf dem Boden des Luthertums, des Calvinismus und des Täufertums. Das ist von entscheidender Bedeutung geworden für die Neugestaltung der Dinge in den einzelnen Ländern.

a) Das Luthertum.

Conrad Ferdinand Meyer sagt von Luther: „Sein Geist war zweier Zeiten Schlachtgefecht.“ In der Tat, Luther steht mit einem Fuße noch im Mittelalter und hat dieses in seiner Gedankenwelt keineswegs ganz überwunden, und er steht mit dem anderen Fuße in der neuen Zeit. Daraus erklärt es sich, daß die Darstellung der Gedankenwelt Luthers gerade in neuerer Zeit eine so widerspruchsvolle geworden ist, je nachdem man mehr das Mittelalterliche oder das Neuzeitliche in ihm betont hat. Während man vielfach Luther und die Reformatoren als die direkten Begründer des modernen Staats- und Kirchenbegriffes glaubte ansehen zu dürfen, haben neuerdings namhafte Forscher, wie der Staatsrechtslehrer Karl Rieker und der Theologe Ernst Troeltsch gezeigt, daß der Fortschritt keineswegs so sprunghaft erfolgt ist, daß der Übergang sich erst im Laufe einer rund zweihundertjährigen Entwicklung vollzog. Immerhin aber bleibt bestehen, daß die Reformatoren in entscheidender Weise der modernen Staatsauffassung vorgearbeitet und ihr die Wege geebnet haben.

Luther machte vor allem die folgenschwere Entdeckung, daß Religion und Kirche nicht dasselbe seien. Religion und Christentum sind möglich ohne ein Kirchentum im mittelalterlichen Sinne. Ja, das Kirchentum kann zum Feind der Religion, zum „Antichristentum“ werden. Luther lag alles an der Religion. Darin war er der Sohn der Mystik. Sein religiöses Erlebnis gab ihm die Richtung. An der „Kirche“ lag ihm nur, soweit

sie wahre Frömmigkeit zu fördern sich geeignet erwies. Dazu erschien ihm eine staatsähnliche Macht der Kirche mehr hinderlich wie dienlich.

Auch der Begriff der Kirche wird ihm zu einem religiösen Begriff. Schon in den großen reformatorischen Schriften des Jahres 1520 kommt das zum klarsten Ausdruck. In der Schrift „Vom Papsttum zu Rom“ wendet er sich scharf gegen die Meinung seiner Gegner, „die christliche Gemeinde sei gleich einer anderen weltlichen Gemeinde“. Sie ist ihm die unsichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen: „Diese Gemeinde oder Sammlung besteht aus allen denen, die im rechten Glauben, Hoffnung und Liebe leben, also daß der Christenheit Wesen, Leben und Natur nicht eine leibliche Versammlung ist, sondern eine Versammlung der Herzen in einem Glauben. . . Also, ob sie schon leiblich voneinander tausend Meilen geteilt sind, heißen sie doch eine Versammlung im Geist, weil ein jeder predigt, glaubt, hofft und liebt und lebt wie der andere. . . Das heißt nun eigentlich eine geistliche Einigkeit. Diese Einigkeit ist allein genug, eine Christenheit zu machen, ohne welche aber keine Einigkeit, es sei der Stätte, der Zeit, Person, Werk oder was es sonst sein mag, eine Christenheit macht.“ Luther beruft sich dafür auf das Wort Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, und das andere Lukas 17, 20: „Das Reich Gottes kommt nicht in einer äußerlichen Weise, noch wird jemand sagen, siehe da oder hier ist es; denn nehmet war, das Reich Gottes ist inwendig in euch.“

Ist so die rechte Kirche eine unsichtbare, geistige Gemeinschaft, weder gebunden an einen bestimmten Ort noch an einen bestimmten Personenkreis, so schwebt sie doch nicht in den Wolken, sondern ist die gewisseste aller Wirklichkeiten. Sie tritt auch sichtbar in die Erscheinung, „wo das Wort Gottes rein und lauter gelehrt wird und wir auch heilig als die Kinder Gottes danach leben“. Wort Gottes und Verwaltung der Sakramente sind neben dem heiligen Leben der wahrhaft Gläubigen ihre sichtbaren Merkmale. Nichts anderes aber. In keinem Falle kann man sie vergleichen mit einem äußerlichen juristisch-politischen Gemeinwesen, das in die Erscheinung träte wie das Königreich Frankreich oder die Republik Venedig. Bedingung der Zugehörigkeit zu dieser „einen heiligen christlichen Kirche“, wie sie im dritten Artikel als ein Gegenstand

des Glaubens bekannt wird, ist demnach nicht die Unterordnung unter die Autorität des Papsttumes, oder auch nur die Zugehörigkeit zur „römischen Einheit“ oder irgendeiner anderen Organisation, sondern allein „rechtes Glauben und heiliges Leben“: „Ebenso wie unter der römischen Einigkeit zu sein, nicht Christen macht, so muß außerhalb derselben Einigkeit zu sein, nicht Ketzer noch Unchristen machen.“

Damit war die Kirche im mittelalterlichen Sinne überhaupt erledigt. Denn für die war eben die Autorität des Papstes wesentliches Merkmal und die Unterwerfung unter diese Autorität die Bedingung der Zugehörigkeit zu ihr und zur Erlangung der Seligkeit. Sie war, was sie nach Luther nicht sein sollte, ein juristisch-politisches Gebilde, aufgebaut auf dem Fundament des kanonischen Rechtes. Kein Wunder, daß des Papstes Bannbulle ihn verdammt.

Aber auch daß des Reiches Acht das Urteil der Bulle bestätigte, war nur folgerichtig. Denn auch der Staat stand auf dem kanonischen Recht. Luther griff auch in die Rechte und Pflichten des mittelalterlichen Staates ein. So wenig er ein Recht der Kirche auf den Glauben des einzelnen anerkennen wollte, so wenig konnte er dem „weltlichen Arm“ der Kirche dies Recht zugestehen. Am klarsten hat Luther in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1523) den Satz verfochten, „daß weltliche Gewalt nicht solle haben den Glauben zu gebieten“. „Über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren und gebieten denn sich selbst allein. Darum wo weltliche Obrigkeit sich vermisst, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen. ... Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dings warten und lassen glauben so oder sonst, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen.“ Noch gilt Kezerei auch nach weltlichem Recht als ein Verbrechen. Luther lehnt das ab: „Gottes Wort soll hier streiten; wenn's das nicht ausricht', so wird's wohl unangerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Kezerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken.“

Indem Luther so das unbedingte Recht des einzelnen auf volle Glaubensfreiheit sowohl gegenüber der „Kirche“ wie gegenüber dem Staat festlegt, hebt er tatsächlich den mittelalterlichen Begriff der Kirche wie auch des Staates auf. Als unausweichliche Konsequenz aus dieser Grundanschauung ergibt sich scheinbar zwingend auf der einen Seite die Kirche als eine freie Kultusgemeinschaft, die sich um Wort und Sakrament sammelt, und auf der anderen Seite der religiös neutrale Staat, der es lediglich mit den weltlichen Dingen zu tun hat, der aber als solcher sein gutes göttliches Recht und seine segensvolle Bedeutung für die Welt hat und dessen Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt scharf betont wird. Damit war in der Tat der moderne Staatsgedanke im Prinzip gegeben.

Aber diese Konsequenzen hat Luther nicht gezogen oder sie wenigstens nicht durchzuführen vermocht. Es lag das gewiß einmal an den ganzen Zeitverhältnissen, die für einen derartig radikalen Umschwung noch nicht reif waren. Es hatte aber doch tiefere Gründe. Das Prinzip des religiösen Subjektivismus, d. h. der Bindung des einzelnen in Glaubenssachen lediglich an die innere Autorität des eigenen Gewissens ist die Voraussetzung für den Begriff der Kirche als einer freien Glaubensgemeinschaft wie auch für die Auffassung des Staates als einer religiös neutralen Macht zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. So scharf Luther besonders in seiner ersten Zeit dies Prinzip herausgearbeitet hat, es stößt bei ihm doch noch auf zwei Schranken. Das ist einmal der mittelalterliche Begriff der Christenheit, von dem Luther sich nicht freimachen kann, sodann die auch im Grunde mittelalterliche Fassung des Begriffs „Wort Gottes“.

Die letzte, die Gliederungen der menschlichen Ordnungen zusammenfassende Einheit ist für Luther nicht die „Menschheit“, sondern die „Christenheit“. Innerhalb dieser „Christenheit“ gibt es verschiedene Königreiche und Republiken, die aber alle als Glieder des einen Leibes Christi gedacht sind. Innerhalb der Christenheit sind weiter „zwei Schwerte“, d. h. zwei Regimente von Gott gesetzt, das weltliche und das geistliche. Beide haben verschiedene Ziele, darum auch verschiedene Gewalt. Sie sind aber nicht als nebeneinander stehende Korporationen gedacht, die zueinander in Verhältnis zu setzen seien, sondern als Organe der

einen zusammenfassenden Verbandseinheit, der christlichen Gesellschaft des heiligen Römischen Reiches. Was für unsere moderne Anschauung in Staat und Kirche auseinanderfällt, das ist für Luther noch ein Ganzes. Auch das weltliche Regiment ist ein — wenn auch in sich selbständiges — Glied am Leibe Christi und damit der Autorität Christi, dem „Worte Gottes“ unterstellt. Darum aber auch im Prinzip mit dafür verantwortlich, daß das Wort Gottes in der Christenheit zur Geltung komme und heilig gehalten werde. Der Gedanke des religiös neutralen Staates ist damit wieder gänzlich aufgehoben. Darin ist Luther noch ganz in den Anschauungen des Mittelalters befangen. Der Unterschied ist nur der, daß für Luther die Unterscheidung zwischen zwei Klassen von Menschen, Geistlichen und Laien, Geweihten und Ungeweihten, nicht mehr vorhanden ist. Die weltliche Obrigkeit ist nicht „niederem Standes“, sondern sie ist auch „geistlichen Standes“. „Diemeil denn nun die weltliche Gewalt ist gleich mit uns getauft, hat denselben Glauben und Evangelium, müssen wir sie lassen Priester und Bischof sein, und ihr Amt zählen als ein Amt, das da gehöre und nützlich sei der christlichen Gemeinde... So folgt aus diesem, daß Laien, Priester, Fürsten, Bischöfe und wie sie sagen, Geistliche und Weltliche, keinen anderen Unterschied im Grund wahrlich haben, denn des Amtes oder Werks halben und nicht des Standes halben, denn sie sind alle geistlichen Standes, wahrhaftig Priester, Bischöfe und Papste... Darum soll weltliche christliche Gewalt ihr Amt üben frei ungehindert, unangesehen, ob's Papst, Bischof, Priester sei, den sie trifft, wer schuldig ist, der leide: was geistlich Recht dawider gesagt hat, ist lauter erdichtet römisch Vermeßlichkeit... Es gebührt nicht dem Papst sich zu erheben über weltliche Gewalt, denn allein in geistlichen Ämtern, als da sind Predigen und Absolvieren; in anderen Stücken soll er darunter sein.“ Wo es aber die Not fordert und der Papst „ärgerlich ist der Christenheit“, da hat die weltliche Obrigkeit als das vornehmste Glied der Christenheit, Recht und Pflicht einzugreifen, daß das Ganze nicht Schaden leide. Damit ist der weltlichen Obrigkeit das ius reformandi, das Recht der Kirchenreform zugesprochen, allerdings nur in Zeiten der Not. So Luther in der großen Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (1520).

Wird so das Recht des „Staates“ von Luther in geradezu grund-

legender Weise umgestaltet und an die erste Stelle gerückt, so wird auf der anderen Seite das „geistliche Regiment“ seines juristisch-politischen Charakters gänzlich entkleidet, aber damit auch seiner Stellung als einer selbständigen Korporation. Es ist eben wirklich „geistlicher“ Art und beschränkt sich aufs Predigtamt, d. h. auf die Wirksamkeit durchs Wort. Hier hat Sohm in seinem bekannten Kirchenrecht die Grundmeinung Luthers wohl richtig getroffen, wenn er betont, daß das Predigtamt (Lehramt) irgendeine Gewalt rechtlichen Regimentes nicht in sich schließe. „Weil das Predigtamt lediglich das Werkzeug göttlichen Regimentes ist, muß jede rechtliche (menschliche) Zwangsübung, welche das Kennzeichen des Reiches dieser Welt (des Staates) ist, ausgeschlossen sein. Die Kirche Christi kann allein durch das Evangelium „regiert“ und in alle Wahrheit geleitet werden, niemals durch das Recht.“ (Sohm, Kirchenrecht, S. 485.) Das ist auch die Auffassung der Augustana Artikel 28.

Die sichtbare Kirche, oder richtiger gesagt, das sichtbar in die Erscheinung tretende Reich Christi ist also rein Kultusgemeinschaft der sich um Wort und Sakrament sammelnden Gläubigen. Hier liegt, wie wir noch sehen werden, der Hauptunterschied zwischen dem genuin Lutherschen und dem kalvinischen Kirchenbegriff. Ein „Kirchenregiment“ in unserem heutigen Sinne, d. h. eine rechtliche Gewalt in der Leitung der Kirche in ihren äußeren Angelegenheiten (Besetzung der Pfarrämter, Verwaltung des Kirchengutes, Verteilung der kirchlichen Umlagen usw.) ist demnach im „geistlichen Regiment“ nicht eingeschlossen. Dies ganze Gebiet, die Herstellung und Durchführung von „Kirchenordnungen“ ist den Reformatoren nicht unbekannt. Es ist ihnen aber nebensächlicher Natur. Da es obrigkeitlich-weltlicher, nicht eigentlich geistlicher Art ist, lag es nahe, diese Dinge einfach der Obrigkeit, dem, was wir heute Staat nennen, zu übertragen. Luther war dazu um so mehr geneigt, als es ihm vor allem darauf ankam, alles Hierarchische aus der Kirche zu entfernen und darum das geistliche Regiment aller äußeren Rechtsgewalt zu entkleiden. Was an rechtlicher Zwangsgewalt in der Kirche wirksam wird, ist darum durchweg nicht der Kirche zuständig, sondern dem „Staat“. So hat Luther die Stellung des Staates ganz gewaltig gehoben, damit aber freilich auch die Selbständigkeit der Kirchenbildung in den deutschen Ländern auf Jahrhunderte unterbunden.

An sich hätte es durchaus in der Richtung der reformatorischen Gedankengänge gelegen, die Frage der Kirchenordnungen usw. den sich bildenden Gemeinden oder Kultusgemeinschaften zu übertragen. Nach der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen sollte ja das Predigtamt grundsätzlich allen zustehen und nur „um der Ordnung“ willen einige besonders dazu berufen werden. Danach mußte auch den Gemeinden das Recht, Prediger zu berufen, grundsätzlich zugestanden werden. Luther hat das auch in der Schrift vom Jahre 1523: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen und abzusetzen“, klar ausgesprochen. In dieser Schrift wird tatsächlich die an einem bestimmten Orte sich bildende Gemeinde als das Zentrum der Kirchenbildung angesehen. Auch in der Apol. Conf. August. Artikel 14 ist diese Auffassung festgehalten.

Wenn gleichwohl dieser Gedanke der Gemeindeautonomie von Luther und seinen Mitarbeitern nicht weiter verfolgt ist, so lag das einmal daran, daß der innere Trieb zu solcher Gemeindebildung sich nicht zeigte. Die Fähigkeit, Selbstverwaltungskörper auf genossenschaftlicher Grundlage zu bilden, war der Bevölkerung überhaupt noch fremd, und soweit der Trieb dazu sich zeigte, konnte er angesichts des gerade damals erstarkenden landesherrlichen Absolutismus sich nicht entwickeln. Sodann wurde Luther auch durch die Bewegung des Täufertums davon abgesehrt, die Ideale der ersten Zeit zielbewußter zu verfolgen. Alle dahingehenden Erwägungen wurden übrigens auch gegenstandslos angesichts der sich aus den ganzen Verhältnissen ergebenden Tatsache, daß die Obrigkeiten, die Fürsten und Magistrate sich zu Trägern der Kirchenreform machten.

Noch eins muß in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Luther hielt, wie wir sahen, fest an der Einheit der Christenheit. Wenn die Evangelischen nach und nach aus der alten Kirche herausgedrängt und zur Begründung neuer Bekenntnisgemeinschaften gezwungen wurden, so entsprach das ganz und gar nicht den Absichten Luthers. Der Gedanke, daß innerhalb der Christenheit verschiedene Konfessionen, christliche Bekenntnisgemeinschaften mit einer Verschiedenheit der Glaubensformen möglich seien, lag ihm noch gänzlich fern. Er hielt daran fest, daß es nur eine Wahrheit

gäbe und darum nur eine wahre Kirche Christi möglich sei. Diese absolute Wahrheit war nach seiner Meinung in der Heiligen Schrift, dem offenbarten Worte Gottes niedergelegt und bei gutem Willen in ihrem Sinn klar erkennbar. Wer außerhalb dieser Wahrheit stand, stand damit eben außerhalb der Christenheit. Ihm Freiheit zu gewähren war die christliche Obrigkeit um so weniger verpflichtet, als sie ja für den Sieg der Wahrheit mit verantwortlich erschien. Hier wirkten wieder mittelalterliche Gedankengänge in Luther nach, die ihn hindern, die für das Evangelium beanspruchte Glaubens- und Gewissensfreiheit zur vollen Religionsfreiheit auszubauen. Diese hat eben zur Voraussetzung den religiös neutralen oder wenigstens konfessionell paritätischen Staat, ein Gedanke, den auch Luther nicht klar zu vollziehen vermocht hat. Die Gestaltung des ganzen öffentlichen Lebens ist ja nach seiner Meinung dem Worte Gottes als einer objektiv erkennbaren und absolut verbindlichen Macht unterstellt. Als seine Organe wirken die Obrigkeiten, die sich dabei allerdings des Beirates der Theologen als der sachverständigen Ausleger des Wortes Gottes bedienen müssen, wenn auch nur mit moralischer Bindung.

So waren Staat und Kirche durch eine höhere Einheit wieder aufs innigste miteinander verbunden. So freilich — und das ist der gewaltige Unterschied vom Mittelalter — daß der Staat an die erste, führende Stelle rückt, die Kirche als selbständiges Rechts-subjekt völlig verschwindet, der werdende Staatsgedanke aber zugleich mit seiner kirchlichen Orientierung weitreichende ethische Aufgaben, vor allem das ganze Gebiet der Volkserziehung, in sich aufnahm. Damit wurde die Selbstständigkeit der Staaten, zunächst in ihrer absolutistischen Form mächtig gefördert, gleichzeitig aber auch — dadurch, daß dem Staate eine ethische Zielsetzung gegeben wurde — dem modernen Gedanken des Kulturstaates vorgearbeitet. Der Staatsbegriff des älteren manchesterlichen Liberalismus hat auf dem Boden des Luthertums nie Gestalt gewinnen können.

Wesentlich in Übereinstimmung mit diesen Grundanschauungen entwickelten sich nun die tatsächlichen Verhältnisse. Schon von der Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts an nahmen die evangelischen Landesobrigkeiten die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in die Hand. Sie erließen Kirchenordnungen, die von

den führenden Theologen ausgearbeitet und auch mitunterzeichnet waren. Sie nahmen Kirchenvisitationen vor, ernannten in den Superintendenten besondere landesherrliche Aufsichts- und Disziplinarbeamte und errichteten Konsistorien für die gesamte Kirchenverwaltung. Durch die Schaffung dieser besonderen kirchlichen Verwaltungskörper wurde allerdings eine gewisse Scheidung zwischen der kirchlichen und politischen Verwaltung durchgeführt. Sie standen auch, wie Rieker mit Recht dargelegt hat, dem Landesherrn freier gegenüber wie die rein politischen Behörden, da sie ihre Richtschnur und Instruktion im Worte Gottes und den Bekenntnissen hatten, die auch für den Landesherrn unantastbar waren. Als Idee, als göttliche Stiftung, als Trägerin des Gotteswortes stand die Kirche über dem Landesherrn, irdischer Willkür und menschlichen Gewalttaten unerreichbar. Je mehr man so die Kirche im Einklang mit der Anschauung Luthers als eine geistig-göttliche Größe ansah, um so ferner lag es, ihr die Stellung einer selbständigen Rechtspersönlichkeit im Verhältnis zum Staate einzuräumen. So führte die tatsächliche Entwicklung in bezug auf die äußere Kirchengestaltung eben doch dahin, daß die Landesherrn oberste Bischöfe ihrer Landeskirchen wurden. „Staatsoberhaupt und Kirchenoberhaupt, Staatsgesetz und Kirchengesetz, Staatsdiener und Kirchendiener wurden identische Begriffe: die Kirche wurde völlig in den Staatsorganismus aufgelöst.“¹

Für die Verhältnisse im Reiche wurde von entscheidender Bedeutung der Augsburger Religionsfriede von 1555, der den „Augsburgischen Religionsverwandten“, d. h. den Bekennern der Augsburgischen Konfession — aber nur diesen — das Recht der Existenz in ihren Landen zusprach und für die evangelischen Stände die Kezergesetze nicht aufhob, wohl aber bis zu einem immer noch erhofften Vergleich in den Religionsachen suspendierte. Diese blieben für das Reich im übrigen nach wie vor verbindlich. Wie wenig dieser Friede eine wirkliche Religionsfreiheit brachte, erhellt daraus, daß den Landesoberkeiten das Recht, die Konfession des Landes zu bestimmen, zugesprochen wurde. Die Freiheit der einzelnen wurde lediglich durch das *ius emigrandi*,

1) Jörn, Kirchenrecht S. 155. Ganz ähnlich urteilen Sohm, Kirchenrecht S. 659, und Bornhaß, Preuß. Staatsrecht III, 664.

das Recht der Auswanderung ohne Schädigung an Leib und Gut, eingeräumt. Aber auch die Landesoberkeiten erlangten nicht die Befugnis, irgendeine Religion nach ihrem Gutdünken einzuführen. Sie hatten nur die Wahl zwischen zweien, der alten Kirche oder der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses. Erheblich eingeschränkt wurde diese Befugnis durch das Reservatum ecclesiasticum, wonach „geistliche“ Landesherrn (Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten usw.), wenn sie von der alten Religion abtreten würden, ihr Herrschaftsrecht einbüßen sollten. Als die eigentliche offizielle Religion des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wird eben die römisch-katholische Religion prinzipiell festgehalten. Das Ganze gilt als ein Provisorium „bis zur endlichen christlichen Vergleichung der Religionen“, die als Hoffnung und Postulat ausdrücklich ausgesprochen wird. So konnte von einer wirklichen Parität nicht die Rede sein. Diese wurde erst ausgesprochen durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648, der auch den Reformierten die reichsgesetzliche Anerkennung brachte, aber den Grundsatz „*cuius regio eius religio*“ bestehen ließ.

b) Der Calvinismus.

Innerhalb der von Zwingli und Calvin beeinflussten Kirchenreformation ist das Prinzip einer dem Staate gegenüber freien Kirche sehr viel schärfer zur Ausprägung gekommen wie im Luthertum. Aber die Einheit von Staat und Kirche wird auch von ihnen im Grunde beibehalten. Tatsächlich führte die Neugestaltung der Dinge in Zürich unter Zwingli zu einem neuen Staatskirchentum, das nur durch die 1528 eingeführten Synoden der Geistlichen ein schwaches Gegengewicht erhielt. Dieselbe Verfassungsform verbreitete sich in den Schweizer Kantonen Bern, St. Gallen, Schaffhausen und von da aus auch in Basel und einigen süddeutschen Städten wie Ulm und Straßburg. Der Unterschied gegenüber dem Luthertum bestand vor allem darin, daß sowohl Zwingli wie Calvin den organisatorischen Fragen von vornherein ein viel größeres Maß von Interessen entgegenbrachten wie Luther. Luther war Idealist. Zwingli und Calvin weltflügere Realpolitiker. Haben beide auch den Begriff der unsichtbaren Kirche als der Gemeinde der „Erwählten“, so sehen sie doch in der Organisation der sichtbaren Kirche ihre wesentlichste Aufgabe.

Besonders für Calvin ist es bezeichnend, daß seine Wirksamkeit in Genf gleich mit der Schaffung einer neuen Kirchenverfassung beginnt und die entscheidenden Kämpfe seines Lebens sich gerade auf diesem Gebiete abspielen. Während bei Luther die Kirche wesentlich religiöse Gemeinschaft ist und ihre Tätigkeit sich in der Wortverkündigung erschöpft, alle rechtlich-organisatorischen Fragen als „weltliche“ getrost der Obrigkeit überlassen bleiben können, ist die Kirche bei Calvin ein die ganze Gesellschaft umfassender und bestimmender sozialer Organismus mit durchaus staatsähnlichem Charakter. Darin berührt sich der Calvinische Kirchenbegriff wieder näher mit dem katholischen. Er weicht von diesem aber darin entscheidend ab, daß die Kirche nicht auf dem Institut des Priestertumes aufgebaut wird, sondern auf dem genossenschaftlichen Gedanken der Gemeindeverfassung.

Diese Gemeindeverfassung ist freilich noch keine rein demokratische. Sie findet ihr Vorbild in den aristokratisch verfaßten Stadt- und Republikanten jener Zeit, wie Calvin sie in Genf vorfand. Der Gesamtgemeinde, dem Volke, wird nur ein verhältnismäßig geringer Einfluß auf die Verwaltung der Kirche eingeräumt. Diese ruht in den Händen einer kollegial zusammengesetzten Behörde, des Konsistoriums, das aus den Geistlichen und den Ältesten zusammengesetzt ist. Die Ältesten sind durchweg dem weltlichen Rate entnommen und haben vor allem die strenge Kirchenzucht und die kirchliche Gerichtsbarkeit in Händen. Neben ihnen sind als Organe der Kirche die Diakonen für die Armen- und Krankenpflege berufen. Grundsätzlich ist hier also dem Laienelement die volle Gleichberechtigung in der Kirchenleitung zuerkannt. Vor allem ist aber hier eine selbständige kirchliche Organisation auf der Grundlage der Einzelgemeinde geschaffen. Das ist für die weitere Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche von größter Bedeutung geworden. Mit Recht schreibt Hundeshagen: „Nur innerhalb der reformierten Kirche gelang dem Protestantismus eine wirkliche Kirchenbildung, beruhend auf rechtsfähigen Gemeinden, auf einer bestimmteren Scheidung von Weltlichem und Geistlichem und überhaupt auf einer Organisation der Gesellschaft, mittelst deren diese die ihr eigentümlichen Tätigkeiten ausübt durch selbstige, nur von ihr selber bestellte und ihr verantwortliche Funktionäre.“ Damit war erst eine der nötigsten

Voraussetzungen für das spätere Aufkommen wirklicher vom Staate getrennter Freikirchen gegeben. Erleichtert wurde diese Entwicklung dadurch, daß der Calvinismus vorwiegend seine Verbreitung fand in Ländern, in denen er je länger je mehr einen scharfen Kampf um seine Existenz gegenüber den weltlichen Obrigkeiten zu führen hatte: in Frankreich, den Niederlanden, Schottland und einigen Gebieten des westlichen Deutschlands. Das hat wesentlich dazu beigetragen, die Organisation der Kirchen als selbständiger, sich selbst regierender Körperschaften weiter auszubilden und damit gegenüber dem auf dem Boden des Luthertums entstandenen Landeskirchentum einen neuen vom Staate getrennten Kirchentypus zu schaffen.

Zu einer Trennung von Staat und Kirche ist es freilich auf dem Boden des Calvinismus zunächst nicht gekommen. Dahingehende Gedanken lagen Calvin auch durchaus fern. Nach seiner Meinung sollen zwar staatliche und kirchliche Gewalten durch besondere Organe vertreten sein. Aber beide sollen zusammenwirken, um einen wirklichen Gottesstaat auf Erden zu verwirklichen. Die Verherrlichung Gottes durch eine Gemeinde der Heiligen ist das Ziel. Darum gebührt der kirchlichen Gewalt auch durchaus die Führung. Die gesamte Volkserziehung, die Sittenpolizei im weitesten Sinne des Wortes, die ganze Regelung des gesellschaftlichen Lebens untersteht der Kirche. Den Urteilen ihrer Organe hat die weltliche Obrigkeit bedingungslos ihren Arm zu leihen. Wo die Obrigkeit sich dessen weigert, handelt sie gegen Gott. In diesem Falle steht den Gläubigen durchaus das Recht des Widerstandes gegen die gottlose Obrigkeit zu. Besonders in den großen Kämpfen gegen die katholischen, das reine Gotteswort nicht zulassenden Obrigkeiten, in den hugenottischen, niederländischen und schottischen Kämpfen ist dies Widerstandsrecht bis zur Rechtfertigung des Tyrannenmordes ausgebildet worden. Hier entwickelt sich auch überall die schon bei Calvin vorhandene Neigung zur Neuordnung gottwidriger Staatsverhältnisse. Überhaupt eignet dem Calvinismus im Unterschiede von dem politisch passiven und indifferenten Luthertum ein starker Zug zur politischen Initiative. Es ist nicht zufällig, daß in den vom Calvinismus beeinflussten Ländern das Repräsentativsystem in der Staatsverfassung schnelleren und leichteren Eingang fand. Der in dem immer klarer sich ausprä-

genden Gemeindegedanken liegende demokratische Zug färbte naturgemäß auch auf das politische Leben ab.

Zeigt sich hier ein gewisser fortschrittlicher, der modernen Auffassung sich nähernder Zug, so ist das in der Frage der Religionsfreiheit nicht der Fall. Hier ist Kalvin noch weit mehr wie Luther in dem mittelalterlichen Ideal einer kirchlich-staatlichen Zwangskultur befangen geblieben. Individuelle Gewissensfreiheit gibt es für ihn nicht. Er weiß sich im Besitze der absoluten Wahrheit und hält es für durchaus selbstverständlich, diese Wahrheitserkenntnis auch mit den Mitteln der Gewalt durchzusetzen. Jede Auflehnung gegen ihn, seine Lehre und Kirchenverfassung sieht er an als einen Frevel gegen Gott. Um dem zu begegnen, scheute Kalvin bekanntlich auch nicht vor den mittelalterlichen Mitteln der Folter und der Ketzerrichtungen zurück. Der Gedanke des religiös neutralen Staates liegt ihm noch völlig fern.

c) Das Täuferium.

Neben dem Luthertum und dem Calvinismus zeitigte das Reformationszeitalter noch eine dritte Strömung: das Täuferium. Dies ist in seiner geschichtlichen Bedeutung eigentlich erst neuerdings richtig gewürdigt worden. Die neuere Forschung hat gezeigt, daß die landläufige Vorstellung von den „Wiedertäufern“ als einer wilden Rote fanatischer Bilderstürmer und phantastischer Schwärmer einer erheblichen Korrektur bedarf. Weder Thomas Münzer noch Jan von Leyden oder Knipperdolling können als typische Vertreter dieser Richtung angesehen werden.

Kennzeichnend für das Täuferium ist die schärfere Durchführung gewisser Grundgedanken der reformatorischen Bewegung überhaupt, vor allem ein entschiedeneres Zurückgehen auf das Urchristentum. Sein Gemeindeideal ist das der apostolischen Zeit, das noch keine Gesamtkirche mit einem für alle Gemeinden verbindlichen Glaubensbekenntnis kennt. Die Auffassung der Kirche als einer göttlichen Heilsanstalt mit hierarchischer Verfassung wird gänzlich abgelehnt. Der Schwerpunkt liegt in den einzelnen Gemeinden, die sich darstellen sollen als sittlich-religiöse Heiligungsgemeinschaften wirklich gläubiger und innerlich erleuchteter Seelen. In ihnen gibt es keinen Unterschied zwischen Laien und Priestern. Der ganze Aufbau ist auf demokratischer Grundlage

nach dem Freiwilligkeitsprinzip gedacht. Darum verwerfen die Täufer auch jeden staatlichen oder hierarchischen Zwang in Glaubenssachen. Gewissens-, Religions- und Kultusfreiheit behaupten sie als das unantastbare Grundrecht jeden religiösen Gemeinwesens. Die Stellung Luthers und Kalvins zur weltlichen Obrigkeit erscheint ihnen darum als eine unerträgliche Halbheit. Eine klare, scharfe Scheidung zwischen Welt und Gottesreich ist ihnen die Voraussetzung für den Sieg der Sache Christi. Damit verbinden sie vielfach eine starke Abneigung gegen die Übernahme staatlicher Ämter, gegen den Kriegsdienst und die Anwendung jeder Gewalt, zum Teil auch schwärmerische Erwartungen eines neuen Himmels und einer neuen Erde, zum Teil auch sozial-kommunistische Tendenzen, wie im Urchristentum. Verworfen wird die Leibeigenschaft, gefordert die Unantastbarkeit des persönlichen Lebens durch den Staat wie auch die Gleichberechtigung der Frauen. So werden sie zu den ersten Propheten der „Menschen- und Bürgerrechte“, der Duldung verschiedener Kirchengemeinschaften nebeneinander, der Trennung von Kirche und Staat. Und für diese Ideen sind sie eingetreten mit der ganzen Wucht religiöser Glaubensfreudigkeit und Opferbereitschaft. So haben sie der modernen Freiheit die Bahn gebrochen und, wie Troeltsch nachgewiesen hat, das Ende der mittelalterlichen Kulturidee erst bewirkt.

Freilich sind sie für die nächste Entwicklung in den europäischen Ländern ohne entscheidenden Einfluß geblieben. In Deutschland wurden die Täufergemeinden, die sich besonders in Süddeutschland, Tirol, Böhmen und den Rhein hinunter bis Friesland in großer Zahl bildeten, von den katholischen wie den evangelischen Landesoberkeiten in gleicher Weise bekämpft und unterdrückt. Eine Zuluft fanden sie schließlich in Holland. Von hier aus haben sie dann einen starken Einfluß ausgeübt auf die Entwicklung des englischen Independentismus (Cromwell). Hier verband sich der Grundgedanke des Täuferiums mit dem starken Willen zur Umgestaltung der Welt und des Staates, ohne freilich in England sein Ideal verwirklichen zu können. Seine weltgeschichtliche Stunde erlebte das Täuferium erst in der neuen Welt.

Aus der alten Welt vertrieben, gründete der Baptistenprediger Roger Williams im Jahre 1644 in Rhode Island das erste Staatswesen, in dem nicht nur die Freiheit eines Christenmen-

schen, sondern die religiöse Freiheit des Menschen schlechtweg streng durchgeführt wurde. Auch Juden und Heiden sollen hier volles Staatsbürgerrecht genießen, sofern sie nur die Gesetze des Staates nicht verletzen. „Man lasse alle Menschen gehen, wie ihr Gewissen es ihnen vorschreibt, einen jeden im Namen seines Gottes“, heißt es in der Verfassungsurkunde dieses neuen Staates. Rückhaltlos wird Ernst gemacht mit der Anerkennung verschiedener Religionsgemeinschaften oder Konfessionen. Das bedeutet das Anerkenntnis, daß keine der Kirchen die volle absolute Wahrheit hier auf Erden schon besitze, oder wenigstens das Anerkenntnis, daß der Staat den Besitz der absoluten Wahrheit nicht festzustellen vermöge, ein Gedanke, der Luther, wie wir gesehen haben, noch fremd war.

So werden die Kirchen aufgefaßt als rein private Vereinigungen, denen sich anschließt, wer sich im Glauben ihnen zugehörig fühlt. Sie haben vom Staate nicht mehr zu erwarten als den äußeren Schutz, den dieser allen anderen Vereinen gewährt. Sie sind dafür aber auch dem Staate gegenüber zu nichts anderem verpflichtet als sich den bürgerlichen Gesetzen unterzuordnen. Hand in Hand damit geht eine neue Auffassung vom Wesen des Staates. Dieser ist religiös gänzlich neutral und sieht seine Aufgabe lediglich in der Durchführung materieller Zwecke, in der Sicherstellung des geistigen, religiösen und wirtschaftlichen Lebens der Bürger. Hier wurzelt der Staatsbegriff, der in Amerika der herrschende geworden ist und der sich vor allem von dem deutschen Staatsbegriff dadurch unterscheidet, daß er bewußt auf die Durchführung einer sittlichen Weltordnung verzichtet und die Durchführung der großen ethischen Kulturaufgaben im wesentlichen privaten Veranstaltungen überläßt.

Die neue Staatsgründung in Rhode Island wurde um so bedeutungsvoller, als sie der in den anderen Kolonien Neuenglands herrschenden Praxis durchaus widersprach. Herrschte doch in einem Teil der Staaten, wie in Plymouth, New Haven, Connecticut eine streng theokratische Staatsform, in der das Versäumen des Gottesdienstes, die Leugnung bestimmter christlicher Glaubenssätze mit harter staatlicher Strafe belegt wurde. Bestand doch in anderen Staaten, wie in Virginia, Massachusetts, Carolina ein ausgebildetes Staatskirchentum, das die Staatsbürgerrechte von der Zuge-

hörigkeit zu einer bestimmten Konfession abhängig machte. Erst die Unionsverfassung vom 17. September 1787 leitete die nordamerikanischen Verhältnisse in die von Roger Williams vorgezeichnete Bahn. Von da aus wirkten seine Ideen dann nach der Alten Welt zurück.

d) Der Westfälische Frieden.

Während Roger Williams in Rhode Island ein völlig kirchenfreies Staatswesen und ein ebenso staatsfreies Kirchenwesen schuf, wurden in Deutschland durch den Westfälischen Frieden 1648 Staat und Kirche wieder fest ineinandergesügt. Die Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem unmittelbaren Einflusse der Reformation kommt hier für das Deutsche Reich zum rechtlich-gesellschaftlichen Abschlusse.

An dem Grundsätze, daß die Regelung der Religionsverhältnisse Sache des Reiches sei, hatte, wie wir gesehen haben, der Augsburger Religionsfriede 1555 festgehalten. Das Neue, das der westfälische Friedensschluß brachte, war, daß zwischen den katholischen und den evangelischen Ständen künftig völlige Rechtsgleichheit bestehen sollte. Erst jetzt wird den Protestanten, die rechtlich angesehen, bisher nur geduldet waren, die Gleichberechtigung mit der alten Kirche zuerkannt. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war damit zu einem paritätischen Staatswesen geworden. Es gab freilich damit seine religiös-kirchliche Grundlage nicht auf, sondern erweiterte dieselbe nur durch rechtliche Anerkennung des lutherischen und reformierten Bekenntnisses. Bekanntlich hat dies den Papst Innozenz X. veranlaßt, durch die Bulle Zelo dominus dei den Friedensschluß für ungültig und unverbindlich zu erklären.

Die Parität des Reiches fand ihren sichtbaren Ausdruck darin, daß der Reichstag — zusammengesetzt aus dem Kurfürsten-, Fürsten- und Städtetollegium — künftig in Religionsfachen eine itio in partes vornahm, d. h. der Reichstag teilte sich in diesem Falle in ein corpus catholicorum und ein corpus evangelicorum.

Ausdrücklich aber wurde festgelegt, daß außer diesen beiden rechtlich anerkannten Konfessionen keine andere Religion im gesamten Reichsgebiete aufgenommen oder geduldet werden dürfe. Abgesehen von den Juden, die unter einem Ausnahmerecht stan-

den, waren also auch alle christlichen Sekten (Wiedertäufer, Menoniten, Sozinianer usw.) aus dem Reiche ausgeschlossen. Wie ernst dieser Grundsatz durchgeführt wurde, zeigt folgendes Vorkommnis. Im Jahre 1712 verordnete Graf Ernst Kasimir von Bidingen, „allen denen, so zu Bidingen neu anbauen wollten, solle außer anderen Privilegien eine vollkommene Gewissensfreiheit zustehen und niemand sich etwas besorgen, der sich etwa zu einer anderen Religion bekannte oder sich zu gar keiner äußeren Religion hielte, dabei aber doch äußerlich ehrbar, sittsam und christlich lebte“. Der Reichsfiskal erhob Klage gegen die gräfliche Deklaration als des Reiches Grundlagen zuwiderlaufend, und am 16. Juni erging ein kaiserliches Kammergerichtsmandat, welches den Grafen Kasimir zu einer Buße von 10 Mark lötligen Goldes und zum Widerruf des Ediktes verurteilte.

Das *ius reformandi*, d. h. das Recht des Landesherrn, den Religionsstand des Landes zu bestimmen und die Anhänger der anderen Religion — also entweder der katholischen oder der evangelischen — entweder zu dulden oder zur Auswanderung zu nötigen, wurde durch den Friedensschluß neu bestätigt. Es wurde freilich eingeschränkt durch die Bestimmung, daß der Landesherr eine Konfession, die im Jahre 1624 in seinem Gebiete Religionsübung gehabt habe, in dieser nicht stören dürfe. Gegen die Anhänger der in diesem Normaljahre nicht berechtigt gewesenen Konfessionen behielt der Landesherr, unter mildernden Bedingungen, das Recht der Landesverweisung. Den Geduldeten mußte er Hausandacht, die bürgerlichen Rechte und ein ehrliches Begräbnis zugestehen. Eine weitere Einschränkung erfuhr das *ius reformandi* durch die Bestimmung, daß, wenn ein Landesherr von einer Konfession zu einer anderen übertreten würde, oder er etwa durch Erbfolge in einem Lande mit einer anderen Konfession zur Herrschaft gelangen sollte, er nicht befugt sein sollte, den Religionsstand des Landes zu ändern. Dadurch wurden die Untertanen wenigstens vor der Gefahr geschützt, mit ihrem Landesherrn auch die Konfession ständig wechseln zu müssen.

Das alles aber waren Ausnahmen von der grundsätzlich festgehaltenen Regel, daß innerhalb eines Territoriums nur eine Religion anzunehmen sei, oder wenigstens nur eine Religion mit dem Rechte der öffentlichen Religionsübung. Daß sich daraus

je länger je mehr Schwierigkeiten ergeben mußten, liegt auf der Hand. Diesen konnte nur dadurch ausgewichen werden, daß man den Bekenntnissen, die neben der eigentlichen Landesreligion geduldet wurden oder geduldet werden mußten, nicht das Recht der öffentlichen Religionsübung zubilligte, sondern nur das Recht der „Privatreligionsübung“, d. h. das Recht des Gottesdienstes in „Privathäusern, die keine eigentlichen Kirchen“ sind (ohne Turm und Glockengeläut), oder nur das Recht der Hausandacht.

Eine wichtige Voraussetzung des westfälischen Friedensschlusses muß noch besonders erwähnt werden. Das Friedensinstrument spricht nie von den „Kirchen“ als selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern von den katholischen oder evangelischen „Ständen“. Man verhandelt auch nicht mit den Kirchen, sondern mit den Ständen des Reiches. Ihnen allein werden Befugnisse erteilt, es so oder so mit der „Religion“ zu halten. Es zeigt das, in wie hohem Maße die Kirche als selbständiges Rechtssubjekt überhaupt verschwunden und von den Obrigkeiten aufgesogen worden ist.

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens sind im wesentlichen in Kraft geblieben bis zum Untergange des alten Reiches. Inzwischen aber vollzogen sich in den einzelnen Territorien bedeutsame Umbildungen, wie ja überhaupt der Schwerpunkt der politisch-staatlichen Entwicklung mehr und mehr in die Einzelstaaten sich verschob. Bevor wir diesen Entwicklungsgang weiter verfolgen, werden wir unsere Aufmerksamkeit den neuen Geistesströmungen zuwenden müssen, die von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab eine bedeutsame Umwandlung in der Auffassung des staatskirchlichen Problems anzubahnen begannen.

II. Neue Strömungen: Die Aufklärung und das Naturrecht.

Etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts, d. h. bald nach Beendigung der kriegerischen Religionswirren durch den Westfälischen Frieden setzt im europäischen Geistesleben eine Bewegung ein, die in der Folge eine völlige Umwandlung in den Anschauungen von Staat, Kirche und Gesellschaft mit sich bringt. Es ist das Zeitalter der Aufklärung. Es beginnt eigentlich schon mit Giordano Bruno (verbrannt 1600), findet seinen wissenschaftlichen

Höhepunkt in den philosophischen Systemen von Descartes (1650), Spinoza (gest. 1677), John Locke (gest. 1704) und Leibniz (gest. 1716), beherrscht dann die Weltanschauung des 18. Jahrhunderts, verflacht, um schließlich durch die kritische und idealistische Philosophie Lessings und Kants abgelöst zu werden.

War die Reformation im Grunde eine rein religiöse Bewegung und ihre treibende Kraft das Gewissen, so übernimmt jetzt in der Aufklärung die Philosophie die führende Rolle und ihr leitendes Organ ist die Vernunft. Die Vernunft fühlte sich jetzt autonom und suchte alle Verhältnisse nach ihren Forderungen umzugestalten. Rückhaltloser wie die Reformation bricht sie mit dem Althergebrachten, zerstört sie den Glauben an die bisher als selbstverständlich geltenden Traditionen und Autoritäten. Was die Renaissance vergeblich versucht, was die Reformation begonnen, aber noch nicht konsequent durchgeführt hatte, bringt sie zum Abschluß: an die Stelle der kirchlich bestimmten Kulturidee des Mittelalters stellt sie den Gedanken der freien Weltkultur.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts hat die Aufklärung sich nahezu alle Lebensgebiete erobert. Natur- und Geschichtswissenschaft, Staats- und Wirtschaftsleben, Pädagogik und Moral werden unter ihrem Einflusse entscheidend umgestaltet. Auch die Theologie ging mit ihr im Rationalismus, besonders in Deutschland, ein enges Bündnis ein, und selbst in die katholische Kirche drang sie ein, wenn auch in geringerem Maße. Für uns kommt hier die Aufklärung in Betracht in ihrer neuen Rechtsanschauung, dem Naturrecht.

Nach drei Richtungen hin hat das Naturrecht die Auffassung vom Staate entscheidend umgebildet, einmal hinsichtlich der Ableitung, sodann hinsichtlich der Zweckbestimmung des Staates, und endlich hinsichtlich des Umfanges und des Inhaltes der Staatsgewalt.

Während im Mittelalter das Recht des Staates abgeleitet wurde aus dem Recht der Kirche, während Luther und die Reformatoren die Obrigkeit ansahen als eine Statthalterin Gottes, die ihre Befugnis aus seinem göttlichen Auftrag herleitet, sucht das Naturrecht den Staat aus rein natürlichen Vorgängen zu erklären. Der Staat ist entstanden dadurch, daß viele Menschen mit Willen und Überlegung sich vereinigt haben, um eine feste Ordnung für

ihr Zusammenleben zu schaffen. Der Staat und damit die Obrigkeit gründet sich also nicht auf irgendeinen besonderen Auftrag Gottes, sondern auf eine Art Gesellschaftsvertrag, der aus Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen von einer Anzahl an sich selbständiger Individuen, die aufeinander angewiesen waren, geschlossen wurde. Die Grundlage der Gesellschaft ist das ius naturale, wie es aus der Vernunft fließt. Es ist unabhängig von dem religiösen Glauben der Menschen.

Mit dieser rein weltlich natürlichen Ableitung des Staatsbegriffes hängt nun aufs engste zusammen eine Änderung in der Auffassung vom Zweck des Staates. Wie wir gesehen haben, haben auch die Reformatoren die religiöse Abzweckung des Staates beibehalten. Der letzte und höchste Zweck des Staates ist die Herrlichkeit Gottes. Wohl taucht bei Luther gelegentlich schon der Gedanke auf, daß der Staat sich auf die rein weltlichen Dinge zu beschränken habe. Aber dieser Gedanke fand noch keine Durchbildung. Die Aufklärung führt den Gedanken durch, daß der Staat sich nur von den Grundsätzen der Staatsraison und des Allgemeinwohles leiten lassen dürfe. Die Rücksicht auf das Gemeinwohl wird für den Staatslenker der entscheidende Gesichtspunkt. Das Allgemeinwohl aber forderte gerade in jener Zeit ein Zurütretreten der religiösen Gegensätze. So ergibt sich für den naturrechtlichen Staat die Toleranz, die Duldung Andersgläubiger als ein Gebot der Staatsklugheit.

Endlich verdanken wir der Aufklärung die Erneuerung der antiken Idee vom absolut souveränen Staat. Der Staat als die letzthin allein souveräne Gewalt hat sich allen anderen Gewalten, der Kirche wie den Ständen, überzuordnen. Die Unterwerfung unter ihn wird von allen als ein Gebot der Vernunft gefordert. Wie weit aber der absolute Staat seine Gewalt auch auf kulturellem und geistigem, insbesondere auf kirchlichem und religiösem Gebiete geltend machen soll, darüber gibt die Aufklärung keine übereinstimmende Antwort. Während die englische Aufklärung überwiegend — mit Ausnahme von Hobbes — geneigt ist, die Freiheit der Kirchenbildung auf der Grundlage der Vereinigungsfreiheit der Staatsangehörigen zu betonen, hat die deutsche Aufklärung hier dem Staate weitgehendere, positive Aufgaben zuweisen zu müssen geglaubt.

Hand in Hand mit dieser neuen Auffassung vom Staat geht eine völlige Umwandlung des Kirchenbegriffes. War die Kirche nach der Auffassung des Mittelalters eine göttliche Stiftung, eine von Gott begründete Heilsanstalt, so wird sie jetzt aufgefaßt als eine Genossenschaft, eine Vereinigung derjenigen, welche dasselbe Glaubensbekenntnis und die gleichen religiösen Bedürfnisse haben. Damit ist auch der von den Reformatoren noch grundsätzlich festgehaltene Begriff der Kircheneinheit gefallen. Aus der einen heiligen Kirche wird eine Reihe von „Religionsgesellschaften“. Damit war nun aber auch die Toleranz zu einem unabweisbaren Gebot geworden. Sakzte man die Kirchen als freigebildete religiöse Gemeinschaften mit verschiedenen Glaubensbekenntnissen, so konnte man keiner mehr den alleinigen vollen Besitz der Wahrheit zuerkennen. Man mußte ihnen allen eine gewisse Berechtigung zugestehen, ihnen allen Duldung gewähren. Darüber hinaus konstruierte die Aufklärung den für sie kennzeichnenden Begriff der „natürlichen Religion“, die gewissermaßen über der Fülle der verschiedenen Konfessionen schwebend diejenigen religiösen Vernunftwahrheiten, die allen Religionen gemeinsam waren, zusammenfaßte: Gott, Tugend, Unsterblichkeit.

Das sind etwa in großen Zügen die gemeinsamen Grundanschauungen der Aufklärung von Staat, Kirche und Gesellschaft. Damit war freilich eine feste einheitliche Formel für das Verhältnis von Staat und Kirche noch nicht gegeben. Aus der gemeinsamen Grundanschauung werden von den Vertretern des Naturrechtes zum Teil sehr entgegengesetzte Folgerungen gezogen.

Als der eigentliche Begründer der naturrechtlichen Schule kann der holländische Jurist und Theologe Hugo Grotius (gest. 1645) angesehen werden. Grotius betont mit besonderem Nachdruck die Souveränität der Staatsgewalt. Von der Herrschaft dieser Gewalt kann nichts ausgenommen werden, auch die Kirche nicht. Um so weniger, als die Religion für das äußere Glück und die Eintracht der Gesellschaft am meisten ins Gewicht fällt. Damit wird die Trennung von Staat und Kirche abgelehnt, weil eben die Trennung beider die Aufrichtung zweier Gewalten im Staate bedeuten würde. Die Religion bleibt also Staatsache. Grotius macht hier aber eine bedeutsame Einschränkung. Er führt den Begriff einer Unterscheidung zwischen äußeren und inneren

Religionsangelegenheiten durch. Nur die ersteren — also die kirchlichen im engeren Sinne des Wortes — unterstehen dem Staate, während die eigentlich religiösen Fragen selbst (Predigt des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Einführung von Glaubensbekenntnissen usw.) der Staatswillkür entzogen sind. Damit ist in das Staatsrecht ein Begriff eingeführt, der bis in die Gegenwart nachwirkt.

Noch schärfer wie Grotius hat der englische Philosoph Thomas Hobbes (1588—1679) die Theorie vom absoluten Staat ausgebildet. Bei ihm wird der staatliche Absolutismus so konsequent durchgeführt, daß die religiöse Freiheit des einzelnen gänzlich verschwindet. Dabei war er philosophisch ein Vertreter der materialistischen Denkungsweise, politisch aber ein erklärter Gegner der englischen Revolution. Dieser politische Gegensatz mag zur Ausbildung seiner Staatslehre stark mitgewirkt haben. Ausschlaggebend aber war seine Grundanschauung über das Wesen der menschlichen Natur und der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch ist von Natur selbstsüchtig. Nur die Sorge für den eigenen Nutzen hat ihn zu dem Schutzinstitut des Staates geführt. Das politische Gemeinwesen ist ein künstliches Erzeugnis der Furcht und Klugheit. Es ist aber nur dadurch möglich, daß alle durch Übereinkommen auf die natürliche Freiheit, zu tun, was dem einzelnen beliebt, verzichten, um dadurch einen Zustand der Ordnung und des Friedens zu erlangen. Dieses Übereinkommen wird gesichert durch Übertragung der gesamten Macht und Freiheit auf einen Willen, der dann den Gesamtwillen repräsentiert, aber nur Gott verantwortlich ist. Am vollkommensten ist dies durchgeführt in der absoluten Monarchie. Der Souverän ist dann die Seele des politischen Körpers, die Beamten sind seine Glieder, Lohn und Strafe seine Nerven, Gesetz und Billigkeit seine Vernunft. Jede Schwächung der obersten Gewalt wäre ein Rückfall in den Naturzustand. Mit eiserner Härte muß darum die Allmacht des Staates und die völlige Rechtlosigkeit des einzelnen durchgeführt werden. Nicht seinem eigenen Gewissen, das nur den Wert einer Privatmeinung hat, sondern dem Gesetze als dem öffentlichen Gewissen soll der Bürger gehorchen. Aus dieser Staatsauffassung folgt, daß der Monarch durch Gesetz und Belehrung auch zu bestimmen hat, was geglaubt werden soll, was gut und böse ist: „Die Auslegung der Hei-

ligen Schrift hängt von der Staatsgewalt ab.“ Die durch Gesetz vorgeschriebenen Dogmen sind ununtersucht hinzunehmen, unzerkaut hinunterzuschlucken wie die Pillen. Der weltliche Herrscher ist zugleich der geistliche, der König der höchste Priester, ähnlich wie einst im römischen Imperium. Dieselbe Gemeinschaft wird Staat genannt, sofern sie aus Menschen, Kirche, sofern sie aus christlichen Menschen besteht. Aber beide sind eins. So ist die Hobbesche Auffassung die direkte Umkehrung der mittelalterlichen, insofern die Kirche bei ihm völlig im Staate auf- und untergeht.

Es ist merkwürdig, daß diese Hobbesche Staatsauffassung sehr stark eingewirkt hat auf einen Mann, bei dem man es nicht erwartet hätte, auf Baruch Spinoza (1632—1677). War doch Spinoza einer der ersten, der die Notwendigkeit der Gewissensfreiheit eingehend begründete, der in seinem theologisch-politischen Traktat die Freiheit des Denkens als ein unaufgebbares Naturrecht behauptete und ihre Vereinbarkeit mit der Frömmigkeit und dem bürgerlichen Frieden, ja ihren Nutzen für beide bewies. Auch das Recht der freien Meinungsäußerung will er als ein allgemeines Menschenrecht gewahrt wissen. Allein höher wie das Recht des einzelnen steht ihm das Recht des Ganzen. Die Liebe zum Vaterlande ist ihm die höchste, die der Mensch haben kann. In ihr hat Frömmigkeit sich vor allem zu beweisen. Das Vaterland aber ist dargestellt in der Staatsgewalt. Nur durch sie übt Gott eine besondere Herrschaft über die Menschen aus.

„Niemand kann Gott recht gehorchen, wenn er die Übung der Frömmigkeit, die jeder schuldig ist, dem allgemeinen Nutzen nicht anpaßt und folglich, wenn er nicht allen Geboten der höchsten Staatsgewalt Folge leistet.“ „Die Wahrheit sowohl wie die Sicherheit des Staates, nicht minder wie das Gedeihen der Frömmigkeit, nötigen uns, zu behaupten, daß auch das göttliche Recht, oder das Recht in geistlichen Dingen, von dem Beschluß der höchsten Gewalten ohne Einschränkung abhängt, und daß diese dessen Ausleger (!) und Beschützer sind. Hieraus folgt, daß nur diejenigen Diener des göttlichen Wortes sind, welche vermöge der höchsten Autorität der höchsten Gewalten dem Volke die Frömmigkeit so lehren, wie sie nach der Willensmeinung der höchsten Gewalten mit dem öffentlichen Wohl in Einklang steht.“ (Theol.-polit. Tr. 369.)

Wenn Spinoza so entschieden den Gedanken der Staatsreligion vertritt, so leitet ihn dabei einmal die Furcht vor einem neben dem Staate selbständig werdenden Kirchentum — er hält offenbar die persönliche Gewissensfreiheit bei dem Staate für bef-

ser aufgehoben —, sodann aber auch der mittelalterliche Gedanke von der notwendigen Einheit der menschlichen Gesellschaft, die eine Trennung des weltlichen und geistlichen Rechtes nicht zulasse. Die Gewissensfreiheit glaubt Spinoza genügend dadurch gewahrt, daß ja jeder das Recht auf seine eigene „innere Frömmigkeit“ behalte. In dem nach seinem Tode herausgegebenen Politischen Traktat hat Spinoza übrigens im Widerspruch mit seinen ersten Ansichten den von der offiziellen Staatsreligion Abweichenden das Recht der eigenen Gemeindebildung in beschränktem Umfange zugebilligt.

Ein wesentlich neuer Gedankengang beginnt mit dem Engländer John Locke (1632—1704). Auch für ihn ist der Staat die oberste Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Aber der Staat ist bei ihm nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Locke ist politisch ein Vorkämpfer der konstitutionellen Monarchie. Die eigentliche Souveränität liegt beim Volke. Der Monarch hat nur die ausführende Gewalt. Der Staat ist auch nicht Selbstzweck, sondern um der Menschen willen da. Seine Hauptaufgabe ist es gerade, das Recht und die Bewegungsfreiheit der Individuen sicherzustellen. Die Freiheit des einzelnen wird zum leitenden Gesichtspunkt des Staatslebens. Diese darf nicht weiter eingeschränkt werden, als im Allgemeininteresse unbedingt nötig ist. Darum beschränkt Locke auch die Aufgabe des Staates auf die Sicherung von Leben, Eigentum und Freiheit. Die eigentlichen Kulturaufgaben einschließlich der Volkserziehung bleiben außerhalb des Staatszweckes. Ebensowenig geht der Kultus und die Religion den Staat etwas an. Jede staatliche Kirchenregierung wird verworfen. So wird die naturrechtliche Auffassung der Kirchen als freigebildeter Vereinigungen von Locke folgerichtig durchgeführt. Darin stimmt er mit dem Staats- und Kirchenideal Roger Williams überein. Wie dieser ist er ein Verfechter der Trennung von Staat und Kirche.

Locke geht freilich nicht ganz so weit wie Roger Williams. So entschieden er sich dagegen verwahrt, daß der Staat sich mit irgendeiner Konfession gleichstelle, so entschieden er für volle Duldung aller Glaubensbekenntnisse eintritt, so will er diese Duldung doch nicht denen gewähren, die selbst grundsätzlich oder tatsächlich die Duldsamkeit ablehnen oder die durch ihre Morallehre die

öffentliche Sicherheit gefährden. Andererseits ist er der Meinung, — und hier macht sich der Einfluß des Deismus geltend —, daß es zwei religiöse Fundamentalsätze gibt, die absolute Geltung haben, die für die Sittlichkeit von grundlegender Bedeutung sind und deren Anerkennung darum von den Staatsbürgern gefordert werden müßten. Das ist der Glaube an Gott und die Verpflichtung zum sittlichen Handeln. Gottesleugner sind darum vom Staate oder wenigstens von den Staatsbürgerrechten ausgeschlossen. Deshalb muß sich auch jeder Bürger einer Religionsgemeinschaft anschließen. Welcher er sich anschließen will, wird aber in sein Belieben gestellt. Dieser Gedanke einer religiösen Mindestforderung kehrt übrigens bei allen vom Deismus beeinflussten Staatsmännern jener Zeit wieder und ist in verschiedenen Kolonien Nordamerikas durchgeführt, z. B. in Carolina unter dem direkten Einflusse Lockescher Gedankengänge.

Als Hauptvertreter des Naturrechtes in Deutschland kommen die Juristen Samuel Pufendorf (1631—1694), Christian Thomajus (1655—1728) und J. H. Böhmer (1670—1748) neben den Verfassern des Preußischen Allgemeinen Landrechtes in Betracht. In der Betonung des Toleranzgedankens berühren diese Männer sich stark mit Lockes Gedankengängen. Schon bei Pufendorf erscheint jeder Glaubenszwang als ein Verstoß gegen das natürliche Recht des Individuums. Der Staatszweck wird durchaus irdisch gefaßt und jede Verpflichtung des Fürsten, für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, abgelehnt. Ganz in Übereinstimmung mit Pufendorf schreibt Thomajus:

„Die Pflicht eines Fürsten als Fürsten ist nicht, seine Untertanen recht tugendhaft zu machen; viel weniger ist er verbunden, für die Seligkeit seiner Untertanen zu sorgen; seine Pflicht erfordert es nicht, daß, wenn seine Untertanen einer falschen Religion zugetan seien, er dieselben zu der wahren, seligmachenden führe und bringe.“

Darum soll die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses auch keinen Einfluß auf die Gewährung der bürgerlichen Rechte ausüben. Der Staat soll sich auch in die Glaubensangelegenheiten der Religionsgesellschaften in keiner Weise einmischen. Daraus ziehen nun aber die deutschen Aufklärer keineswegs den Schluß: also müssen Staat und Kirche voneinander getrennt werden. Nicht Kirchenfreiheit, sondern Religionsfreiheit ist ihr Ziel. Die indivi-

duelle Religionsfreiheit wird aber nach ihrer Meinung gerade durch die Herrschaftsansprüche der Kirchen bedroht. Der Staat muß deshalb die Gemeinden schützen gegen den Religionseifer der Pfarrer, und den Pfarrer gegen seine hierarchischen Vorgesetzten. Der Staat muß den Kirchen gegenüber den Toleranzgedanken durchsetzen, um so mehr, als die Kirchen stets die Neigung gezeigt haben, die bürgerliche Toleranz und die Religionsfreiheit des einzelnen zu beeinträchtigen. Auch um seiner eigenen Sicherheit willen darf der Staat den Kirchen keine volle Autonomie einräumen. Wenigstens muß er sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht über das Leben der Religionsgemeinschaften vorbehalten. Das ergibt sich einfach aus der Territorialgewalt, dem Majestätsrecht des Staates.

Dabei wird den Religionsgesellschaften eine gewisse Selbständigkeit in der Ordnung ihrer Angelegenheiten eingeräumt, soweit dies mit dem Allgemeinwohl verträglich erscheint. Sie gehen nicht im Staate auf. Im Gegenteil erscheinen sie als vom Staate unterschiedene Anstalten des öffentlichen Rechtes. Noch schärfer als diese Vertreter des sog. „Territorialsystems“ haben die Vertreter des sog. „Kollezialsystems“ (Matthäus Pfaff u. a.) den Charakter der Kirche als einer „freien Gesellschaft“ (Kollegium) mit eigenen Korporationsrechten und Autonomie in inneren Angelegenheiten betont. Auch das Recht der Einzelgemeinden beginnt bei ihnen schärfer hervorzutreten. Das ist für die Entwicklung der evangelischen Kirchen im 18. Jahrhundert von großer Bedeutung geworden. Wurden die Kirchen als Kollegia, Vereine — entstanden aus dem freien Willen der einzelnen — gedacht, so war damit gegeben, daß der Schwerpunkt der Kirchenbildung in die Einzelgemeinden gelegt wurde. Damit wurde freilich zugleich auch die Weiterentwicklung der evangelischen Kirchen als rechtspersönlicher Verbindungen aller evangelischen Gemeinden eines Landes gehemmt.

Welchen Einfluß haben nun diese naturrechtlichen Theorien auf die Weiterbildung des Verhältnisses von Staat und Kirche gehabt? Der Westfälische Friedensschluß hatte, wie wir sahen, das Verhältnis von Staat und Kirche in den allgemeinen Grundzügen festgelegt, dabei aber doch den Territorialgewalten einen immerhin nicht unbeträchtlichen Spielraum gelassen. Die Entwicklung

war damit nicht abgebrochen. In der Tat haben sich denn auch die naturrechtlichen Theorien in den deutschen Einzelstaaten vom Ende des 17. Jahrhunderts ab mehr oder weniger folgerichtig durchgesetzt. Schon die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten stand unter ihrem Einfluß. Das Preußen Friedrichs des Großen war völlig von ihr beherrscht, und in dem Allgemeinen Preussischen Landrecht fand die naturrechtliche Anschauung der Aufklärung ihren klassischen staatsrechtlichen Ausdruck. Das Allgemeine Landrecht — nach jahrzehntelanger Vorbereitung im Jahre 1794 veröffentlicht und in Kraft gesetzt — ist das bedeutendste Dokument für unsere Frage in dieser Periode. Die von ihm kodifizierten Rechtsgrundsätze haben tatsächlich die Kirchenpolitik Preußens während des ganzen 18. Jahrhunderts beherrscht.

Der leitende Gesichtspunkt des Landrechtes ist der Gedanke der absolut souveränen Staatsgewalt, die neben sich keine andere autonome Gewalt anerkennen kann. Für alle Maßnahmen der Staatsgewalt ist entscheidend der rein weltliche Gesichtspunkt des staatlichen Nutzens. Was aber für das Allgemeinwohl von Nutzen ist, dafür ist der Staat die allein entscheidende und maßgebende Instanz.

Danach bestimmt sich auch das Verhalten des Staates zu den Kirchen. Der Staat selbst verfolgt keine religiösen oder kirchlichen Zwecke mehr. Er kann aber Kirche und Religion weder entbehren noch sie sich ganz selbst überlassen. An die Spitze des von den Kirchengesellschaften überhaupt handelnden Abschnittes stellt das Landrecht den Satz: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlichgute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzufößen.“ Das sind für den Staat schlechthin unentbehrliche Vorbedingungen seines eigenen erfolgreichen Wirkens. Diese Dinge kann der Staat aber selbst nicht schaffen. Er überläßt sie den verschiedenen Kirchengemeinschaften, die damit also eine Staatsaufgabe erfüllen und einem Staatsinteresse dienen, die darum aber auch einer weitgehenden Staatsaufsicht und Staatsbevormundung unterstellt werden, wenigstens soweit ihre sittlich-soziale Wirksamkeit in Frage kommt. Der Staatsaufsicht werden deshalb unterstellt: die Gottesdienstordnung, die Versammlungen der Religionsgemeinschaften, die Aus-

übung der Kirchenzucht, die Anstellung der Geistlichen, die Verwaltung, Vermehrung oder Veräußerung des Kirchengutes, die Erbauung neuer Kirchen usw. Dafür genießen die vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften bestimmte Rechte und Privilegien. Die Geistlichen werden als Staatsbeamte angesehen, wengleich der Staat sie nicht besoldet, ihre Wahl auch durchweg den Gemeinden überläßt, soweit nicht überkommene Patronatsrechte eingreifen.

So trifft das Landrecht nach allen Seiten hin Vorkehrungen, daß die Kirchengesellschaften dem allgemeinen Nutzen, der Staatsräson dienen. Dazu gehörte aber nach der ganzen Auffassung der Aufklärung auch die Durchführung des Toleranzgedankens. In seiner trefflichen „Geschichte der Entstehung der preussischen Landeskirche“ hat Erich Soerster mit Recht gezeigt, was vielfach übersehen worden ist, in wie hohem Maße das Landrecht bemüht ist, den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach allen Seiten sicherzustellen. „Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiscal nur sein Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue, denn hier muß ein jeder nach seiner Fasson selig werden.“ Dies bekannte Wort Friedrichs des Großen ist für das Landrecht richtunggebend gewesen.

Bezeichnend sind schon die „Allgemeinen Grundsätze“, die das Landrecht (2. Teil, II. Titel) aufstellt:

„Die Begriffe der Einwohner von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.“ (§ 1.) „Jedem Einwohner im Staate muß vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.“ (§ 2.) „Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.“ (§ 3.) „Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.“ (§ 4.) „Auch der Staat kann von einem einzelnen Untertanen die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.“ (§ 5.)

Wenn gleichwohl nicht allen Religionsgemeinschaften ohne Ausnahme das gleiche Recht im Staate zuerkannt wird, so lag der Grund dafür schon darin, daß die Reichsgesetzgebung den Einzelstaaten die Gewährung der vollen Religionsfreiheit nicht gestattete. Daraus erklärt es sich, daß auch das Landrecht einen Unterschied macht zwischen den „vom Staate ausdrücklich angenommenen Kirchengesellschaften“ — das sind die drei

Hauptkonfessionen der christlichen Religion —, denen „die Rechte privilegierter Korporationen“ beigelegt werden und den „geduldeten Religionsgesellschaften“, deren Bildung der besonderen Genehmigung des Staates vorbehalten wird und denen „die Rechte öffentlich aufgenommenener Kirchengesellschaften“ nicht zugebilligt werden. Diese Unterscheidung ist, wie wir noch sehen werden, in das heute geltende Recht übernommen worden. Als geduldete Sekten galten zur Zeit des Landrechtes außer den Juden die Herrenhüter, die Mennoniten und die böhmischen Brüdergemeinden.

Wie sehr es dem Landrecht daran liegt, den religiösen Frieden im Staate zu sichern, zeigen die §§ 37 und 38:

„Kirchengesellschaften dürfen sowenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen. Schmähungen und Verbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.“ Auch der Übertritt von einer Religionspartei zur anderen wird freigegeben, und zwar durch einfache Erklärung des Übertretenden. Auch gegen ihre eigenen Mitglieder werden die Kirchengesellschaften zur Duldsamkeit verpflichtet: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider deren Überzeugung aufzudrängen.“ (§ 45.) „Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnis abweichender Meinung kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.“ (§ 55.) Die Gemeinden werden in zahlreichen Bestimmungen geschützt gegen die Willkür der Geistlichen, diese aber auch gegen jede Beeinträchtigung ihrer Lehrfreiheit durch die kirchlichen Oberen. Jede die Mitglieder persönlich verletzende Ausübung der Kirchenzucht wird untersagt. Ebenso jede „zudringliche Einmischung der Pfarrer in Privat- und Familienangelegenheiten“. (§ 69.) „In ihren Amtsvorträgen und in ihrem Unterricht müssen sie — die Geistlichen — zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. Inwiefern sie bei innerer Überzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.“ (§ 73f.) Wohl sind die Geistlichen ihren kirchlichen Oberen Rechenschaft über ihre Amtstätigkeit schuldig. Aber die Disziplinarergewalt der Oberen ist eine ganz beschränkte. Amtsentsetzung ist nur bei schweren Kapitalverbrechen möglich, und in allen Fällen steht die letzte Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu. Eine Amtsentsetzung wegen Irrlehre kennt das Landrecht überhaupt nicht.

Das bemerkenswerteste an diesen Festsetzungen ist, daß der preussische Staat des Landrechtes seine Aufgabe als Garant der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht dadurch schon erfüllt sieht, daß er — wie die Vereinigten Staaten — die kirchlichen Dinge einfach sich selbst überläßt, sondern daß er durch positive direkte Bestimmungen seine Bürger innerhalb der Kirchengesellschaften in ihren

Rechten und Freiheiten sicherzustellen unternimmt. Gerade um des Schutzes der Gewissensfreiheit willen behauptet der Staat das weitgehende Aufsichtsrecht, das er sich den Kirchen gegenüber vorbehält. Auch der katholischen Kirche gegenüber. Diese hat nie so stark unter Staatskontrolle gestanden wie in den Zeiten des Landrechtes.

Im Zusammenhang mit dieser ganzen Tendenz steht es auch wohl, wenn das Landrecht den Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in die Einzelgemeinden verlegt und die Bildung einer zentralisierten Kirchengewalt überhaupt unterbindet. Den Gemeinden wird ein für die damalige Zeit sehr weitgehendes Selbstverwaltungsrecht zugebilligt. (§ 156 ff.) Sie sind nicht gezwungen, sich der Landeskirche, die das Landrecht überhaupt noch nicht kennt, anzuschließen: „Mehrere Kirchengesellschaften (Gemeinden), wenn sie gleich zu derselben Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung.“ (§ 36.) Darum wird auch bestimmt, daß eine Kirchengesellschaft „durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude verliert“ (§ 171), eine überaus wichtige Bestimmung. Bei dem heute geltenden Rechte ist es einer Gemeinde unmöglich, mit ihrem Vermögen aus der Landeskirche auszuscheiden. Das Kirchenvermögen steht zwar „unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates“ (§ 161). „Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden“ (§ 162). „Ihm kommt es auch zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zugrunde gehen“ (§ 163). Aber „für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesezten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen“ (§ 164). Der Staat übernimmt den Kirchen gegenüber also keine direkten finanziellen Verpflichtungen, sondern begnügt sich damit, denselben eine gesunde und geordnete Vermögensverwaltung zur Pflicht zu machen.

Dies weitgehende Selbstbestimmungsrecht, das den Einzelgemeinden zuerkannt wird, hatte nun allerdings zur Folge, daß eine evangelische Gesamtkirche sich innerhalb der preussischen Staatsgrenzen in dieser Periode überhaupt nicht entwickeln konnte. Die preussische Landeskirche entsteht überhaupt erst im Beginne des 19. Jahrhunderts im Zusammen-

hange mit der großen Steinschen Staatsreform. Damit sind dann freilich auch die großen Freiheiten, wie sie das Landrecht auf religiösem Gebiete vorsieht, wieder verloren gegangen.

Auch in katholischen Ländern hat sich der Einfluß der Aufklärung sehr stark geltend gemacht. So in Österreich unter der Regierung Joseph II. In besonders ausgeprägter Weise zeigt sich bei ihm die enge Verbindung des Toleranzgedankens mit dem Streben nach völliger Einbeziehung der Kirchenverwaltung in den Kreis der Staatsaufgaben. Auf der einen Seite hat Joseph II. die Souveränität des Staates der (katholischen!) Kirche gegenüber in einer Weise durchgeführt, die einer nahezu völligen Verstaatlichung der Kirche gleichkam. Von Staats wegen nahm er eine Neueinteilung der Diözesen und Pfarrsprengel vor, zog er die sämtlichen geistlichen Stiftungen und Güter in dem unter die Verwaltung der Hofkanzlei gestellten „Religionsfonds“ zusammen, hob er die unmittelbare Jurisdiktion des Papstes über die kaiserlichen Länder auf, hob er diejenigen Orden und Klöster, die „zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbares leisten“, auf. Die Zahl der Klöster ging unter seiner Regierung in den österreichisch-ungarischen Ländern von 2163 auf 1425 zurück. Selbst in rein innerkirchliche Angelegenheiten griff er reformierend ein, indem er die Reliquienverehrung und das Ablaßwesen einzuschränken suchte, für die Predigten Form und Inhalt vorschrieb und 1783 sogar eine ganz neue Gottesdienstordnung einführte. Stieß dies System des „Josephinismus“ in Rom und auch vielfach im Volke auf heftigen Widerstand, so fand es doch in einem großen Teil der katholischen Geistlichkeit, der eine größere Unabhängigkeit von Rom nur willkommen war, eine warme, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts besonders in Österreich, Bayern und Baden nachwirkende Zustimmung.

Auf der anderen Seite hat er durch das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 auch den Evangelischen eine wenn auch beschränkte Duldung zuerkannt. Der katholischen Kirche verblieb freilich der Charakter der eigentlichen Staatsreligion. Erst im Jahre 1849 wurde den Protestanten das Recht der öffentlichen Religionsübung zugestanden.

Auch in Bayern war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

die katholische Kirche mit allen Rechten der herrschenden Religion ausgestattet. Die anderen christlichen Bekenntnisse waren ausgeschlossen. Nichtkatholiken durften in Bayern sich nicht niederlassen, kein Gewerbe betreiben, sich nicht verehelichen. Erst unter Maximilian Joseph IV. (1799—1825) trat hier ein Umschwung ein. Wie stark auf diesen Fürsten die Ideen der Aufklärung eingewirkt haben, zeigt folgender Erlaß:

„Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandte als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Untertanen eines Fürsten, als Glieder einer und derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, durch ein gemeinsames Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruht? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Übereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetz gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?“

Schon in den ersten Jahren seiner Regierung hat Max Joseph IV. durch Verordnungen die Gleichstellung der christlichen Religionen ausgesprochen und alle Gesetze, die in seinem Gebiete die Duldung fremder Religionsverwandter verboten, als „den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebende Gesetze“ aufgehoben.

III. Der deutsche Idealismus und seine Anschauungen über Staat und Kirche.

Bevor wir die weitere Entwicklung der staatskirchlichen Verhältnisse weiter verfolgen, werden wir einen Blick werfen müssen auf die Umbildung, die sich in den Anschauungen über Staat und Kirche unter dem Einflusse der deutschen idealistischen Philosophie vollzog. Wir stoßen hier auf zwei verschiedene Strömungen. Auf der einen Seite — bei Kant, Wilhelm von Humboldt und Schleiermacher — tritt immer schärfer das Streben nach einer völligen Trennung von Staat und Kirche hervor, eine Strömung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts gewaltig an Umfang gewonnen hat, ohne freilich in den deutschen Staaten sich durchsetzen zu können. Auf der anderen Seite — bei Fichte und Hegel —

wird die Einheit von Staat und Kirche grundsätzlich festgehalten, aber in neuer Weise rechtsphilosophisch begründet. Entscheidend für diese verschiedene Auffassung ist die verschiedene Auffassung vom Wesen und Endzweck des Staates. Hier macht sich bei der ersten Gruppe besonders der Einfluß der politischen Neubildungen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas geltend.

In seiner Staatsauffassung schließt Kant sich eng an Locke an. Kant ist seiner Grundanschauung nach Demokrat und vertritt wie Locke den Gedanken der konstitutionellen Monarchie im Gegensatz zu dem absolutistischen Staatsideal der Aufklärung. Kant ist weiter ein ausgeprägter Vertreter des Individualismus. So sehr er auch den Staat als die oberste Rechtsordnung innerhalb der menschlichen Gesellschaft festhält, so sehr betont er doch immer wieder den überragenden Wert der einzelnen moralischen Persönlichkeit. Wohl erkennt auch Kant den sittlichen Charakter des Staates an: sein sittliches Endziel ist die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit. Aber die „Legalität“, die der Staat erreichen und erzwingen kann, ist doch unterschieden von der „Moral“, die nur im Individuum verwirklicht wird.

Der Staat ist so nach Kant wesentlich Rechtsordnung. Sein Bereich geht über das rechtlich erzwingbare nicht hinaus. Nur so weit kann und darf der Staat in das bürgerliche Leben eingreifen, als es sich um Vertretung und Durchsetzung von Sätzen handelt, denen Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit innewohnt. Das ist aber beim Kirchenglauben nicht der Fall. Gewiß wohnt nach Kant dem „Religionsglauben“ im Unterschied vom „Kirchenglauben“ Allgemeinheit ein, sofern eben dieser sich auf die aus den Postulaten der praktischen Vernunft ergebenden Vernunftwahrheiten (Gott und Unsterblichkeit) beschränkt und sich in der Stärkung des guten Willens auswirkt. Aber gerade darum entzieht er sich der Rechts- und Gewaltsphäre des Staates. Denn als solcher ist er eben ganz innere Gesinnung, „die ganz außerhalb der bürgerlichen Gewalt ist“. Moral und Frömmigkeit finden ihre Kraft im einzelnen Individuum und können nur in voller Freiheit gedeihen. Deshalb muß auch der Gedanke eines vom Staate zu fordernden Mindestmaßes von Religion abgelehnt werden.

Klar und bestimmt ist von Kant auch erkannt, daß der zur freien Entfaltung der Religion nötige Aufbau der Kirchen auf demo-

kratischer Grundlage und die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften vom Staat nur durchzuführen ist, wenn die Kirchen auch finanziell vom Staate unabhängig werden. Deshalb fordert er, daß die Kosten der Erhaltung des Kirchenwesens „nicht dem Staate, sondern dem Teile des Volkes, der sich zu einem oder dem anderen Glauben bekennt, das ist der Gemeinde, zur Last komme“.

Wenn ihn noch etwas in diesen seinen Ideen bestärken kann, so ist es sein Haß gegen alles „Pfaffentum“, wie er in der prachtvollen Abhandlung über „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ zu klassischem Ausdruck gekommen ist. Im Pfaffentum sieht Kant den Todfeind jeder wahren Religion wie auch den Todfeind des Staates. Alles Pfaffentum aber entsteht aus der Verbindung der Religion mit weltlichen Zwecken und hat sein Ziel in dem Streben nach Herrschaft im Staate. Dem Staate aber spiegelt man den Nutzen vor, „den der Staat vorgeblich aus einem unbedingten Gehorsam soll ziehen können, zu dem eine geistige Disziplin selbst das Denken des Volkes gewöhnt hat; wobei aber unvermerkt die Gewöhnung an Heuchelei die Redlichkeit und Treue der Untertanen untergräbt und sie zum Scheindienst auch in bürgerlichen Pflichten abwizigt“.

Das sind die Gründe, aus denen sich nach Kant die Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche ergibt.

Außer Kant sind es unter den großen Denkern aus der Zeit des deutschen Klassizismus eigentlich nur Wilhelm von Humboldt und der Theologe Schleiermacher, die den Gedanken der Trennung von Staat und Kirche zielbewußt aufstellen.

Bestimmend ist dabei für Humboldt sein ultraliberaler Staatsbegriff.

Im Interesse der Persönlichkeitskultur lehnt Humboldt jede positive Fürsorge des Staates für das Glück und Wohl, das physische wie moralische des Volkes ab. Eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staates würde die Energie des Handelns, das Selbstverantwortlichkeitsgefühl und den moralischen Charakter des Individuums schädigen (vgl. die kleine, aber interessante Schrift über „die Grenzen der Wirksamkeit des Staates“, im Auszuge neu herausgegeben von der Buchhandlung Nationalverein München, 1910). Darum soll sich der Staat wesentlich darauf beschränken, die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Auch die öffentliche Erziehung liegt

außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Vollends alles was die Religion betrifft.

Während Humboldt vorwiegend vom Standpunkt des liberalen Staatsgedankens aus argumentiert, geht der Philosoph und Theologe Schleiermacher (1768—1834) von einer neuen Anschauung vom Wesen der Religion aus. Ein schon in der Reformation angelegter Zug kommt bei ihm zur folgerichtigsten Ausprägung. Die Religion ist das individuellste geistige Gut der Menschen. Sie ist es deshalb, weil sie weder ein Wissen, eine Weltanschauung, ist, noch eine Moral, eine neue Sittenlehre, sondern ein drittes: Ewigkeitsgefühl, Ehrfurcht und Andacht, „Sinn und Geschmack für das Ewige“, das sich in den zeitlichen Beziehungen dem ahnenden Gemüte offenbart. Das Gefühl ist aber das Persönlichste, Innerlichste, was es geben kann. Religion muß somit grundlegend als Privatsache angesehen werden. Wohl ist die Religion zugleich notwendig gesellig: sie sucht sich mitzuteilen und gedeiht nur in der Gemeinschaft. Diese muß aber notwendig eine ganz freiwillige sein. Die Kirche, wie sie ist, ist keine Gemeinschaft innerlich gleichgestimmter Seelen. Schleiermacher hat klar erkannt, daß die Landeskirchen nicht entstanden sind als eigentliche Glaubensgemeinschaften, sondern nach dem Willen und der Bestimmung der Territorialherren: cuius regio eius religio. Das haftet den Landeskirchen dauernd als der schwerste Fehler an und macht sie unfähig, wirkliches religiöses Gemeinschaftsleben darzustellen, wie dies bei den Herrnhutern, aus deren Kreise Schleiermacher hervorgegangen ist, der Fall ist, oder wie es in den Vereinigten Staaten verwirklicht worden ist: „Frei bilden sich dort Vereine und zerfließen wieder, sondern sich kleine Teile von einem größeren Ganzen ab und streben kleinere Ganze einander zu, um einen Mittelpunkt zu finden, um den sie sich zu einer größeren Einheit gestalten können.“

Aus allen diesen Gründen wendet sich Schleiermacher scharf gegen jede Art von Staatskirchentum:

„Hinweg mit jeder solchen Verbindung zwischen Kirche und Staat! Das bleibt mein katonischer Ratsspruch bis ans Ende, oder bis ich es erlebe, sie wirklich zertrümmert zu sehen. — Hinweg mit allem, was einer geschlossenen Verbindung der Laien und Priester unter sich oder miteinander auch nur ähnlich sieht! — Ein Privatgeschäft ist nach den Grundsätzen der wahren Kirche die Mission eines Priesters in der

Welt; ein Privatzimmer sei auch der Tempel, wo seine Rede sich erhebt, um die Religion auszusprechen; eine Versammlung sei vor ihm und keine Gemeine; ein Redner sei er für alle, die ihn hören wollen, aber nicht ein Hirt für eine bestimmte Herde. — Näher gebracht wird der allgemeinen Freiheit und der majestätischen Einheit der wahren Kirche die äußere Religionsgemeinschaft nur dadurch, daß sie eine fließende Masse wird, in der es keine bestimmten Umrisse gibt, wo jeder Teil sich bald hier bald dort befindet, und alles sich friedlich mengt.“ (Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern. Neuausgabe von Otto S. 123f.)

Sind so die Kirchen nach Schleiermachers Ideal ganz freiwillige, fließende, mit möglichst wenig Rechtsnormen und Verfassungsfragen belastete Gemeinschaften, so folgt für ihn daraus, daß sie mit keinerlei staatsähnlichen Aufgaben, auch nicht mit der Fürsorge für die Erziehung und das Schulwesen belastet werden dürfen. Ebenso, daß die bürgerlichen Rechte und Rechtsverhältnisse nicht von der Zugehörigkeit zu irgendeiner Kirche oder der Vornahme religiöser Handlungen (Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauung) abhängig gemacht werden dürfen. Schleiermacher ist, soweit wir sehen, der erste, der in Deutschland für Zivilstandsregister und bürgerliche Eheschließung eingetreten ist. Und das alles um der Religion willen!

Das Schleiermachersche Kirchenideal läuft hinaus auf eine Auflösung der großen historischen Kirchentörper, ja auf eine Beseitigung der Kirchen als rechtlich körperschaftlicher Verbände überhaupt. Als Schleiermacher seine berühmten „Reden“ niederschrieb, konnte diese Entwicklung nicht als gänzlich unmöglich erscheinen. Denn tatsächlich befand sich wenigstens die evangelische Gesamtkirche als solche in einem Zustande der Auflösung. Die Geschichte ist einen anderen Weg gegangen. Das 19. Jahrhundert brachte nicht die Loslösung der Kirche und der Religionspflege vom Staate, sondern im Gegenteil ihre feste Verknüpfung mit ihm, die bewußte Einbeziehung der Förderung des religiösen Gemeinschaftslebens in den Staatszweck. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung hat sich auch Schleiermacher genötigt gesehen, sein ursprüngliches Ideal mannigfach einzuschränken. Immerhin ist er aber bis zuletzt für eine möglichst weitgehende Freiheit des religiösen Lebens innerhalb des kirchlichen Organismus eingetreten. Noch im Jahre 1831 schreibt er: „Wir werden uns mit stärkeren Schritten dem Zustande nähern, den ich für das eigentliche Ziel unserer deutsch-evangelischen Kirche

halte, nämlich als Gegenstück zu der englischen und amerikanischen Diebspaltigkeit in einer ganz freien Gemeinschaft zu leben, welche gegenüber der katholischen Gebundenheit nur durch die evangelische Freiheit zusammenhält."

Sind die Pläne Schleiermachers für die tatsächliche Entwicklung zunächst ohne jeden Einfluß geblieben, so haben sie doch auf die Ideenbildung des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert um so mächtiger eingewirkt. Wenn es heute in fast allen Kreisen als Axiom gilt, die Religion sei eine individuelle Angelegenheit, ein Heiligtum des Herzens, in das der Staat nicht eindringen dürfe, so ist diese Anschauungsweise wesentlich auf den mächtigen Einfluß des Schleiermacherschen Religionsbegriffes zurückzuführen. Wir werden diesen Gedanken vor allem in den Verhandlungen des Frankfurter Parlamentes wieder begegnen.

Die Entwicklung vollzog sich wesentlich in den Gedankengängen, wie sie von Th. Hobbes ausgehend, von Spinoza und Voltaire gepflegt, in Fichte und Hegel ihre klarste rechtsphilosophische Ausbildung gefunden haben.

Es ist überraschend, daß Voltaire, der leidenschaftliche Bekämpfer kirchlicher Unduldsamkeit, doch ein Gegner der Trennung gewesen ist, wie denn überhaupt der Gedanke der Staatsreligion die französische Aufklärungsperiode stark beherrscht. Auch Voltaire hält den Gedanken von der Staatsnotwendigkeit eines Mindestmaßes von Religion fest und will bei aller Duldung der verschiedenen religiösen Meinungen doch die Bekleidung staatlicher Ämter von einem bestimmten Bekenntnis abhängig machen.

Darin stimmt auch Rousseau mit ihm überein. Auch er verlangt die Anerkennung bestimmter Grundwahrheiten von denen, die innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft Platz haben wollen. Auch ihn leitet der Gedanke von der Notwendigkeit einer durchgehenden Einheit der Gesellschaft, die ihm freilich durch die bisherigen positiven Religionen nicht mehr gesichert erscheint. Darum strebt er die Bildung einer sich über den verschiedenen Konfessionen erhebenden „bürgerlichen Religion“ an, deren Dogmen sich auf den Glauben an die Existenz einer mächtigen, vernünftigen, wohlwollenden, voraussehenden, sorgenden Gottheit, ein jenseitiges Leben, die Belohnung der Gerechten und Bestrafung der Verworfenen,

sowie die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze beschränken, diese aber auch zur Staatsbürgerpflicht erklären.

In Anlehnung an Rousseau will der Philosoph J. G. Fichte (1762—1814) dem Staat zwar nicht das Recht zuerkennen, zu bestimmen, was man glauben dürfe, wohl aber, was man nicht glauben dürfe: „Befürchtet der Staat von gewissen Meinungen üble Folgen, so kann er alle, die bekanntermaßen derselben zugetan sind, von der Fähigkeit, Bürger zu werden, ausschließen.“ In dem Fragment „Die Republik der Deutschen“ hat er auch den Gedanken eines neben den bisherigen Konfessionen bestehenden und ihnen gewissermaßen übergeordneten Staatskultus „der allgemeinen Christen“ durchgeführt. Das wichtigste aber ist, daß für Fichte der Staat nicht wie bei Kant bloße Rechtsordnung sein soll, sondern Kulturstaat mit weit gesteckten sittlichen Zielen und Aufgaben. Die positive Organisation der Volksbildung und Volkserziehung rückt in den Mittelpunkt des Staatszweckes. Der Staat tritt gewissermaßen an die Stelle der Kirchen und soll nicht weniger, als die Rechtsgottesidee Jesu zur Vollendung führen. Mit dieser seiner idealistischen Staatsauffassung hat Fichte einen gewaltigen Eindruck auf seine Zeit gemacht und besonders auf die Erneuerung des preußischen Staatswesens zur Zeit der Befreiungskriege.

Noch einflußreicher aber auf die Entwicklung des modernen Staatsgedankens ist der Philosoph Hegel (1770—1831) geworden. Hegel sieht im Staate die Verwirklichung der sittlichen Idee schlechthin. Wie in seinem philosophischen Systeme alles einzelne dem Ganzen ein- und untergeordnet wird, so ist es das Ziel der geschichtlichen Entwicklung, das einzelne Individuum dem Staate einzufügen. Der einzelne geht auf im Ganzen. Wohl erklärt er einmal, daß das Wesen des Staates darin bestehe, „daß das Allgemeine verbunden sei mit der vollen Freiheit der Besonderheit und dem Wohlergehen der Individuen“, aber die Überlegenheit des Allgemeinen bleibt doch dabei unangetastet, und der Gegensatz zum Rechts- und Freiheitsstaate der Aufklärung tritt überall scharf hervor. Die ganze Geschichte ist nach Hegel nichts anderes als das Werden des vernünftigen Staates, die lenkende Hand dieser Entwicklung aber ist der Weltgeist, seine Werkzeuge sind die großen Persönlichkeiten, die sich aus der Masse herausheben. Dar-

um ist seine Autorität auch eine unbedingte und göttliche. Der göttliche Geist durchdringt in ihm das Weltliche immanent.

Das Regierungsideal Hegels ist ein aristokratisches: die Herrschaft der Intelligenz, die durch ein philosophisch geschultes, von geistigen Interessen erfülltes Beamtentum geübt werden soll. Die Volksvertretung hat nicht die Aufgabe, in die Staatsgeschäfte einzugreifen, sondern nur, die Regierung zur Darlegung ihres Verhaltens zu veranlassen, um dadurch das Staatsleben dem Volke zum Bewußtsein zu bringen.

Die Staatsauffassung Hegels ist fraglos eine hohe und ideale. Sie hat Wesentliches dazu beigetragen, das neupreußische Staatswesen mit sittlichen Idealen anzufüllen. Aber sie trägt auch ein gutes Stück Schuld an der Überspannung der Staatsidee, urteilt Rudolf Eucken mit Recht. Wer mit ihm im Staate „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, den „göttlichen Willen als gegenwärtigen, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltenden Geist“ sieht, der muß ihn als ein „Irdisch-Göttliches“ verehren, der kann nirgend Grenzen des Staates anerkennen. Auf dem Boden der Hegelschen Staatsauffassung ergibt sich ganz von selbst die Aufnahme der Religionspflege in den Staatszweck, die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche. Hegel, nicht Kant ist der Philosoph des preußischen Staates im 19. Jahrhundert geworden. Seine Auffassung hat sich bei der Wiederaufrichtung Preußens nach den Freiheitskriegen durchgesetzt. Damit beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche.

IV. Staat und Kirche in der Zeit von 1806—1848.

Am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder. Damit war das Ende des alten Römischen Reiches Deutscher Nation besiegelt. Auch die kirchenpolitischen Bestimmungen des Westfälischen Friedens waren damit hinfällig geworden. Diese hatten sich auch infolge der eingreifenden territorialen Veränderungen und Verschleibungen der Einzelstaaten als immer unhaltbarer erwiesen. Schon der Reichsdeputationshauptschuß 1803 hatte deshalb in § 63 die Bestimmung getroffen, daß beim Wechsel der Landesherrschaft die anerkannten

Konfessionen gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein sollten. „Insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“ Die Rheinbündakte (1806) bzw. die Akzessionsurkunden, durch die die meisten deutschen Fürsten ihren Beitritt zum Rheinbunde vollzogen, bestätigte im wesentlichen diese Grundsätze.

Etwas weiter ging die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, die dem neuen Deutschen Bunde die rechtliche Grundlage gab. Diese bestimmte in Artikel 16 Abs. 1: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Worin bestand das Neue dieser Bestimmung? Zunächst ist festzustellen, daß dieser Artikel die volle Religionsfreiheit den deutschen Bundesstaaten noch keineswegs zur Pflicht machte. Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels geht klar hervor, daß nur den Angehörigen der drei alten anerkannten christlichen Kirchen der gleiche Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt werden sollte. Nicht nur die nichtchristlichen Religionen, sondern auch die christlichen Sekten blieben zunächst ausgeschlossen, wenngleich ihre Duldung jetzt nicht mehr verboten erscheint. Auch darüber, wieweit den Angehörigen der drei alten Religionsparteien ein Recht auf gleiche freie und öffentliche Religionsübung zugestanden werden müsse, sagt der Artikel nichts. So ist der Fortschritt kein allzu großer. Er läuft darauf hinaus, daß das *ius reformandi* des Landesherrn bzw. der Staatsgewalt nur so weit eingeschränkt wurde, daß die einzelnen Anhänger der drei Religionsparteien nicht mehr zur Auswanderung genötigt werden konnten, sondern ihnen der volle Genuß der bürgerlichen Rechte gewährt werden mußte. Der bisher konfessionell geschlossene Staat verwandelt sich in einen christlich-paritätischen, bleibt aber ein grundsätzlich christlicher Staat. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgesellschaften im einzelnen bleibt den Bundesstaaten überlassen.

Im wesentlichen waren diese Grundsätze bereits in den meisten Bundesstaaten zur Durchführung gekommen. In Bayern endgültig durch das „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ vom 24. März 1806. Hier werden „die im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensbekenntnisse als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten“ aufs neue bestätigt. Der volle Genuß des Staatsbürgerrechts bleibt aber an die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Kirchen gebunden.

Die Durchführung des Paritätsgedankens stieß nun freilich in Bayern auf den entschlossenen Widerstand des päpstlichen Stuhles. Schon am 12. Februar 1803 hatte ein päpstliches Breve gegen die bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen in Bayern schärfste Rechtsverwahrung eingelegt. Nach dem Sturze des freigesinnten Ministers Montgelas (2. Februar 1817) gelang es auch der römischen Kurie, mit dem bayrischen Staate ein Konkordat abzuschließen, in dem für die katholische Kirche „alle Rechte und Prerogative, welche sie nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen zu genießen hat“, anerkannt werden. Artikel 17 dieses Konkordates legte sogar die unbeschränkte Anwendung des kanonischen Rechtes auch auf alle von dem Konkordate nicht ausdrücklich berührten Personen und Gegenstände fest. Das bedeutete nicht nur eine einschneidende Einschränkung der bereits gewährten Religionsfreiheit, sondern ordnete den Staat auch völlig dem kanonischen Rechte unter. Der vollen Auswirkung dieser Zugeständnisse stellte sich nun freilich die bayrische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 entgegen, die in Titel 4 § 9 bestimmte: „Die im Königreiche bestehenden drei christlichen Religionsgesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.“ Die nähere Ausführung dazu enthält die Beilage 2 zu diesem Paragraphen der Verfassung mit dem Titel: „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.“ Dies Religionsedikt hat nun wiederum zwei Beilagen, nämlich einmal das genannte Konkordat und sodann das sog. Protestantenedikt betr. „die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreiches“. Ersteres ordnet das Verhältnis

des Staates zur katholischen Kirche, letzteres zur protestantischen Gemeinschaft. Beide erscheinen als integrierender Bestandteil der Verfassung und sind dieser untergeordnet. Durch das Konkordat erhielt die katholische Kirche in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten dem Staate gegenüber eine völlig selbständige, nur durch das in § 58 der Verfassung festgelegte, übrigens vielfach heißumstrittene Plazet — d. h. das Recht des Staates, von Erlassen der Kirchenbehörden vor deren Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen und die Veröffentlichung entweder zu gestatten oder zu verbieten — etwas eingeschränkte Stellung, während die Leitung protestantischer innerer Angelegenheiten dem Oberkonsistorium anvertraut, dieses aber mit der Staatsgewalt unmittelbar verbunden wurde. Die von den bayrischen Synoden wiederholt gemachten Versuche, dem Oberkonsistorium „in Hinsicht auf rein kirchliche Angelegenheiten“ eine vom Ministerium „unabhängige Stellung“ zu verschaffen, sind bis heute vergeblich gewesen. So ist die evangelische Kirche Bayerns auch in ihren inneren Angelegenheiten in gänzlicher Abhängigkeit von den Direktiven der Staatsgewalt.

Auch für Württemberg waren schon durch das Religionsedikt von 1806 die drei christlichen Hauptkonfessionen einander gleichgestellt. Die im Jahre 1819 zustande gekommene Verfassungsurkunde gab dem Rechtsverhältnis des Staates zu den Kirchen die bis heute gültige Grundlage. Sie bestimmte in § 70 die freie öffentliche Religionsübung der drei christlichen Konfessionen, sicherte in § 71 deren Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten, schränkte freilich diese Selbständigkeit für die evangelische Landeskirche durch die in § 75 dem Könige vorbehaltenen Episkopalrechte in Beziehung auf die evangelische Landeskirche (landesherrliches Kirchenregiment), sowie dadurch, daß das Landeskonsistorium dem Ministerium des Inneren unterstellt wurde, nicht unwesentlich ein, während nach § 78 die Leitung der katholischen Kirche dem Landesbischof neben dem Domkapitel überwiesen wurde, denen gegenüber den Staatsbehörden nur das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht (Ausübung des *ius circa sacra*) vorbehalten blieb. Der § 133 sicherte den beiden Kirchen eine Vertretung in der Zweiten Kammer, eine Bestimmung, die bei der Verfassungsänderung 1906 dahin abgeändert wurde, daß die Ver-

tretung der evangelischen Kirche in der Ersten Kammer dem Präsidenten des Landeskonsistoriums und zwei von ihren Kollegen zu wählenden Generalsuperintendenten, die Vertretung der katholischen Kirche dem bischöflichen Ordinariate und einem aus der Mitte der Defane zu wählenden Mitgliede übertragen wurde.

In Baden wurden durch das „Konstitutionsedikt die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogtume Baden betreffend“ vom 14. Mai 1807 nur die evangelische (lutherische und reformierte) und die katholische Kirche als öffentliche anerkannte Religionsgesellschaften mit gleichen Rechten unter Staatschutz gestellt, der jüdischen aber „konstitutionsmäßige Duldung“ gewährt. Jeder anderen Kirche kann nach dem Ermessen des Regenten eine solche Duldung, wie sie die jüdische Kirche hat, bewilligt werden, aber der Religionscharakter der Orte darf dadurch nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortseinwohner verändert werden, und eine solche Duldung kann vom Regenten jederzeit zurückgenommen werden. Der christliche Charakter des Staates wird auch dadurch festgelegt, daß die Ausübung der Regierungsgewalt nur solchen Bürgern anvertraut werden darf, die einer der anerkannten Kirchen angehören. Dagegen wird die Erlangung der Staatsbürgerrechte im Unterschiede von den meisten Religionsedikten der anderen Staaten jener Zeit nicht an die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Kirchen geknüpft. Das Kirchenregiment über die evangelische Kirche wurde einem Oberkirchenrate übertragen, dieser aber dem Ministerium des Inneren unterstellt. Diese Grundsätze sind im wesentlichen durch die badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 bestätigt worden.

In ganz ähnlicher Weise ist auch durch die Verfassungen der meisten anderen deutschen Staaten das Verhältnis des Staates zu den Kirchen festgelegt. Eine Ausnahme bildet nur Mecklenburg, das der katholischen Kirche nie gleiche Rechte mit der evangelischen, insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Religionsübung eingeräumt hat, und einige thüringische Staaten, die den evangelischen Grundcharakter des Staates schärfer festhielten. So wird durch das Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (1831) die evangelisch-protestantische Kirche für die „Kirche des Landes“ erklärt und in § 130 bestimmt:

„An der Spitze der Landeskirche steht der evang. protestantische Regent,

welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat.“

Ähnlich bestimmt das Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Meiningen (1829) in § 29:

„Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, sofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen.“

Von ganz besonderer Bedeutung wurde die Entwicklung in Preußen. Nicht daß das Ergebnis hier ein wesentlich anderes gewesen wäre. Wohl aber sind hier die großen grundsätzlichen Gesichtspunkte am klarsten zur Geltung gekommen. Hier wirkten Kant und Schleiermacher, Fichte und Hegel und die Gedankengänge dieser Männer haben auf die Kreise, die nach dem großen Zusammenbruche den Wiederaufbau des preußischen Staates in die Hand nahmen, einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. Allen voran steht der Freiherr vom Stein. Für Stein sind die Gesichtspunkte des alten absolutistischen Polizeistaates erledigt. Er ist aber auch kein Vertreter des altliberalen Staatsgedankens im Sinne Kants und Humboldts. Sein Staatsideal ist der sittlich gedachte Kulturstaat etwa im Sinne Fichtes und Hegels, der die gesunden Kräfte des Volkes bis in die bürgerlichen und bäuerlichen Schichten hinein entbinden will, um sie freizumachen für eine wahrhaft staaterhaltende und staatschaffende Tätigkeit, der darum den Bauern die alten Fesseln der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit abnimmt und den Bürgern die ersten Rechte der Selbstverwaltung gibt, der aber die so entbundenen Kräfte zielbewußt zusammenschafft, sie einordnet und einfügt in den großen Aufgabenkreis des Staates, des „großen Bildners und Erziehers der Nation“. Denn das soll der Staat sein: eine Anstalt zur moralischen Menschenbildung. Die Freiheit ist kein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zu diesem Ziele und nur so weit gut und anwendbar, als sie diesem Endziele dient. Auch die Monarchie und die Beamtenchaft werden als Mittel zur Verwirklichung dieses Ideales dem Staatsgedanken untergeordnet.

So geht die Aufgabe des Staates nicht auf in der bloßen Sicherung des materiellen Wohles der Untertanen. Ausdrücklich bezeichnet Stein einmal als den Staatszweck: „die Möglichkeit auf-

zustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Hinsicht entfalten könne.“ Das ist aber nach Steins Ansicht nicht möglich ohne Pflege der Religiosität: „Damit Treue und Glauben, Liebe zum König und Vaterland in der Tat gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden.“ Wohl weiß Stein, daß „Vorschriften und Anordnungen allein dies nicht bewirken können“: „Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen.“ Darin sind Steins Mitarbeiter mit ihm eines Sinnes.

So schreibt Altenstein in einer Denkschrift vom 12. September 1807:

„Die höchste Idee (des Staates) liegt in der Kraftäußerung zum Schaffen des höchsten Gutes der Menschheit. . . . Es ist der Zweck des Staates, der Menschheit die höchsten Güter teilhaftig zu machen.“ Nun aber ist „der Zustand der Religiosität der höchste Zustand der Menschheit“: „Zu diesem gelangt, schätzt der Mensch diese Welt erst richtig. Er betrachtet sie mit allen Genüssen und Schmerzen als eine Stufe, um einen höheren Zustand zu erhalten. . . . Recht und gut zu handeln, ist ihm nicht mehr bloß kalte, schmerzliche Pflicht oder das Werk ängstlicher Berechnung und Abwägung, den unangenehmen Folgen eines entgegengesetzten Handelns zu entgehen; es ist ihm selbst höchstes Glück. . . . Überzeugt, daß nur Pflichterfüllung dahinführt, wird er diese nach ihrem ganzen Umfange mit Wärme üben.“

Ganz ähnlich schreibt Hardenberg:

„Der Staat, der das große sittliche Ziel hat, das wir dem preussischen vorgesteckt haben, Veredelung der Menschheit, hat die Verpflichtung doppelt auf sich, diese Religiosität zu befördern und dadurch die Untertanen dem höheren Glück zuzuführen.“¹⁾

Welch ein Wandel in der ganzen Anschauungsweise! Hatte die Aufklärung und die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts eine positive Fürsorgepflicht des Staates gegenüber der Religion einmütig abgelehnt, so wird sie jetzt als im Wesen des Staates liegend nachgewiesen. Den Neubegründern des preussischen Staates erschien es als ganz selbstverständlich, daß der Staat die Organisation des Kirchenwesens ganz in seine Hand nahm. Gegenüber der katholischen Kirche stieß das freilich auf immer größere Schwierigkeiten. Denn die katholische Kirche war bereits eine fest organi-

1) Zitiert nach Erich Foersters Geschichte der Entstehung der preuss. Landeskirche, 2 Bde. Foerster hat die Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Einflusse des Steinischen Staatsgedankens zuerst in überaus wertvoller Weise aufgehell.

sierte Macht und ihre Staatsunabhängigkeit lag in ihrer ganzen Geschichte und in ihrem ganzen Wesen begründet. Gerade seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts war die römische Kurie eifrigst und mit Erfolg bemüht, die in der Aufklärungszeit hier und da gelockerte Einheit der Kirche neu zu festigen. Zwar versuchte die preussische Regierung unter Friedrich Wilhelm III. auch die Verwaltung der katholischen Kirche und des katholischen Schulwesens der Ministerialabteilung für Kultus und Unterricht unterzuordnen. Aber alle dahingehenden Versuche blieben heijumstritten und lezten Endes ergebnislos. Einen tiefergehenden Einfluß hat der preussische Staat auf das katholische Kirchenwesen nicht zu gewinnen vermocht.

Um so einschneidender aber wurde die Tätigkeit des Staates hinsichtlich der evangelischen Kirchenverhältnisse. Dies wurde um so leichter und erwies sich um so nötiger, als die evangelische Kirche ihrer äußeren Organisation nach sich um die Wende des 19. Jahrhunderts in einem Zustande völliger Auflösung befand. Eine Gesamtorganisation der evangelischen Kirche fehlte überhaupt, wie denn auch das Allgemeine Landrecht eine solche gar nicht kennt. Wie immer man also in jener Zeit auch über die künftige Stellung der Kirche denken mochte, ob man diese erstrebte in mehr oder weniger völliger Unabhängigkeit oder Abhängigkeit vom Staat, darüber konnte ein Zweifel nicht aufkommen, daß die immer dringender gewordene Organisation der evangelischen Kirchen nur vom Staat aus vorgenommen werden konnte. Den evangelischen Kirchen fehlte es dazu schlechterdings an den nötigen Organen.

Was Stein nun erstrebte, war nicht die Schaffung einer selbständigen evangelischen Kirchenorganisation neben dem Staat, auch nicht eine Reform der evangelischen Kirchenverfassung, sondern, wie Förster eingehend nachgewiesen hat, eine Reform des Staates und eine Durchdringung des Staates mit sittlich-religiösen Kräften. Die sittlich-religiösen Kräfte wollte er einbauen in den von ihm erstrebten Kulturstaat.

Damit verband Stein den Gedanken der Selbstverwaltung. Auch das Kirchenwesen sollte Anteil haben an dem Selbstverwaltungsrechte, dessen Pflege Stein sehr am Herzen lag. Dabei dachte Stein freilich nicht an die Errichtung eigener kirchlicher Selbstverwal-

tungskörper. Wie die Kirchenverwaltung in den oberen Instanzen aufs engste mit den höheren Organen der Staatsverwaltung verbunden werden sollte, so sollte die Förderung des kirchlichen Lebens in den einzelnen Gemeinden mit in den Aufgabenkreis der politischen Gemeinden einbezogen werden. Die Verwaltung des Kirchenvermögens wollte er in den Städten wie in den Landgemeinden direkt in die Hände der bürgerlichen Kollegien, der Magistrate und der Dorfgerichte gelegt wissen. Es kann nicht bestritten werden, daß diese Gedanken wohl in der Richtung der geschichtlichen Entwicklung lagen. Denn sowohl den politischen Verwaltungsorganen auf dem Lande wie in den Städten stand bereits vermitteltst der überkommenen Patronatsrechte ein zum Teil bedeutender Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens der Gemeinden zu.

Alle diese Gedanken kamen nun bei der Umwandlung der gesamten Staatsverwaltung im Jahre 1808 zur Durchführung. Zuvunsten einer strafferen Zentralisation wurde die gesamte Landesverwaltung auf fünf Ministerien (Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Kriegswesen, Justiz) mit je einem Departementenchef übertragen. Unter den Ministerien wurden in den einzelnen Provinzen Oberpräsidenten bestellt und Provinzialregierungen errichtet und ihnen die gesamte innere Verwaltung übertragen. Die Leitung des Kirchenwesens und des öffentlichen Unterrichtes wurde als ein Zweig der allgemeinen Landesverwaltung dem Ministerium des Innern überwiesen und in diesem eine „Sektion für Kultus und Unterricht“ mit einem geheimen Staatsrate an der Spitze gebildet. Diese Abteilung wurde dann 1817 zu einem selbständigen Ministerium (Kultusministerium) erhoben und bildete die Grundlage der späteren landeskirchlichen Verfassung.

In ähnlicher Weise wurden nun auch bei den Provinzialregierungen Deputationen für den Kultus und den Unterricht gebildet. Über die Kompetenz dieser Deputationen heißt in der Instruktion zur Königl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 u. a.:

„§ 3. Die geistliche und Schuldeputation versteht sämtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen ius circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Ararien, die Befegung der unserm Patronatsrechte unterwor-

nen Geistlichen und Schulkstellen, und die Bestätigung der von anderen Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämtlicher Geistlicher und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsführung. . . .“

Für die unterste Instanz des kirchlichen Lebens bestimmte endlich die Städteordnung vom 19. November 1808 in § 179, daß Deputationen, bestehend aus Mitgliedern des Magistrates und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und Bürgern für die Versorgung der kirchlichen Angelegenheiten in den Gemeinden eingesetzt werden sollten. Diesen sollten wiederum für jede Kirche einige Kirchenvorsteher zur Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Gemeinden beigeordnet werden.

Damit war die alte Konsistorialverfassung, soweit sie sich überhaupt bis dahin noch erhalten hatte, gänzlich beseitigt. Sämtliche protestantische Kirchenbehörden, die Konsistorien, das Lutherische Oberkonsistorium (errichtet 1750), das reformierte Kirchendirektorium, verschwinden von der Bildfläche. Die Kirche — allerdings nur die evangelische Kirche, denn die Bistümer bestanden weiter — war völlig zu einem Anhängsel der Staatsgewalt geworden.

Der naheliegende und besonders von Kant und Schleiermacher betonte Gedanke, daß durch diese völlige Verstaatlichung des Religionswesens die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Gemeinden und der einzelnen gefährdet werden könne, ist Stein scheinbar gar nicht gekommen. Er ist offenbar auch der Meinung gewesen, daß die Tätigkeit der Staatsbehörden auf kirchlichem Gebiete sich auf die Fragen der kirchlichen Externa zu beschränken habe (Hebung der theologischen Bildungsanstalten, Aufbesserung der Lage der Geistlichen, Schutz des Sonntags, Regelung der Atzidenzien usw.), ohne in das Glaubensleben selbst mit groben Polizeifingern hineinzuregieren. Er betont auch gelegentlich die Pflicht des Staates zur Neutralität den Glaubensmeinungen gegenüber. Wie wenig aber diese von Stein gedachten Grenzen der staatlichen Wirksamkeit innegehalten wurden, und mangels jedweder Selbständigkeit der Gemeinden innegehalten werden konnten, zeigte sich schon sehr bald, als Friedrich Wilhelm III. zwei ihm persönlich sehr am Herzen liegende, rein innerkirchliche, das Glaubensleben sehr empfindlich berührende Reformen durchzuführen unternahm. Das war einmal die Schaffung einer für alle Gemeinden verbindlichen Gottesdienstordnung (Agende) mit stark orthodoxem

Gepräge, und sodann die Durchführung der Union zwischen den bisher getrennten lutherischen und reformierten Kirchengemeinen. Beides wurde als reine Staatsangelegenheit behandelt und mit Hilfe der Staatsorgane gegen den zum Teil sehr heftigen Widerstand der Gemeinden durchgeführt. Kam es doch z. B. in Schlesien sogar bis zur militärischen Besetzung einiger Ortschaften, die sich standhaft weigerten, die vom Könige angeordnete Union anzunehmen. Die Geschichte der Durchführung dieser beiden rein innerkirchlichen Neuerungen ist von Foerster eingehend dargestellt und zeigt, wie restlos die evangelische Kirche Preußens in ihren innerlichsten Angelegenheiten damals von der Staatsgewalt aufgesogen worden ist.

Freilich zeigte das auch immer deutlicher, daß die Steinsche Verwaltungsreform vom Jahre 1808 sich in voller Strenge einfach nicht durchführen ließ. Der katholischen Kirche gegenüber versagte der Steinsche Standpunkt völlig. Aber auch die Angelegenheiten der evangelischen Kirche konnten in einem konfessionell so gemischten Lande, wie Preußen es nach den Freiheitskriegen geworden war, unmöglich dauernd als allgemeine Landesangelegenheiten behandelt werden. Auch in Preußen erwies sich eine schärfere Abgrenzung zwischen den Staatsaufgaben und dem kirchlichen Leben als unabweisbar. Eine solche fand man auf drei Wegen: einmal in der Durchführung einer klareren Unterscheidung zwischen den äußeren und den inneren kirchlichen Angelegenheiten, sodann in der Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregimentes, und endlich in der Gewährung einer gewissen Selbständigkeit der kirchlichen Körperschaften.

In der Theorie gab es auch bisher schon eine Unterscheidung zwischen einem *ius circa sacra* und einem *ius in sacra*. Unter ersterem versteht man die allgemeinen Rechte des Staates über die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die sich nicht auf das innere Leben der Religionsgesellschaften (die *Interna*), sondern nur auf das äußere Rechtsleben derselben (die *Externa*) beziehen. Das *ius circa sacra* umfaßt also das, was man heute als die dem Staate als der obersten und alleinigen Rechtsgewalt und Rechtsquelle zustehende *Kirchenhoheit* bezeichnet, also ein Recht, auf das kein Staatswesen, das seine oberste Souveränität behaupten will, verzichten kann. Das *ius in sacra* umschreibt dagegen das

Recht der gesamten inneren und äußeren Kirchenverwaltung, den Inhalt der alten Episkopalrechte, die Kirchengewalt und das Kirchenregiment. Die schärfere Durchführung dieser theoretischen Unterscheidung ist für die Kirchenpolitik der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert bezeichnend geworden. Für den Staat als solchen beansprucht man jetzt nur noch das Recht der Kirchenhoheit, die Ausübung eines Oberaufsichtsrechtes, das *ius circa sacra*. Nur dies konnte man der katholischen Kirche gegenüber zur Geltung bringen. Auch gegenüber der evangelischen Kirche hat die Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr dahin geführt, daß die Staatsgewalt als solche sich auf die Ausübung des *ius circa sacra* zurückzog, die Kirchengewalt und das Kirchenregiment (die Episkopalrechte) aber auf den Landesherrn als den *Summus episcopus* übergingen. Dabei erscheint dann die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes nicht eigentlich als ein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern als ein Annex des Inhabers der Staatsgewalt. Das Kirchenregiment erscheint danach nicht mehr als ein eigentlich staatliches Amt, sondern als ein innerkirchliches Amt. Die Auffassung, daß die Landeskirche etwas vom Staate selbst Geschiedenes, Selbständiges ist, setzt sich langsam durch, aber der Repräsentant bzw. alleinige Nutznießer dieser Selbständigkeit wird das landesherrliche Kirchenregiment. So läuft die weitere Entwicklung denn darauf hinaus, daß auch die evangelische Kirche schärfer vom Staate getrennt wird, dafür aber in voller Abhängigkeit vom Könige verbleibt. Die Staatskirche verwandelt sich, wie Schleiermacher damals bitter klagte, in die Hofkirche. Das war nun freilich eine Entwicklung, wie Stein sie nicht beabsichtigt hatte. Stein wollte die Staatskirche, weil er die Volkskirche wollte, und er glaubte gerade durch Verstaatlichung des Kirchenwesens die Religion zur Volksache machen zu können, weil er den Staat ansah als den „organisierten Willen der Nation“. Daß die monarchische Beamtenbureaucratie doch stärker war als sein Staatsideal, hat er selbst später noch bitter erfahren müssen.

Diese Tendenzen kamen nun zwar nicht sofort zur klaren Durchführung, machten sich aber doch schon bei den Verwaltungsreformen der folgenden Jahrzehnte bemerkbar. Durch Verordnung vom 30. April 1815 wurden unter Aufhebung der bisherigen Geistlichen und Schuldeputationen in jeder Provinz unter dem Vorjiz

der Oberpräsidenten Konsistorien für die Kirchen- und Schulsachen errichtet. Diese waren freilich noch nicht als rein selbständige kirchliche Behörden gedacht, geschweige denn als evangelische Behörden. Sie standen nicht nur unter dem Vorsitz des staatlichen Oberpräsidenten, sondern sollten auch Räte sowohl katholischer wie evangelischer Konfession enthalten, waren also interkonfessionell gedacht. Bezüglich der katholischen Kirche waren ihnen die *iura circa sacra*, bezüglich der evangelischen Kirche aber sowohl diese wie auch die *iura in sacra* übertragen. So waren denn diese Konsistorien zunächst nur dem Namen nach etwas anderes, wie die alten Regierungsabteilungen.

Einen kleinen Schritt weiter bedeutete die königliche Instruktion vom 23. Oktober 1817. Diese beschränkte den Wirkungsbereich der Konsistorien auf die Verwaltung der kirchlichen Interna, „die rein geistlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten“, und zwar unter Zuziehung der Synoden, auf deren Bildung wir noch zurückkommen. Die kirchlichen Externa aber sollten wieder den Regierungen überwiesen werden, deren erste Abteilung mit einem bei ihr angestellten Geistlichen und einem Schulrate die „Kirchen- und Schulkommission“ darstellen sollte. Den letzteren verblieb aber auch eine Reihe offenbar rein innerkirchlicher Angelegenheiten, wie die Besetzung der Pfarrstellen königlichen Patronates, die Bestätigung der von Patronen oder durch Gemeindevahl präsentierten Kandidaten, deren Einführung und Ordination und endlich die Disziplinalgewalt über die Geistlichen. Merkwürdigerweise wurde aber den Konsistorien die Aufsicht auch über den Kultus der anderen Religionsparteien, ausgenommen die katholische, sowie die Leitung des höheren Schulwesens übertragen.

In Verbindung mit dieser Neuregelung wurde am 3. November 1817 die bisher dem Ministerium des Innern unterstellte Sektion für Kultus und Unterricht zu einem selbständigen Ministerium für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verwandelt und diesem die Oberdirektion der Konsistorien überwiesen. Im Jahre 1825 wurden die Konsistorien in zwei Abteilungen zerlegt, von denen die erste unter dem Namen Konsistorium die evangelisch-geistlichen Angelegenheiten, die andere unter dem Namen „Provinzialschulkollegium“ die Unterrichtssachen bearbeiten sollte. In beiden behielt der Oberpräsident den Vorsitz und die Leitung

der Geschäfte. Drei Jahre später wurde jedem Konsistorium ein Generalsuperintendent als geistlicher Aufsichtsbeamter eingegliedert.

Endlich haben wir noch die Bestrebungen ins Auge zu fassen, die in unserem Zeitraume der evangelischen Kirche eine gewisse Selbständigkeit zu gewähren suchten. Schon Stein hatte die Errichtung von Synoden in seinen Plan aufgenommen. Aber diese Synoden waren von ihm nicht als Organe des Kirchenregimentes gedacht, sondern lediglich als Organisationen der Geistlichkeit zum Zwecke der wissenschaftlichen, ethischen und praktischen Vertiefung. Die Versuche der 1807 berufenen Geistlichkeitssynoden, Einfluß auf das Verfassungsleben der Kirche zu gewinnen, blieben denn auch erfolglos, wie überhaupt die Bestrebungen, den evangelischen Kirchen eine synodale Verfassung zu geben, zunächst ergebnislos verliefen. Erst unter Friedrich Wilhelm IV. (1840—61) wurde der Synodalgedanke wieder aufgenommen und 1846 auch eine Generalsynode berufen. Aber erst nach den Umwälzungen des Jahres 1848 gewannen diese Bestrebungen eine festere Gestalt.

Eine Ausnahme bildeten die Verhältnisse in den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Hier hatten sich die reformierten Gemeinden im Kampf gegen eine katholisch gesinnte Obrigkeit die Freiheit ihres Bekenntnisses errungen und eine freie, von unten nach oben sich aufbauende Verfassung begründet. Als nun diese Länder dem preußischen Staatsganzen eingegliedert wurden, ließ sich die hier unter schweren Kämpfen errungene, den Gemeinden ein großes Maß von Selbständigkeit gewährende alte Presbyterial- und Synodalverfassung nicht ganz wieder beseitigen. Andererseits war aber der König nicht geneigt, hier auf die Ausübung seines Kirchenregimentes zu verzichten und hier eine „Kirchenrepublik“ zu dulden. Nach langwierigen Verhandlungen kam im Jahre 1835 die „Evangelische Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westfalen“ zustande, die ein Kompromiß darstellt zwischen der überkommenen Synodalverfassung und dem in Altpreußen ausgebildeten Kirchenregiment, eine nach den Worten des Ministers von Altenstein „modifizierte Presbyterialverfassung, welche das Gute aus der Konsistorialverfassung in sich aufgenommen habe, und worin Staat und Kirche sich in der Weise vereinigen, daß zunächst und vornehmlich die kirchliche Gesetzge-

bung in den Händen der Provinzialsynoden, die kirchliche Verwaltung in Händen des Konsistoriums sich befände“. In der Tat besiegelte diese Neuordnung für die rheinisch-westfälischen Gemeinden den Verlust der alten Staatsunabhängigkeit. Der Antrag der Synoden, die Dienstinstruktion der Konsistorien und der Generalsuperintendenten in dem Sinne abzuändern, daß ihnen nur das staatliche ius circa sacra — wie gegenüber der katholischen Kirche — bliebe, wurde abgelehnt. So gingen vor allem die bischöflichen Rechte, welche nach der alten Presbyterialverfassung von den Presbyterien und Synoden geübt wurden, nunmehr, wenn auch mit gewissen Modifikationen an die königlichen Konsistorien und die Regierungen über. Das landesherrliche Kirchenregiment — lediglich ergänzt durch einige Bruchstücke der überlieferten Verfassung — hatte tatsächlich auch über die evangelischen Kirchen der westlichen Provinzen gesiegt. Gegenüber den Verhältnissen der östlichen Provinzen behielt Rheinland-Westfalen freilich eine gewisse Vorzugsstellung. Die alten Organe der Selbstverwaltung in Presbyterien, Kreisynoden und Provinzialsynoden mit gewählten Mitgliedern und Vorsitzenden blieben bestehen, wie auch das Recht der Predigerwahl durch die Gemeinden. So erschien die rheinisch-westfälische Kirchenordnung der damaligen Zeit als ein bedeutsamer Fortschritt. Sie trug auch wesentlich dazu bei, den Gedanken einer dem Staat gegenüber selbständigen, von unten nach oben sich aufbauenden Kirche populär zu machen und diente als Vorbild für die auf eine Reform der übrigen Landeskirchen gerichteten Wünsche und Bestrebungen.

Während die evangelische Kirche in unserem Zeitraume es noch nicht zu irgendwie selbständigen Organen dem Staate gegenüber brachte, gelang es der katholischen Kirche, ihre Staatsunabhängigkeit Schritt für Schritt zu festigen. Das Verhältnis zwischen der römischen Kurie und dem preußischen Staate wurde im Jahre 1821 durch zwei sog. Zirkumskriptionsbullen geregelt. Diese Regelung brachte der Kurie die förmliche Anerkennung von zwei Erzbistümern und sechs Bistümern mit reicher Staatsdotierung und Anerkennung der freien Bischofswahl durch die Domkapitel. Zu einem ernststen Konflikt zwischen Staat und Kirche kam es 1835, als die Bischöfe infolge eines päpstlichen Breves sich weigerten, die staatliche Gesetzgebung in Sachen der Kindererziehung in Misch-

ehen anzuerkennen. Dieser Streit führte zunächst zur Verhaftung des Kölner Erzbischofs Droste von Vischering „wegen Wortbruchs und Erregung von Aufruhr“, sowie zur Amtsentsetzung und Verurteilung des Erzbischofs Dunin von Posen-Gnesen, endete aber schließlich mit einer kaum verhüllten Niederlage der Staatsautorität. Überdies verzichtete Friedrich Wilhelm IV. auf die fernere Ausübung des königlichen Plazets, indem er zugleich den Verkehr der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle, der bisher durch Vermittlung der Staatsbehörde stattgefunden hatte, freigab, nur mit dem Vorbehalte, daß „dieser Ausfluß des großartigsten Vertrauens nicht mißbraucht werde“ und in der „Erwartung“, daß die Bischöfe päpstliche Erlasse, die nicht ausschließlich die Lehre betrafen, nicht wider den Wunsch und Willen der Regierung veröffentlichen und durchführen würden. Für die Behandlung der katholischen Kirchensachen wurde im Jahre 1841 im Kultusministerium eine besondere katholische Abteilung geschaffen, die bestimmt sein sollte, die Rechte des Staates der Kurie und der Hierarchie gegenüber zu wahren, sich aber schon bald zu einem Stützpunkt ultramontaner Bestrebungen entwickelte und deshalb von Bismarck im Beginne des Kulturkampfes wieder aufgehoben wurde.

V. Die Trennung von Staat und Kirche nach den Beschlüssen des Frankfurter Parlaments.

Das Jahr 1848 bedeutet für das Problem Staat und Kirche einen bedeutsamen Abschnitt. Denn wenn auch die von der Volksbewegung lebhaft geforderte und von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossene Trennung nicht zur Durchführung kam, so ist doch in den Verhandlungen dieses für die politische Geschichte Deutschlands so hochbedeutsamen Jahres das ganze Problem so scharf herausgestellt wie nie zuvor. Immerhin sind die Verhandlungen dieses Jahres auch für die tatsächliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht ganz ohne Wirkung geblieben. Sie haben eine klarere Abgrenzung der Lebensgebiete beider bewirkt und eine Lockerung angebahnt.

Am 18. Mai 1848 trat die konstituierende Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen. Zu den im Vordergrund stehenden Verhandlungsgegenständen

gehörten die „Grundrechte des deutschen Volkes“. Und unter diesen Grundrechten nahm wieder die Frage der Religionsfreiheit eine hervorragende Stelle ein. Hier nun kamen auf deutschem Boden die Ideen zum Durchbruch, die einst in den Kämpfen der englischen Dissenters sich durchgerungen, die Roger Williams in seinem Rhode Island verwirklicht hatte, die dann in den Verfassungen der nordamerikanischen Staaten sich durchgesetzt hatten und von da aus durch die große französische Revolution nach Europa übertragen worden waren. Durch Kant und Schleiermacher waren diese Ideen in den gebildeten Schichten der deutschen Nation langsam populär geworden. Die nach den Freiheitskriegen einsetzende Reaktion hatte das ihre dazu beigetragen, den Sturm und Drang nach den Menschen- und Bürgerrechten bis in die stillen Dörfer hinein zu entfachen. Es war wieder einmal eine Zeit, die etwas Neues und Großes aus sich heraus gebären wollte: Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland! Gewiß, es fiel ein Reif in die Frühlingsnacht. Aber die Ideale der Achtundvierziger, zum Teil feierten sie 20 Jahre später in neuer Form ihr Auferstehen, zum Teil liegen sie noch vor uns als ungelöste Probleme, die immer dringender der Lösung harren. Das gilt nicht zuletzt von der Frage Staat und Kirche. Selten ist diese Frage mit einer solchen Gründlichkeit und in einer solchen Großzügigkeit verhandelt worden, wie in den Debatten der Paulskirche. Auf diese Verhandlungen muß man zurückgehen, wenn man die programmatischen Forderungen der Gegenwart verstehen will.

Der am 19. Juni vom Verfassungsausschuß fertiggestellte Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes setzte in Art. 3 hinsichtlich der Religionsfreiheit folgendes fest:

§ 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. § 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. — Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. § 13. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. § 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. § 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. § 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes

abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.“

Wie der Bericht des Verfassungsausschusses in den beigegebenen Motiven hervorhebt, sollte „die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, die Trennung beider Gewalten . . . als allgemeines Prinzip nicht ausgesprochen werden. Der Ausschuß trug Bedenken, die konfessionellen Fragen so allgemein mit der politischen in Verbindung zu bringen. . . Auch machte sich die Ansicht geltend, daß, wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig sein sollte, es notwendig werden könne, diesen letzteren gegen Übergriffe durch besondere Maßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig sei“. Auch auf eine Festlegung einer Trennung von Schule und Kirche verzichtete der Ausschuß unter Hinweis auf die noch vorliegenden praktischen Schwierigkeiten. Die Mehrheit des Ausschusses beschränkte sich also darauf, die individuelle Religionsfreiheit der Staatsbürger sicherzustellen.

Gegen die Ansicht der Ausschlußmehrheit, daß die Trennung nicht grundsätzlich als Prinzip auszusprechen sei, wurden vier Minoritätserachten eingereicht, und zwar von klerikaler, gemäßigter liberaler und radikaler Seite. Das Plenum der Nationalversammlung, das mit seinen Beratungen des Artikels 3 am 21. August begann, stellte sich in überwiegender Mehrheit auf den Standpunkt der Minorität, ging über den Entwurf wesentlich hinaus und zog die vollen Konsequenzen aus dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche.

Am zielbewußtesten war vielleicht das Vorgehen der klerikalen Gruppe, die zwar noch keine geschlossene Fraktion bildete, sondern sich unter die anderen Fraktionen verteilte, die sich aber in der Kirchenfrage zu einem „Verein katholischer Abgeordneter“ unter Vorsitz des Generals von Radowicz zusammenschloß und in ständiger Fühlung mit den Bischöfen unter Führung des Kölner Erzbischofs Geißel stand. Die Forderungen der Klerikalen verdichteten sich zu folgendem Antrag (Amendement Nagel):

„1. Die bestehenden und die sich neu bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. 2. Die Bestellung der Kirchen-

beamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatsrechtes. 3. Die Bekanntmachungen kirchlicher Erlasse sind nur den Beschränkungen unterworfen, welchen alle Veröffentlichungen unterliegen. 4. Jeder Religionsgesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Kirchenvermögens sowie ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.“

Dazu kam als Zusatz zu § 12 des Entwurfs ein Antrag Nagel: „Die Freiheit jeder Gottesverehrung und ihrer öffentlichen Ausübung ist verbürgt.“ Hierdurch sollte die volle Freiheit der Prozessionen, Wallfahrten, Missionen usw. überall und nicht in der Beschränkung „auf jeden Deutschen“ sichergestellt werden. Der beherrschende Gesichtspunkt bei diesen Anträgen ist klar ersichtlich die Durchsetzung der uneingeschränkten Unabhängigkeit der Kirche dem Staate gegenüber, die Unterbindung jeder Einmischung des Staates in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Kirche.

In glänzender Rede hat besonders der durch seinen späteren Kampf gegen das Vatikanum bekannt gewordene Münchener Theologe Döllinger diese Anträge und Forderungen vertreten. Döllinger begrüßt die Trennung zunächst vom Standpunkte des liberalen Staatsgedankens aus und betont, daß „der von uns sonst als begraben betrachtete Polizeistaat“ in seiner bisherigen Stellung erhalten und das verlorene Terrain bald wiedergewinnen würde, „wenn man ihm das weite und so unendlich mächtige Gebiet der Religionen und Konfessionen in der bisherigen Abhängigkeit und Unterordnung belassen“ würde. Es handele sich um das Interesse aller Kirchen „gegenüber dem alten bürokratischen Polizeistaat“. Die Befürchtung, daß die Kirchen dem Staate gegenüber souverän würden, sei unzutreffend; die Kirchen seien in Deutschland ja zersplittert, so daß der Staat von ihnen nichts zu befürchten habe. Zurückzuweisen sei auch der Vorwurf, daß der Zweck derjenigen, die die Unabhängigkeit der Kirchen forderten, sei, den Kirchen zu einer weltlichen Gewalt zu verhelfen. Döllinger erklärt sich bereit, aus dem Prinzip der Religionsfreiheit die vollen Konsequenzen auch für das Nichtbekenntnis, und für den Unglauben ziehen zu wollen, „wenigstens bis zu einem gewissen Grade“. „Es muß also allerdings die religiöse Freiheit so verstanden werden, daß künftig niemand mehr gezwungen sei, irgendeiner Kirche oder Konfession anzugehören, daß man ebensogut auch geradezu sich völlig konfessionslos erklären dürfe, und daß der Staat den,

der dies tut, in Beziehung auf alle bürgerlichen Rechte gleichstellen müsse. Bis zur äußersten Konsequenz, zu welcher Herr Vogt dies ausdehnen will, nämlich, daß auch der offene Atheismus völlig frei und gleichberechtigt sein solle, bis zu dieser Konsequenz zu gehen, bin ich, ich gestehe es, nicht vorbereitet.“ Die Befürchtung, daß die Unabhängigkeit der Kirchen zu Konflikten mit der Staatsgewalt führen könne, wird durch den Hinweis auf Belgien, wo seit dem Jahre 1831 das Prinzip der kirchlichen Freiheit der Verfassung proklamiert sei, und auf Nordamerika zurückgewiesen. Die Trennung wird nach Döllingers Meinung auch dazu beitragen, das Verhältnis der Konfessionen untereinander zu bessern. „Denn können wir uns darüber täuschen, daß die bisherige Entfremdung, daß die Erbitterung, die leider zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland stattgefunden, ihren Hauptgrund in der Einmischung der Staatsgewalt hat?“

Nicht weniger scharf wandten sich die anderen kirchlichen Abgeordneten, unter denen der Münchener Philologe Ernst von Lassaulz, der Historiker Sepp und der preussische General von Radowicz hervorragten, gegen das „Unheil“, das die Staatskirchenhoheit über Deutschland gebracht habe, dies System, das die Zerwürfnisse der Konfessionen verschuldet und den Despotismus der Fürsten hervorgebracht habe: „Wer der herrschenden Staatskirche des jeweiligen Kultusministers nicht anhing, war als ein Gottloser verschrien, und wer ihr anhing, als ein Heuchler.“ (Lassaulz.) Darum, so erklärte der Historiker Sepp, sollten Staat und Kirche sich auf das ihnen eigentümliche Gebiet zurückziehen: „Das Gebiet der Kirche ist das der Wahrheit und der religiösen oder dogmatischen Spekulation. Das Gebiet des Staates aber ist das des Rechtes. Wenn der Staat aber, wenn der Minister sich zum Bischof macht, dann ist allerdings Unfriede hervorgerufen und ebenso, wenn die Kirche in das Gebiet der Kanzlei eingreifen würde.“ Das Christentum sei die Religion der Freiheit: „Es hat zuerst den Gedanken verwirklicht, daß alle Menschen sich gleich, daß sie untereinander Brüder seien; es verträgt sich mit allen Staatsformen, ja es ist das eigentliche staatenbildende Prinzip. Wir können also nicht auf Irreligiosität lossteuern, weil kein Staat ohne Religion bestehen kann.“ Aber die Religion darf nicht als ein Staatsinstitut fortbestehen. Denn dadurch wird die Religion ihrer

Kraft beraubt, „wird geknechtet und gebunden, geknütet und geknebelt“. Der Staat setzt auch seine eigene Existenz aufs Spiel, wenn er sich in das kirchliche Gebiet einmischet. Darum soll der Staat die Religionen freigeben. „Wer im kirchlichen Gebiete die Freiheit nicht achtet, der achtet sie auch im politischen nicht, er arbeitet dem Polizeistaate in die Hände. . . der ist seiner Gesinnung nach kein Papist, sondern ein Cäsaropapist; er ist ein Russe und kein Deutscher.“ Ohne Furcht und Bedenken sollte man also mit der Freiheit Ernst machen, rief Ernst von Lassaulz aus: „Wer den Flammenblick der Freiheit nicht ertragen kann, der ist ihrer nicht wert. . . Die Übel der Freiheit sind allein durch die Freiheit zu heilen. Geben Sie dem Volke die Freiheit nicht aus Fingerhüten, sondern ex pleno zu trinken, es hat lange genug danach gedürstet!“

Sogar für die Abschaffung der religiösen Form des Eides trat wenigstens ein Teil der Klerikalen ein, wie auch für die Befreiung der Mennoniten vom Kriegsdienst und die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden. „Das Gesetz der neuen Zeit ist,“ rief der katholische Priester Kauzer aus, „daß der Staat sich völlig indifferent verhält gegen alle und jede Religion, keine Christen, keine Juden, keine Atheisten kennt, sondern nur Bürger.“ Auf das freie Amerika wies auch der greise Bischof Geritz von Ermland hin: „Warum wollen wir noch Abstand nehmen, das auch bei uns in Anwendung zu bringen, was sich in den nordamerikanischen Freistaaten als zweckmäßig bewährt hat?“

Es war nicht zu verwundern, daß man auf liberaler und demokratischer Seite dieser Freiheitsbegeisterung der Klerikalen mit einigem Mißtrauen gegenüberstand. Man erinnerte daran, daß z. B. Döllinger und Sepp noch wenige Jahre vorher die berückichtigte bairische Kniebeugungsorder, wonach protestantische Offiziere und Soldaten gezwungen wurden, vor dem Sanctissimum niederzuknien, verteidigt hatten. „Ihr habt mit Begeisterung für die kirchliche Freiheit gesprochen,“ rief ihnen der Berliner Demokrat Nauwerck zu, „aber meine Herren, wann habt ihr denn eigentlich für die politische Freiheit gekämpft bisher? Es ist uns etwas ganz Neues, namentlich in Deutschland. Ihr habt nicht nur nicht für die politische Freiheit in Deutschland gekämpft, nein, ihr habt auch die Kirche, die kirchliche und religiöse Freiheit un-

terdrückt und unterdrücken helfen. Ihr habt den Deutsch-Katholiken auf jede Weise das Leben sauer gemacht; ihr habt nicht einmal gestattet, daß für den Gustav-Adolf-Verein gesammelt wurde, nicht einmal dies. Jetzt sprecht ihr von Trennung der Kirche vom Staat. Wohlan, es sei! Die Demokratie ist großmütig, sie ist gerecht, sie verlangt volle Freiheit für jedermann. Die Demokratie trägt nicht nach. . .“ Jedenfalls ließ sich die Mehrheit der Liberalen nicht beirren. Man glaubte vielsach an einen wirklichen Gesinnungsumschwung auf Seiten der Klerikalen unter dem Einfluß des neuen Zeitgeistes. Begeistert rief der schwäbische Professor Zimmermann aus: „Daran erkenne ich die Macht des Zeitgeistes, und darum glaube ich, daß in Bälde die katholische Kirche eine umgewandelte sein wird.“

Stärker war das Mißtrauen bei einer Minderheit, namentlich bei einer Gruppe freisinniger Katholiken aus Süddeutschland und Österreich, Anhängern des Josephinismus (s. o. S. 32) und Schülern des Freiherrn von Wessenberg.¹⁾ Diese warnten eindringlich vor „dem heiseren Geschrei der Klerikalen nach Beseitigung alles Staatseinflusses“. Was sie — und wohl nicht ohne Grund — von einer völligen Unabhängigkeit der Kirche befürchteten, war dies, daß die frei gewordene Kirche alle Freiheitsbestrebungen in der Kirche ersticken, daß die schrankenlose Herrschaft der Hierarchie die Folge sein werde. Sie wollten die Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit in der Kirche retten, und mußten darum die Freiheit der Kirche bekämpfen. In dem Protest der Klerikalen gegen den angeblichen staatlichen Gewissenszwang erblickten sie nichts anderes als das Streben nach einem Monopol für den Gewissenszwang durch die Geistlichen. Die Freiheit der Kirche bedeute nichts anderes als die Freiheit der römischen Hierarchie und

1) J. H. Freiherr von Wessenberg (1774—1860) wurde 1817 zum Bischofsverweser der Konstanzener Diözese gewählt, vom Papst aber nicht bestätigt, von der badischen Regierung jedoch bis 1827 im oberhirtlichen Amte gehalten. Von der bad. Regierung dann im Stich gelassen, schied er freiwillig aus dem Amte, entfaltete aber als Schriftsteller und Politiker eine unter katholischen Theologen und Gemeinden Süddeutschlands überaus erfolgreiche Tätigkeit. Beseelt vom Geiste weitherzigster Toleranz erstrebte er eine innere und äußere Reform der katholischen Kirche. Sein letztes Ziel war eine romfreie deutsche Nationalkirche. In der badischen ersten Kammer war er einer der Vorkämpfer des politischen Liberalismus.

die Auslieferung des Volkes an den Obskurantismus. Wenn man auf den Gewissenszwang des alten Polizeistaates schelte, so dürfe nicht übersehen werden, daß der Staat jetzt ein anderer geworden sei. Der moderne Staat, der jetzt im Begriffe stehe, sich zu demokratisieren, sei der Hort der Freiheit, die Kirche, die gerade jetzt im Begriffe stehe, sich immer stärker zu ultramontanisieren, das Bollwerk der Unfreiheit. Darum müsse das gesamte Geistesleben der Nation — vor allem auch die Schule, und auch das Kleinod der Gewissensfreiheit — dem freiheitlichen demokratischen Staate anvertraut werden. „Die Trennung der Kirche vom Staat,“ erklärte der Staatsrechtslehrer Sylvester Jordan, „so wie die Kirche jetzt ist, führt zu keinem Ziel, weil sie praktisch unfruchtbar, ja sogar gefährlich ist, weil dann die Kirchengewalt in ihren Privat- und Sonderzwecken würde freier fortmanipulieren können, als es bisher schon der Fall war.“ Es komme darauf an, daß die Kirchengewalt als solche untergehe, und dann auf diese Weise die Staatsgewalt als eine freie und unabhängige dastehe, die dann auch den einzelnen in seiner wahren Freiheit des Gewissens gegen jede fremde Beeinträchtigung — auch seitens der Kirche — zu schützen imstande sei. Das Ziel der Entwicklung sieht Jordan darin, daß die Kirchen sich verwandeln in Religionsgesellschaften, freiwillig sich bildende Vereine von Gleichgesinnten, Kirchengenossenschaften, die eine wirkliche innere Gemeinschaft bilden, aber „ohne jede äußere Kirchengewalt“ im alten Sinne. Diese Entwicklung erscheine aber direkt unmöglich gemacht, wenn man jetzt durch die Trennung den Kirchen die volle Gewalt über die Seelen einräume.

Mit besonderer Wucht wandte sich der bayerische Kultusminister von Beisler, selbst Katholik, gegen die Unabhängigkeitsforderungen der Klerikalen. Was diese wollten, sei nichts anderes, als die Kirche, d. h. die Hierarchie, vor dem Eindringen demokratischer Formen, vor der Einwirkung des Volkswillens zu bewahren und den Absolutismus, den der Staat jetzt überwinde, in der Kirche zu erhalten: „Wenn Sie die Verfassung der Kirche lassen, wie sie ist, und die Kirche vom Staate trennen, wenn Sie, was ebenfalls verlangt wird, die Schule mit hinübergeben . . . dann haben Sie die Priesterherrschaft fertig gemacht, Sie werden aber dem Christentum eine Wunde geschlagen haben, wie sie ihm seit achtzehn Jahr-

hundertern nicht geschlagen worden ist. Das Heilmittel suche ich wo anders als in der Trennung der Kirche vom Staat. Wenn Ruhe und Frieden in der Kirche, wenn Friede zwischen Staat und Kirche werden soll, so muß das zur Zeit des Konstanzer Konzils gesprochene päpstliche Wort in Erfüllung gehen: Die Kirche muß sich reformieren an Haupt und Gliedern. Damit will ich sagen: die Kirche muß ihre Verfassung ändern nach dem Geist der Zeit, so wie die weltlichen Regierungen sie geändert haben.“ Dazu müsse der Staat zunächst helfen durch Einberufung einer Reichssynode und Aufbau der Kirche auf demokratischer Grundlage.

Neben diesen freigesinnten Katholiken sind es noch eine Reihe anderer Männer, vorwiegend Professoren sowohl von der Rechten wie von der Linken, die sich aus ähnlichen Gründen gegen eine Trennung mißtrauisch zeigen. Die Gedanken dieser Gruppe — zu denen u. a. Männer wie Dahlmann, Droßsen, Dunder, Waiz, Bassermann, Mathy, Rümelin gehörten — sind in den oben mitgeteilten Motiven des Verfassungsausschusses, in dem sie die Mehrheit bildeten, kurz wiedergegeben. Im Plenum hat ihnen vor allem Karl Theodor Welcker — bekannt als Mitherausgeber des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons und der Zeitung „Der Freisinnige“ — beredten Ausdruck gegeben. Welcker warnt davor, in die historisch gewordenen kirchlichen Verhältnisse mit einem allgemeinen Prinzip hineinzugreifen, das vielleicht Konsequenzen mit sich führen könnte, die man später tief beklagen möchte. „Ich habe kein Bedenken, die größte Freiheit in kirchlicher Hinsicht zu geben, wenn mir die Bürgerschaft gegeben wird, daß diese Freiheit ausgeübt werde in patriotischem deutschem Sinne. Wenn aber eine Kirchengewalt da ist, die nicht zunächst in deutschem Standpunkte und Interesse, sondern nach monarchischen und hierarchischen, nicht nach geistlichen, sondern nach weltlichen Prinzipien sich leiten lassen will; finden Sie es nicht bedenklich, diese Kirche mit einem Schlagworte als unabhängig hinzustellen? Wird dann nicht, was unser bisheriges Kirchenstaatsrecht als Schutzwehr gegen diese Kirche aufgestellt hat, beibehalten werden müssen? Wollen Sie mit einem Striche zugrunde richten das ganze *ius circa sacra*? Bedenken Sie, daß Sie damit die Freiheit der Bürger angreifen . . . Lassen Sie uns die friedlichen Wechselbeziehungen zwischen dem Staat und den kirchlichen Gemeinschaften als Prinzip gelten, aber

wir wollen eine Unterordnung jeder Gesellschaft, also auch der kirchlichen Gesellschaft, soweit sie die Rechte der Menschen betrifft. Heilig sei die Überzeugung, aber unter dem Staatschutze stehe der Bürger gegen den Mißbrauch der Gewalt. Wenn es heiße: Unabhängigkeit der religiösen Überzeugung, so würde ich beistimmen; aber es heißt: Unabhängigkeit der Gesellschaft, und da kann ich nicht beistimmen, der Gesellschaft nicht diese Gewalt geben. Diese Gewalt muß sich den Staatsgesetzen, dem Frieden und der Freiheit fügen.“

Der Heidelberger Professor Hagen ist bereit, der Unabhängigkeit der Kirchen zuzustimmen, aber nur unter der Bedingung, daß die Kirchen nach dem demokratischen Prinzip organisiert werden, d. h. daß das Synodalsystem durchgeführt und den Gemeinden eine geordnete Mitwirkung an dem gesamten Kirchenwesen eingeräumt werde. „Wir haben in alle Sphären die Demokratie hineingeworfen; soll die Kirche allein davon ausgeschlossen sein? . . . Gewiß hat der Staat nicht das Recht, die Kirche zu bevormunden und in das einzelne, insbesondere das Gebiet der Lehre und des Kultus einzugreifen.“ Aber gerade der demokratische Staat habe die Pflicht, „alle Staatsgenossen zu schützen gegen etwaige Übergriffe der Kirche nach außen, und die Mitglieder der Kirche selber gegen die Übergriffe im Inneren“. Darum müsse der Staat sich ein Oberaufsichtsrecht über die Verfassung und Verwaltung der Kirchen vorbehalten und für das Verfassungs- und Verwaltungsleben der Kirchen die Durchführung derselben Grundsätze fordern, die er sich selber zur Pflicht mache.

Endlich sind es noch eine Reihe Anhänger der Hegelschen Rechtsphilosophie, die die Ideen des Meisters auch hier gegen die Trennung von Staat und Kirche in die Wagschale werfen. Ihnen ist der Staat „die Form, in der die Idee der sittlichen Freiheit sich verwirklicht“. Darum muß der Staat auch alle geistigen Interessen seiner Mitglieder umfassen. Ihr Ziel ist also nicht die Freiheit der Kirchen vom Staat, sondern die religiöse Freiheit, die Verwirklichung der Toleranz und Gleichberechtigung jeder religiösen Überzeugung durch den Staat. Zu dieser Gruppe gehörten u. a. der spätere Gothaer Oberhofprediger Karl Schwarz und der evangelische Pfarrer Pfeiffer.

Eine besondere Stellung nehmen die Junghegelianer ein,

durchweg Radikale in politischer wie religiöser Hinsicht. Bei ihnen kann man im Zweifel sein, wieweit sie als Freunde oder Gegner der Trennung angesprochen werden können. Ihre Ausführungen sind durchweg recht widerspruchsvoll und verworren. „Ich bin für Trennung der Kirche vom Staat,“ erklärte der Zoologe Carl Vogt, bekannt als Vorkämpfer des philosophischen Materialismus, „allein nur unter der Bedingung, daß das, was man Kirche nennt, überhaupt spurlos verschwinde von der Erde . . . für mich ist jede Kirche . . . ein Hemmschuh der Zivilisation.“ Die übrigen Vertreter dieser Gruppe, meist den Deutsch-Katholiken oder den Uhlischen Lichtfreunden nahestehend oder aus ihnen hervorgegangen, bekennen sehr nachdrücklich, daß kein Volk ohne Religion, ohne eine höhere Weihe groß werden könne. Sie sind aber der Meinung, daß die alten Konfessionskirchen dem nicht mehr genügen können. Deshalb erstreben sie „eine neue Religion des Geistes und der reinen edlen Menschlichkeit“, und die Verwirklichung dieser neuen Humanitätsreligion erhoffen sie von dem neuen Humanitätsstaat, der sie vor allem durch die Beeinflussung der Jugend in den Staatsschulen heranbilden soll. Den alten Kirchen wünschen sie den Untergang und erblicken die Verwirklichung ihrer religiösen Ideen im Staat. So der bekannte Ästhetiker Fr. Th. Vischer: „Mein Bild von der Zukunft ist dieses: die Kirche wird in ihrer Freiheit vom Staat eine demokratische Gärung erleben und an einem schönen Morgen wird man die Kirche suchen und die Religion finden, die reine menschliche, sittliche Religion, die mit dem Staate eins sein muß.“ In der Trennung der Kirchen vom Staat erblicken sie meist eine Durchgangsstufe zu dieser neuen Staatsreligion.

Wir wenden uns nun zu derjenigen Gruppe, die in der Paulskirche die überwiegende Mehrheit bildete, und die auf die endgültige Gestaltung des Artikels 3 der Grundrechte den entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Zu ihr gehörten Männer wie der Historiker Karl Biedermann, der Staatsrechtslehrer Robert Mohl, der Jurist Mittermaier, der Reichsfinanzminister H. von Bederath aus Krefeld, der Führer der rheinischen Liberalen, Gustav Mevissen, der protestantische Pfarrer Zittel aus Baden, der Buchhändler Schwetschke, der Gymnasialdirektor Weissenborn aus Eisenach und in der Hauptsache auch der alte Ernst Moritz Arndt. In ihnen kamen vor allem die Gedanken zum Ausdruck, die wir bei Kant

und Schleiermacher kennen gelernt haben, die Forderungen des konsequenten religiösen Individualismus.

Die Stimmung dieser Gruppe spiegelt sich wohl am besten wieder in der begeistertsten Rede, in der Zittel die Trennung begründete. Zittel erklärt sich mit den freigesinnten Katholiken eins in dem Ziele. Aber während jene den Sturz der Hierarchie herbeiführen wollen „durch die Bevormundung des Staates“, will er sie herbeiführen „auf dem Boden der Freiheit, durch den Geist der Zeit“, „nicht mehr im Polizeirock, sondern aus dem Volk heraus und mit dem Volke“. Zittel sucht dann die gegen die Freiheit der Religionsgesellschaften erhobenen Einwände zu widerlegen. Man habe auf die Gefahr des Sektenwesens hingewiesen; aber Sekten seien niemals ein Unglück und wären oft nötig zur Gesundung des religiösen Lebens. Außerdem gehe das Streben der Zeit nicht auf Zersplitterung, sondern auf religiöse Einigung hin. Wenn der Staatsorganismus gesund und stark sei, dann habe man auch von der freigeordneten Kirchengewalt nichts zu befürchten. Bei der protestantischen Kirche sei das überhaupt ausgeschlossen; „denn indem Sie die Freiheit der Kirche ausgesprochen haben, haben Sie auch die Demokratisierung der protestantischen Kirche ausgesprochen“. Daß der Sieg der Demokratie zugleich der Sieg des Katholizismus sei, könne man freilich nicht übersehen: „es ist für ihn gewonnen, was er ein Jahrtausend vergebens zu erkämpfen suchte: die Unabhängigkeit seiner Stellung; und das hindert niemand mehr“. „Allein ich würde mich schämen, wenn ich deshalb mich abermals in den Schutz des Staates verflüchten sollte, um der Gewalt, die mir entgegensteht, zu entgehen. Ich weiß, wie der Protestantismus in seiner Zersplitterung jetzt dasteht, ich weiß, wie er dem mächtigen Katholizismus jetzt gegenübersteht in dem Augenblicke, wo ihm sein bisheriger Schutz in seiner Verschmelzung mit dem Staate entgeht und er ohne äußere Mittel und Stützen dasteht, aber ich habe Vertrauen auf den Geist, der in dem Protestantismus wohnt und lebt. . . . Ich freue mich, daß der Protestantismus einmal sich regen und zusehen muß, welche Stellung er sich gewinne, ich freue mich, weil er dadurch stark werden wird in und durch sich selbst. Das ist wahrlich besser, als immer nur rufen: die Jesuiten kommen, die Jesuiten kommen!“ Ich bin kein Freund der Jesuiten, der katholischen nicht und der protestantischen nicht. . . . aber wenn

sie kommen, dann sind wir schon da.“ „Eher schon begreife ich die Besorgnisse der Katholiken gegenüber der Hierarchie ihrer eigenen Kirche.“ Aber die Hierarchie wird künftig einen mächtigeren Gegner haben als die Staatsgewalt das war: das ist das Volk selber; das wird mit ihr fertig werden. „Will das Volk das aber nicht, — will das Volk sich unter den Szepter der Hierarchie fügen, so will es das eben so, und seinen Willen müssen wir respektieren, es ist souverän.“ Die stärksten Einwendungen würden im Interesse der Staatsgewalt gemacht, hier fürchte man immer, die Kirche werde Meister werden über den Staat. Aber dieser Einwand sei herübergesprochen aus einer vergangenen Zeit; „der demokratische Staat kann diesen Unterschied nicht mehr gelten lassen. Wer ist der Staat? das Volk; wer ist die Kirche? das Volk — soll das Volk mit sich selber Streit anfangen? Ich denke nicht. Ja, sagen Sie, die Hierarchie wird aber doch fortbestehen; ich sage nochmals, die Hierarchie ist zu Ende, wenn das Volk will, es darf nur sagen, ‚ich will nicht mehr‘, und sie ist nicht mehr da; wenn es sie aber will, dann bleibt uns auch nichts übrig, gegen den Willen des Volkes können wir sie nicht wegweisen“. Der wichtigste positive Grund für die Trennung aber sei, daß ohne sie volle Religionsfreiheit nicht durchzuführen sei. Die Staatsgewalt dürfe nicht Herrin im Haushalte der Religionsgesellschaften sein, aber auch nicht deren Dienerin. Ein segensreiches Geben und Nehmen zwischen dem Volk als Staat und dem Volk als religiöser Gemeinschaft sei nur möglich, wenn beide in ihrer Verwaltung gänzlich gesondert seien. „Alles Eingreifen in die religiösen und kirchlichen Verhältnisse hat bisher keine andere Folgen gehabt, als daß es eine tiefe Erbitterung gegen die Staatsgewalt, Neid und Zwietracht unter den Konfessionen und einen unaufhörlichen Hader im Volk erweckte. Geben Sie alle religiösen Gesellschaften in gleicher Weise frei ohne Scheu vor diesem oder jenem Übergriffe. Damit allein werden Sie verhüten, daß künftig im Reichstage konfessionelle Parteien neben den politischen sitzen. Damit heben Sie die Scheidewand weg zwischen dem Süden und Norden unseres Vaterlandes. Dann werden Berlin und die Rheinlande sich die Hand bieten. Ich beschwöre Sie, selbst im Interesse eines wirklichen gesegneten Zusammenwirkens der religiösen Genossenschaften mit der Staatsgewalt, geben Sie dieselben frei!“

Der kühne Idealismus dieser Männer, die alle Bedenken mit dem unerschütterlichen Glauben an die sittliche Macht und den endlichen Sieg der Freiheit und der Wahrheit abwießen, drang im wesentlichen durch. Der von der Religionsfreiheit handelnde Abschnitt der Grundrechte erhielt nach zweimaliger Lesung als Artikel 5 folgende endgültige Fassung:

§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. § 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. — Verbrecen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen. § 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. § 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. — Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. — Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. § 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. § 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: so wahr mir Gott helfe! § 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden. — Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis. § 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. — Die Schulfrage wurde in Art. 6 wie folgt geregelt: § 23. Das Unterrichts- und Erziehungsweisen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen. § 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betr. Staatsbehörde nachgewiesen hat. — Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Bemerkt sei hierzu, daß ein Antrag, öffentliche konfessionelle Schulen zu untersagen, abgelehnt wurde. Ebensowenig wurde ein Verbot der Übertragung der Schulaufsicht an Geistliche ausgesprochen. Endlich ist noch aus Artikel 8 § 33, Absatz 3 zu erwähnen: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Landesgesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Ein Antrag, den Jesuitenorden im Reichsgebiet zu verbieten, fand keine Annahme.

Die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte

wurden zunächst als ein besonderes Gesetz vom 27. Dezember 1848 veröffentlicht und dann unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 aufgenommen. Nach dem Zusammenbrechen des Frankfurter Parlamentes hat die wiederhergestellte Deutsche Bundesversammlung die Grundrechte am 23. August 1851 wieder aufgehoben. Gleichwohl sind die Grundrechte nicht ohne Wirkung für das moderne Verfassungsleben der deutschen Staaten geblieben. Bevor wir diese näher ins Auge fassen, wird es angezeigt sein, die grundsätzliche Bedeutung der beschlossenen Bestimmungen und ihre Tragweite kurz zusammenzufassen.

Was die Grundrechte erreichen wollten, war zunächst und vor allen Dingen die Sicherung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit für den einzelnen. Diese war, wie wir gesehen haben, in den deutschen Staaten noch keineswegs gegeben. Denn der Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte war bedingt durch die Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten Kirchen. Diese Beschränkungen sind jetzt aufgehoben. Bisher waren auch gewisse Rechtsakte, wie die Eheschließung, an die Vornahme kirchlicher Formen gebunden. Die gesamte Matrifelsführung lag in den Händen der Kirchen. Jetzt fällt auch diese kirchliche Bindung des Staatsbürgers. In seinen Beziehungen zum Staat, wie zum bürgerlichen Rechts- und Erwerbsleben ist der einzelne jetzt gänzlich unabhängig geworden von der Kirche. Er ist nicht einmal mehr verpflichtet, irgendeiner Behörde gegenüber sein Religionsbekenntnis anzugeben. Nur ein Minimum von religiöser Überzeugung wird offenbar bei jedem Staatsbürger als selbstverständlich vorausgesetzt. Denn der Eid bleibt in religiöser Fassung bestehen.

Sodann kam es den Grundrechten darauf an, den Staat und die Staatseinrichtungen unabhängig zu machen von allen kirchlich-religiösen Institutionen. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, daß Eheschließung und Matrifelsführung als rein bürgerlich-rechtliche Einrichtungen vom Staat übernommen werden, und sodann, daß der Staat sich als religiös neutral aus dem kirchlichen Leben gänzlich zurückzieht, keiner Kirche mehr irgendwelche Vorrechte innerhalb des Staatsorganismus einräumt und die letzten Reste des Staatskirchentums beseitigt. Die Kirchen sind Vereinigungen oder Gesellschaften wie andere, hören aber auf, Organe des Staates zu sein (vgl. § 17, Absatz 2).

Dieser Entkirchlichung des Staates entspricht nun endlich die Entstaatlichung der Kirchen, die Staatsunabhängigkeit, Gleichberechtigung und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften. Die letzten Reste des landesherrlichen ius reformandi sind beseitigt (§ 17, Absatz 1 und 3). Der Unterschied zwischen staatlich anerkannten „Kirchen“ und vereinsmäßig organisierten „Religionsgesellschaften“ ist aufgehoben.

Damit war eine klare Trennung von Staat und Kirche vollzogen. Zur Durchführung gekommen ist diese freilich nur in einem deutschen Bundesstaate, und auch hier nur für einige Jahre, nämlich in Oldenburg. Diese Oldenburger Trennung von Staat und Kirche ist zwar nicht von langer Dauer gewesen, ist aber deshalb von Interesse, weil hier zum ersten Male der praktische Versuch gemacht worden ist, eine deutsch-evangelische Landeskirche in eine völlig staatsunabhängige Religionsgemeinschaft zu verwandeln. Das Oldenburger Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 nahm die Grundrechte in vollem Umfange auf. Schon am 30. April 1849 wurde eine vom Großherzog einberufene Synode eröffnet, und ihr der Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vorgelegt. Dieser Entwurf suchte zwar an der geschichtlichen Entwicklung insofern festzuhalten, als er vorsah, daß die Synode nach Fertigstellung der neuen Verfassung den Großherzog „als dem in seinen sonstigen Verhältnissen Höchstgestellten unter ihren Genossen“ „höhere Befugnisse in der äußeren Kirchenleitung“ (Bestätigung der Beschlüsse der Synoden und der Verfügungen des Oberkirchenrates) antragen werde. Bei jedem Regierungswechsel sollte aber die Synode von neuem über die Übertragung der Oberleitung der Kirche an den Großherzog beraten und beschließen, so daß die dem Großherzog übertragenen kirchenregimentlichen Befugnisse nicht als ein Annex seiner landesherrlichen Gewalt erschiene. Die Synode zerschchnitt aber auch diesen letzten Faden der Verbindung mit dem Staate und erkannte dem Landesherrn keinerlei Sonderstellung in der Kirchenverfassung zu. Die Vertretung der Kirche wurde vielmehr streng nach dem demokratischen Gemeindeprinzip von unten nach oben aufgebaut. Auf der untersten Stufe ordnet und verwaltet die Pfarrgemeinde ihre Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Kirchenrat (Presbyterium), der seinen Vorstehenden aus seiner Mitte wählt. Das Organ der

Gesamtkirche ist die aus Wahlen hervorgehende, jedes Jahr tagende Landessynode. Diese wählt als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde einen Oberkirchenrat, der aus einem theologischen, einem juristischen und einem anderen weltlichen Mitgliede besteht. Der Oberkirchenrat ist der Synode gegenüber verantwortlich. Für Streitfälle zwischen Oberkirchenrat und Synode ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Den evangelischen Charakter der neuen staatsfreien Kirche sollte Artikel 2 der Verfassung zum Ausdruck bringen: „Sie duldet keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weder durch Bekenntnisschriften, noch durch kirchliche Ordnungen und Einrichtungen.“ Diese neue Kirchenverfassung wurde am 3. August 1849 vom Großherzog genehmigt und schon mit dem 15. August 1849 trat der neue, von der Synode gewählte Oberkirchenrat sein Amt an.

Diese in überhasteter Eile geschaffene, eine Jahrhunderte alte Entwicklung unermittelt abbrechende neue Kirchenverfassung stieß jedoch schon auf erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung. Man hatte es vor allem versäumt, die finanzielle Unterlage der neuen Kirchenorganisation von vornherein klar zu ordnen. Es fehlte auch in den überwiegend ländlichen Gemeinden vielfach an dem Interesse und der Fähigkeit, zielbewußte kirchliche Selbstverwaltungskörper zu schaffen. So kam es, daß das Interesse an der Neuordnung sehr bald schwand und man sich im Lande nach den alten Verhältnissen zurücksehnte. Eine für den Sommer 1852 einberufene außerordentliche Synode blieb wegen mangelnder Teilnahme beschlußunfähig. So stieß das neue Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 kaum noch auf Widerstand, als es dem Großherzog die kirchenregimentlichen Befugnisse wieder zurückgab.

VI. Das gegenwärtige Rechtsverhältnis in den deutschen Staaten.

Was war nun das Ergebnis der Frankfurter Beschlüsse? Wir sahen schon, daß das große, klar geschlossene Werk der Männer der Paulskirche durch die nachfolgende Reaktionszeit wieder zerstört wurde. Aber wie das Jahr 1848 für die innerpolitische Entwicklung Deutschlands gleichwohl neben der Ära Bismarck den bedeu-

tendsten Einschnitt im Laufe des 19. Jahrhunderts bildete, so auch für die Stellung des Staates zu Religion und Kirche. Für die im Zusammenhange mit den Vorgängen dieses Jahres entstehenden Verfassungen der Einzelstaaten dienten die Grundrechte vielfach als Vorbild. Wenn auch nicht vollinhaltlich, so sind sie doch in wichtigen Punkten nach und nach in die Gesetzgebungen der Einzelstaaten übergegangen. Das Gesamtergebnis war ein kirchenpolitisches System, das zwischen dem reinen Staatskirchentum und der Trennung von Staat und Kirche etwa die Mitte hielt, und für die praktische Haltung der Regierungen nach beiden Seiten hin einen gewissen Spielraum ließ. Es zeigt sich das nach drei Richtungen.

Grundsätzlich wird nunmehr die Religionsfreiheit vom Staate anerkannt. Aber dieser Grundsatz erfährt starke Einschränkungen.

Grundsätzlich emanzipiert sich der Staat von der Kirche. Er wird offiziell kirchlich neutral. Aber auch dies Prinzip wird durchbrochen durch manche Ausnahmen von der Regel.

Grundsätzlich wird auch die Kirche als selbständige Größe neben dem Staat anerkannt, aber doch nur innerhalb noch immer eng gezogener Grenzen. Insbesondere erkennt der Staat bis heute den verschiedenen Religionsgemeinschaften die volle Gleichberechtigung nicht zu.

Wie dies in den Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten zum Ausdruck kommt, wird weiterhin darzustellen sein.

1. Die Festsetzung der Grundrechte, daß jeder Deutsche volle Glaubens- und Gewissensfreiheit haben solle, und daß durch das Religionsbekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werden dürfe, ist in fast alle Landesgesetzgebungen, soweit er in denselben nicht bereits vorher zur Anerkennung gekommen war, übergegangen. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, also auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Staatsämtern, das aktive und passive Wahlrecht zu den Volksvertretungen, die Ausübung der Funktionen als Geschworener usw. ist danach also nicht mehr gebunden an die Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten christlichen Kirchen. So heißt es in der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 in Art. 12:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Ganz ähnlich lauten die betr. Bestimmungen in den neuen Verfassungen der übrigen deutschen Bundesstaaten. Eine Ausnahme bildeten Bremen, wo die Verfassungsurkunde vom 21. Februar 1854 in Artikel 12 den Genuß der bürgerlichen Rechte, abgesehen von den staatsbürgerlichen Rechten, für unabhängig von religiösen Bekenntnisse erklärte, aber den Genuß der letzteren durch die Zugehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Konfessionen bedingte. Ebenso bestimmte die Verfassungsurkunde für Kurhessen von 1852 in § 20: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.“ In Bayern wurde den Juden die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Landtage, sowie die Befähigung zu den Verrichtungen eines Geschworenen durch Gesetze vom 4. Juni bzw. 3. August 1848 zuerkannt. Dagegen fand ein von der bayrischen Regierung dem Landtage von 1849/50 vorgelegter Gesetzesentwurf, welcher die rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckte, nicht die Zustimmung der ersten Kammer. Auch in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz blieb zunächst alles beim alten. In Württemberg wurden durch Gesetz vom 31. Dezember 1861 die staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom Religionsbekenntnis erklärt.

Es fragt sich nun, welche Tragweite man der so gewährten Religionsfreiheit beimaß. Tatsächlich war man durchweg weit davon entfernt, aus der genannten Bestimmung die vollen, offenbar in ihm liegenden Folgerungen zu ziehen. So blieb z. B. in Preußen den Mennoniten das ihnen bisher versagte Recht zum Erwerb von neuem Grundeigentum zunächst noch versagt. Auch den Juden wurde jede Ausübung ständischer Rechte aberkannt, und ein jüdischer Besitzer eines Rittergutes blieb von der Ausübung der ritterschaftlichen Rechte, Wahrnehmung der Polizeigewalt im Gutsbezirk usw. ausgeschlossen. Erst ein Erlaß des preussischen Ministers des Innern von Stottwell vom 16. Februar 1859 er-

klärte „mit Zustimmung des Staatsministeriums und unter allerhöchster Genehmigung“, „daß das Königliche Staatsministerium bei einer erneuten Erwägung der Frage, ob den Juden nach Lage der Gesetzgebung die Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinzialtagen versagt werden könne, die Überzeugung gewonnen habe, daß diese Frage bereits in den bestehenden Gesetzen zugunsten der Juden entschieden sei“.

Auch von allen öffentlichen Ämtern, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen, blieben die nichtchristlichen Staatsangehörigen zunächst ausgeschlossen, und zwar in Preußen unter Berufung auf Artikel 14 der Verfassung:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.“

Diese Beschränkung wurde insbesondere angewandt auf alle Staats- und Gemeindeämter, die irgendwie in die Lage kommen konnten, eine Einwirkung irgendwelcher Art auf die Angelegenheiten einer christlichen Kirche auszuüben. Ebenso blieben alle Ämter, „bei deren Verwaltung sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen“, Juden und Nichtchristen verschlossen. Dazu gehörte vor allem die Richterlaufbahn. Aber auch den jüdischen Feldmessereleven wurde durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Oktober 1852 eröffnet, daß sie zwar zur Prüfung zuzulassen seien, daß ihnen aber mit Bestehen der Prüfung ein Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht zugestanden werden könne.

Nur zu den Lehrämtern an den Landesuniversitäten, „insofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntnis voraussetze“, wurde durch Verfügung des Kultusministers vom 14. Juli 1848 der Zugang freigegeben. Dagegen blieben alle anderen Lehranstalten — abgesehen von den jüdisch-konfessionellen — den Juden und Nichtchristen verschlossen.

Trotz dieser starken Einschränkungen, die der Artikel 12 der Verfassung erfuhr, wurden verschiedentliche Versuche gemacht, die gewährte Religionsfreiheit gänzlich wieder zu beseitigen. So beantragte im Jahre 1853 der Abg. Dr. Klee in der Ersten preußischen Kammer folgende Zusatzbestimmung zu Artikel 12: „Die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Äm-

tern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen.“ Dieser Antrag kam zwar nicht zur Erledigung, aber im Jahre 1855 brachte der konservative Abg. Wagener im Abgeordnetenhaus einen ganz ähnlichen Antrag ein. Die Kommission des Abgeordnetenhauses stellte sich auch auf den Standpunkt, „daß den Juden die völlige politische Gleichheit mit den Christen, insbesondere die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Ämtern . . . in einem christlichen Staate nicht zu gewähren sei“. Der Antrag Wagener kam gleichwohl nicht zur Annahme, nachdem der Minister erklärt hatte, daß die Regierung „eine zu weitgehende, den christlichen Charakter des Staates verletzende Anwendung des fraglichen Satzes des Artikels 12 nicht habe Platz greifen lassen, namentlich eine solche nicht, welche die Zulassung von Nichtchristen oder von Anhängern irreligiöser Sekten zu richterlichen, obrigkeitlichen oder solchen Ämtern, welche mit der christlichen Endbestimmung des Staates in wesentlicher Beziehung stehen, statuieren würde“. Man begnügte sich also damit, auf dem Verwaltungswege den Artikel 12 wieder außer Kraft zu setzen. Alle diese Fragen fanden schließlich ihre Erledigung durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bzw. des neuen Deutschen Reiches. In Betracht kommt hier zunächst das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches in § 1, Absatz 3 festsetzt:

„Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen . . . der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.“

Bis dahin war z. B. in den mecklenburgischen Städten Wismar und Rostock den Juden die Niederlassung überhaupt verboten. Endlich bestimmte das in die Reichsgesetzgebung übergegangene Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Beleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“

Zur individuellen Religionsfreiheit wird nach den Grundrechten auch dies gerechnet, daß der einzelne zu keiner religiösen Feierlichkeit oder Handlung gezwungen werden kann, daß also jede Ver-

knüpfung von bürgerlichen Rechtsakten mit religiösen Handlungen, wie sie besonders bei der Eheschließung stattfand, aufgehoben wird. Dies Ziel wurde erst erreicht durch die Einführung der Zivilehe durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875. Durch dies Gesetz wurden auch die in verschiedenen Bundesstaaten noch bestehenden Heiratsverbote zwischen Juden und Christen beseitigt. Dagegen wird ein Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen z. B. in Preußen noch insofern geübt, als hier in einzelnen Landesteilen auf Grund alter Kirchenordnungen oder landesherrlicher Verfügungen die Schulentlassung wenigstens für Kinder christlicher Eltern von der Vollziehung der kirchlichen Konfirmation bzw. der Zulassung zur hl. Kommunion abhängig gemacht wird. Eine Beschränkung der individuellen Religionsfreiheit liegt weiter in dem z. B. in Preußen noch ausgeübten Zwange zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen auch für Dissidentenkinder, sowie in der Forderung des Eides in religiöser Fassung. Endlich wird auch die religiöse Freiheit des einzelnen fraglos beeinträchtigt durch die unterschiedliche Behandlung und Stellung der verschiedenen Religionsgesellschaften.

2. Die religiöse Freiheit des einzelnen erscheint in der Tat erst dann wirklich gewährleistet, wenn der Staat religiös völlig neutral geworden ist, d. h. praktisch, wenn er keine der Religionsgesellschaften vor anderen privilegiert und zu keiner in ein besonderes, bevorzugtes Verhältnis tritt. Das war es, was die Frankfurter Grundrechte ansprachen. Man wollte den Gedanken des „christlichen Staates“, „diese größte Lüge der Weltgeschichte“, wie der protestantische Pfarrer Zittel diesen Gedanken nannte, gänzlich beseitigen. Der Staat sollte künftighin als ein rein weltliches Organ gelten.

Die Entwicklung hat diesen Gedanken nur zu einem Teile verwirklicht. Auf der einen Seite kann jetzt von Staats wegen das Leben jedes einzelnen Staatsbürgers von der Wiege bis zum Grabe ohne jede Beziehung zu einer Kirche verlaufen. Auch das Recht zur Religionslosigkeit ist zugestanden. Ebenso die freie Bildung von Religionsgesellschaften. Aber auf der anderen Seite haben die deutschen Bundesstaaten — nur diese sind hier zuständig, nicht das Reich — ihren christlichen Grundcharakter doch

bis zu einem gewissen Grade festgehalten und dies auch meist in den Verfassungen zum Ausdruck gebracht. Durchweg enthalten die Verfassungen eine ähnliche Bestimmung wie die oben mitgeteilte in Artikel 14 der preussischen. In dem Landesverfassungsgesetz von Anhalt-Bernburg mit der einschränkenden Bemerkung, daß die christliche Religion, „solange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist“, bei denjenigen Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zugrunde gelegt werden solle. Die Württembergische Verfassung sieht außerdem vor, daß der König einer der christlichen Kirchen angehört.

Vor allem aber wird die staatliche Neutralität den Religionsgemeinschaften gegenüber dadurch beeinträchtigt, daß bisher keiner der Bundesstaaten die volle Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften durchgeführt hat. Nach Artikel 13 der preussischen Verfassung können „die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen“. Es wird hier also ein Unterschied gemacht zwischen den im Staatsgebiete bestehenden und den sich neu bildenden Religionsgesellschaften. Beide werden unter verschiedenes Recht gestellt. In Wirklichkeit stehen sie in Preußen — und ähnlich auch in den anderen Bundesstaaten — unter einem dreifach abgestuften Recht. Als im Staate öffentlich aufgenommen, mit den Rechten privilegierter öffentlicher Korporationen ausgestattete Kirchengesellschaften gelten nur die katholische Kirche — nach dem Gesetze vom 4. Juli 1875 in Preußen auch die altkatholische — und die aus der lutherischen und reformierten vereinigte evangelische Landeskirche Preußens. Dieselbe Stellung ist auch mit einer im übrigen besonderen Verfassung den alten Landeskirchen der neuen Provinzen eingeräumt worden. Nur diese werden im Kultusetat durch Staatszuschüsse berücksichtigt und genießen gewisse Steuerprivilegien. Für ihre Bedürfnisse unterhält der Staat theologische Fakultäten an den Landesuniversitäten und räumt ihnen einen gewissen Einfluß auf das Schulwesen ein.

Korporationsrechte haben sodann folgende Religionsgesellschaften, denen aber die eben genannten Privilegien versagt sind: die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner und

die reformierte Niederländische Konfession; die Herrenhuter und Böhmisches Brüder; die Synagogengemeinden; die Mennoniten und endlich die Baptisten.

Alle anderen Religionsgesellschaften (z. B. Irvingianer, Nazarener, Adventisten, freie Gemeinden, Deutsch-Katholiken usw.) sind reine Privatgesellschaften, die als freie Vereinigungen sich ohne weiteres bilden können, die aber weder durch Eintragung in das Vereinsregister (vgl. Bürgerl. Gesetzbuch § 61) noch in Form von Gesellschaften m. b. H. Korporationsrechte erlangen können. Es ist ihnen damit der direkte Erwerb von Grundstücken, Ansammlung von Vermögen usw. nahezu unmöglich gemacht und damit ihre Existenzfähigkeit in hohem Grade unterbunden. Die Gewährung der Rechtsfähigkeit kann für diese religiöse Vereinigungen nur durch besonderes Staatsgesetz unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages erfolgen, ist damit praktisch, wie die Erfahrung gezeigt hat, unter den heutigen politischen Verhältnissen nahezu ausgeschlossen.

3. Dieselbe Zwiespältigkeit wie in der Frage der Emanzipation des Staates von den Kirchen zeigt sich endlich auch in der Frage der von den Grundrechten erstrebten Selbständigkeit der Kirchen. Die Kirchen sind zwar heute keine unmittelbare Staatseinrichtungen mehr, die Geistlichen keine Staatsbeamte, es besteht in den deutschen Staaten keine Staatskirche im eigentlichen Sinne, aber andererseits sind die Institutionen der Kirche zum Teil derart in den Staatsorganismus eingeflochten, daß sie als dem Staate gegenüber selbständige Korporationen kaum angesprochen werden können. Immerhin aber bedeutet das Jahr 1848 auch hier insofern einen wichtigen Einschnitt, als von nun an die Organisationen der Kirchen von denen der übrigen Staatsverwaltung scharfer abgegrenzt wurden und die Tendenz auf selbständige und korporative Verfassung auch der evangelischen Landeskirchen einen neuen mächtigen Anstoß erfuhr, ohne daß freilich die Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregimentes erreicht wurde.

Blicken wir zunächst nach Preußen. Dem Bestreben, den Kirchen ein größeres Maß von Selbständigkeit zu geben, entsprangen die Artikel 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

Art. 15: Die evangelische Kirche und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16: Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert, die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 18: Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. — Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hierzu kommt noch Artikel 17 in Betracht, der ein besonderes Gesetz über die Bedingungen, unter denen das Kirchenpatronat aufgehoben werden kann, in Aussicht stellt. Dies ist übrigens bis heute nicht erlassen.

Vergleicht man nun diese Bestimmungen mit den entsprechenden Sätzen der Frankfurter Grundrechte, so springt sofort in die Augen, in wie hohem Maße hier das ausgesprochen ist, was die Grundrechte wollten, nur mit dem Unterschiede, daß in der preußischen Verfassung die Wünsche und Anträge, die die klerikale Partei in Frankfurt vergebens durchzusetzen suchte, nahezu völlige Berücksichtigung gefunden haben.

Gewährleistet wird in der preußischen Verfassung den Religionsgesellschaften wie in Artikel 17 der Grundrechte die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, aber unter besonderer Hervorhebung der alten privilegierten Kirchen. Dies geschah auf besonderes Drängen des Königs. Im Gegensatz zu Artikel 17, Absatz 2 der Grundrechte, wonach keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat genießen soll, ist die Bevorrechtung der alten anerkannten Kirchen — vgl. Artikel 13 — in der preußischen Verfassung beibehalten. Verzichtet wird dagegen auf den Zusatz der Grundrechte, daß die Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben. Man hat die Fortlassung dieses Zusatzes, weil er etwas Selbstverständliches aussage, als bedeutungslos hingestellt. Aber gerade die katholische Partei in der Berliner Nationalversammlung unter Führung des Kölner Erzbischofs von Geißel erblickte in der Fortlassung dieses Zusatzes eine erwünschte Garantie dafür, daß der Staat künftig keine Handhabe mehr besitze, durch staatskirchliche

Gesetze in die Angelegenheiten der Kirche sich einzumischen. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß in der Verfassungskommission der spätere Zentrumsabgeordnete Peter Reichensperger einen starken Einfluß ausübte und daß zu den vertrauten Ratsgebern des Königs der General von Radowiz, einer der klerikalen Führer in der Paulskirche, gehörte.

Im Zusammenhange hiermit muß es gewertet werden, wenn die wesentlichen Forderungen des klerikalen Antrages Nagel, die im Frankfurter Parlament keine Annahme fanden, in der preußischen Verfassung berücksichtigt worden sind. Ausdrücklich wird den bevorrechteten Kirchen der Besitz ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. Ausdrücklich wird der ungehinderte Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen — eine für die katholische Kirche wichtige Forderung — freigegeben. Ebenso die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ohne jede besondere Beschränkung durch die Staatsgewalt. Ausdrücklich wird endlich das Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben.

So schien die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit der alten anerkannten Kirchen erreicht, ohne daß diese ihre alte bevorrechtete Stellung eingebüßt hätten. Die den alten Kirchen günstigen Bestimmungen der Grundrechte sind in die preußische Verfassung übergegangen, die denselben nachteiligen dagegen fortgelassen und durch die entsprechenden klerikalen Forderungen, wie sie im Antrage Nagel zum Ausdruck kamen, ersetzt.

Es fragt sich jetzt, welche Wirkung diese Verfassungsbestimmungen auf die tatsächliche Gestaltung des Verhältnisses des preußischen Staates zu den Kirchen gehabt haben.

Bezüglich der katholischen Kirche war im wesentlichen die volle Staatsunabhängigkeit erreicht. Zwar glaubte die preußische Regierung auch durch die Artikel 15—18 ihre Hoheitsrechte gegenüber der Kirche nicht aufzugeben zu haben. Die katholische Abteilung des Kultusministeriums blieb auch bestehen und sollte dazu berufen sein, die Rechte des Staates der Kirche gegenüber wahrzunehmen. Sie entwickelte sich aber in der folgenden Reaktionszeit tatsächlich zu einem Organ der katholischen Partei innerhalb der Staatsregierung und wurde deshalb von Bismarck zu Beginn des Kulturkampfes aufgehoben. Demselben Schicksal verfielen die

Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung, worauf bei Besprechung des Kulturkampfes zurückzukommen sein wird.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Frage, die tatsächliche Verfassung der evangelischen Kirche mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Es fehlte der evangelischen Kirche schlechterdings an einem Organ zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Ein solches konnte nur in dem landesherrlichen Kirchenregimente gefunden werden, das eben erst die ersten schüchternen Versuche gemacht hatte, seine bis dahin innerhalb der evangelischen Kirche absolute Episkopalgewalt durch Schaffung synodaler Organe konstitutionell zu umkleiden. Aber war das landesherrliche Kirchenregiment noch mit der neuen Verfassung verträglich? Man war zunächst allgemein nicht der Meinung. Es schien, als sei jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo die evangelische Kirche Preußens eine korporative Selbständigkeit erlangen sollte. Entsprechend dies doch auch einer alten Lieblingsidee Friedrich Wilhelms IV. Dieser hatte schon bei seinem Regierungsantritt erklärt, daß er die oberste Leitung der evangelischen Kirche nur darum noch beibehalten wolle, daß sie auf ordnungs- und gesetzmäßigem Wege sich aus sich selbst zur selbständigen Verwaltung heranbilde. 1845 schreibt er: „Beide, Territorialsystem und landesherrliches Episkopat, sind von solcher Beschaffenheit in sich, daß eines allein schon vollkommen ausreichen würde, die Kirche zu töten, wäre sie sterblich.“ Das Ideal Friedrich Wilhelm IV. war eine Organisation der evangelischen Kirche nach dem Vorbilde der anglikanischen unter einer bischöflichen Hierarchie und unter bloßer Schutzhoheit des Landesherrn. Hatte doch der König sich bereits eingehend über die Zeremonien, unter denen die evangelische Kirchengewalt aus den Händen des Königs in die der Kirche, d. h. des evangelischen Landesbischofs übertragen werden sollte, ausgesprochen.

Es entsprach auch der allgemeinen Auffassung bei Beginn der Verhandlungen über die neue Verfassung, daß die evangelische Kirche künftig nicht mehr vom Staate abhängig sein sollte. Schon der unter dem Märzministerium Camphausen-Hansemann ausgearbeitete Urentwurf einer preußischen Verfassung enthielt die Forderung der kirchlichen Selbstverwaltung. Die von dem neuen Kultusminister Grafen Schwerin berufene Kirchenverfassungs-

Kommission vereinigte sich denn auch in ihrer ersten — und einzigen — Sitzung vom 11. April 1848 über den allgemeinen Grundsatz, daß durch die Einführung der konstitutionellen Staatsform die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der evangelischen Kirche insoweit in Frage gestellt sei, als sie auf dem Prinzip der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe, und erkannte zugleich einmütig, daß die hierdurch notwendig gewordene Umgestaltung der Verfassung nur aus der eigenen Tat der Kirche hervorgehen könne, daß es aber Pflicht des bestehenden Kirchenregimentes sei, diejenigen Maßnahmen zu treffen, durch welche eine Vertretung der Kirche behufs weiterer Beschlußfassung gewonnen werden könne; zu diesem Zwecke sollte eine konstituierende Landesynode berufen werden.

Den selben Standpunkt nahmen auch die von dem Kultusminister von Ladenberg unterm 15. Dezember 1848 veröffentlichten Motive zu den einzelnen Artikeln der Verfassungsurkunde ein. Aus ihnen geht klar hervor, daß das landesherrliche Kirchenregiment nunmehr als in Wegfall gekommen gedacht wird. Ausdrücklich wird hier betont, daß der Art. 12 — in der oktroyierten Verfassung = Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 — die kirchliche Selbständigkeit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Frankfurter Parlaments normiert habe, „wonach künftig eine positive Teilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird“. Dazu kam es nun freilich nicht. Das landesherrliche Kirchenregiment blieb. Man rechtfertigte dies damit, daß unter der Selbständigkeit der evangelischen Kirche zu verstehen sei die Selbständigkeit des landesherrlichen Kirchenregimentes, d. h. seine Ausübung durch den König in Unabhängigkeit von der Volksvertretung und durch rein kirchenregimentliche Behörden. Es blieb also bestehen, wurde aber — im Unterschiede von allen anderen Staatsinstitutionen — nicht mit hinübergenommen in die neue konstitutionelle Staatsorganisation.

Das kennzeichnende Merkmal des modernen landesherrlichen Kirchenregimentes ist also zunächst dies, daß die theoretische Unterscheidung zwischen dem Könige als „Staatsoberhaupt“ und dem Könige als „Kirchenoberhaupt“ jetzt schärfer zur Ausprägung kommt. Als „Staatsoberhaupt“ ist der König an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. Die von ihm bestellten Staatsbe-

hörden sind der Volksvertretung gegenüber verantwortlich. Als „Kirchenoberhaupt“ bleibt der König zunächst absolut und wird auch später durch die Synode nur in sehr beschränktem Umfange in seiner Kirchengewalt beschränkt. Die von ihm bestellten Kirchenbehörden sind der Verantwortlichkeit der Volksvertretung entzogen. Jede Kritik an den Handlungen derselben wird nunmehr in den Parlamenten als ein unzulässiger Eingriff „in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbständigkeit der evangelischen Kirche“ zurückgewiesen. So läuft also die in Art. 15 der Verfassung gewährleistete Selbständigkeit der evangelischen Kirche hinaus auf das Gegenteil von dem, was ursprünglich beabsichtigt war, nämlich auf eine Bestätigung und Befestigung der absoluten Machtvollkommenheit des Königs in der Leitung der evangelischen Kirche.

Dem entspricht die eigenartige Stellung, welche den evangelischen Kirchenbehörden, den Organen des landesherrlichen Kirchenregimentes, nunmehr zugewiesen wird. Sie werden bis zu einem gewissen Grade aus dem Staatsorganismus ausgelöst. Der durch königlichen Erlaß vom 29. Juni 1850 ins Leben gerufene „Evangelische Oberkirchenrat“ und die ihm nachgeordneten Provinzialkonsistorien gelten nicht mehr als reine Staatsbehörden. Dem Evangelischen Oberkirchenrat wurden freilich zunächst nur die kirchlichen Interna überwiesen, während die kirchlichen Externa dem Kultusministerium verblieben. Erst durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 wurde bestimmt, daß auch die sog. kirchlichen Externa, soweit sie bisher vom Kultusminister und den Regierungen — Abteilung für Kirchen- und Schulsachen — verwaltet wurden, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als den Organen der Kirchenregierung übergehen sollten. Der Evangelische Oberkirchenrat ist eine selbständige Behörde auch insofern, als er nicht dem Kultusministerium untersteht, vielmehr in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden steht und unmittelbar an den König berichtet. Diese Selbständigkeit ist nur insofern wieder beschränkt, als der Oberkirchenrat Generalverfügungen und Immediatberichte dem Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen hat. Eine Sonderstellung nehmen die kirchlichen Oberbehörden in der hannoverschen, schleswig-holsteinischen, nassauischen und kurhessischen Landeskirche

ein, indem diese dem Kultusminister unterstellt sind und nur durch dessen Vermittlung mit dem Könige verkehren können. Das Kultusministerium übt also für die neuen Provinzen kirchenregimentliche Befugnisse noch heute aus, entzieht sich aber auch für diese der Verantwortlichkeit vor dem Landtage mit Berufung auf die Selbständigkeit der evangelischen Kirche, die in diesem Falle ihre Verkörperung eben in dem Kultusministerium findet.

So sind nun theoretisch betrachtet die evangelischen Kirchenbehörden nicht direkte Staatsbehörden, aber auch nicht rein kirchliche Behörden, sondern landesherrliche Behörden. Daß aber diese Unterscheidung tatsächlich nur eine theoretische Bedeutung hat, zeigt sich vor allem auch darin, daß die Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt werden und die Rechte und Pflichten als Staatsbeamte haben; daß ferner die Kosten des Kirchenregimentes im Haushaltsplane des Staates erscheinen und vom Staate getragen werden, und endlich darin, daß der Staat seine Zwangsgewalt zur Verfügung stellt, um die vom Kirchenregimente erlassenen Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile durchzusetzen.

Eine gewisse Selbständigkeit ist der Kirche bzw. dem landesherrlichen Kirchenregiment wieder in der Frage der Kirchengesetzgebung eingeräumt. Doch ist, bevor ein evangelisches Kirchengesetz dem Landesherrn zur Sanktion als Summusepiskopus vorgelegt wird, vom Staatsministerium zu beschleunigen, daß gegen das Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist. Gewisse Kirchengesetze, z. B. solche, die die Kirchenverfassung abändern oder die Steuern über eine bestimmte Höhe festsetzen, selbstverständlich solche, die die Staatskasse belasten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

Das kirchenpolitische System hinsichtlich der Episkopalgewalt in der evangelischen Kirche weicht in den übrigen deutschen Bundesstaaten von dem Preußens nur unwesentlich ab. Im Königreiche Sachsen wurde das landesherrliche Summepiskopat seit dem Übertritt des Königshauses zur katholischen Kirche durch die Geheimen Räte, seit 1831 durch „die in Evangelicis beauftragten Staatsminister“ ausgeübt. Darin hat sich bis heute nichts geändert. Von den fünf Ministern, die es in Sachsen gibt, sind vier (die Minister des Kultus, der Finanzen, des Innern und der Ju-

stiz) mit der landesherrlichen Kirchengewalt und damit mit der Ernennung der landeskirchlichen Behörden beauftragt. Nun sollte nach der Verfassungsurkunde von 1831 § 57 der evangelisch-lutherischen Kirche das Recht der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zustehen. Gleichwohl wurde erst durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens vom Jahre 1868 den Gemeinden eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt. Die Bildung kirchlicher, von der Staatsverwaltung abgesonderter Behörden erfolgte sogar erst im Jahre 1873 durch Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Diesem wurde die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten übertragen, die bisher dem Ministerium des Kultus und des Unterrichtes zugestanden hatte. Der Kultusminister als solcher wurde damit auf die Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die evangelische Kirche bzw. das Landeskonsistorium hinsichtlich der *iura circa sacra* beschränkt. Hinsichtlich der innerkirchlichen Sachen — *ius in sacra* — wurde die neue Behörde nur den in Evangelicis beauftragten Staatsministern unterstellt. Da aber diese im Staatsministerium die Mehrheit bilden (vier von fünf) und zu ihnen auch der Kultusminister gehört, hat auch hier diese ganze Unterscheidung nur theoretischen Wert. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und insbesondere der Kultusminister sind auf der einen Seite Organe des Staates zur Wahrung der staatlichen Interessen gegenüber der Kirche, auf der anderen Seite Organe der Kirche gegenüber dem Staat.

Ähnlich liegen die Dinge in Württemberg. Zwar hatte schon die Verfassung von 1819 in § 71 die Selbständigkeit jeder Kirche in inneren Angelegenheiten ausgesprochen, aber gleichzeitig in § 75 das Kirchenregiment der evangelischen Kirche dem königlichen Konsistorium und dem Synodus vorbehalten. Bis zum Jahre 1851 fehlte es überhaupt an eigentlich kirchlichen Organen. Die in den einzelnen Gemeinden eingerichteten Stiftungsräte waren im Grunde bürgerliche Behörden und das dem Kultusministerium untergeordnete Konsistorium hatte zugleich die Rechte des Staates der Kirche gegenüber wahrzunehmen, war also mehr Staatsorgan. Vom Jahre 1851 ab erfolgte schritt-

weise eine bessere Organisation der Kirchengemeinden mit gewissen Befugnissen in der Verwaltung örtlicher Angelegenheiten bis zur Einführung von Diözesansynoden (1854) und einer Landesynode (1867). Das Konsistorium aber verblieb in seiner bisherigen Unterordnung unter das Kultusministerium und erhielt auch keinen unmittelbaren Verkehr mit dem Landesherrn als dem Landesbischof.

Auch in Bayern ruht die Episkopalgewalt über die evangelische Kirche nach wie vor in den Händen des (katholischen) Landesherrn (vgl. oben S. 42). Das Jahr 1848 brachte keine Veränderung in der Stellung der kirchlichen Behörden, wohl aber einen kleinen Fortschritt in der presbyterial-synodalen Ausgestaltung der Kirche, indem die Kompetenz der Synoden, die sich bisher nur mit rein innerkirchlichen (kultischen) Fragen befassen durfte, auf die Beratung der Angelegenheiten der protestantischen Kirche Bayerns überhaupt erweitert wurde. Bemerkenswert ist dabei, daß die Bestätigung der gewählten Mitglieder der Synode dem Landesherrn und der Vorsitz in der Generalsynode einem Mitgliede des Kirchenregimentes vorbehalten ist. Eine eigentliche Verantwortlichkeit des königlichen Kirchenregimentes der Synode gegenüber besteht hier ebensowenig wie in den anderen Staaten.

Auch in Baden übt nach § 4 der „Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden“ vom 5. September 1861 „der evangelische Großherzog als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment“ aus. Die oberste Kirchenbehörde, der Oberkirchenrat, wird vom Landesherrn ernannt und ist diesem unmittelbar unterstellt. . . . Die Synodalordnung ist der rheinisch-westfälischen nachgebildet. Ähnlich ist auch das Verhältnis im Großherzogtum Hessen.

In den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern besteht dagegen noch heute die evangelisch-lutherische Kirche als ausschließliche Landeskirche. Allen anderen Religionsgemeinschaften, auch der katholischen und reformierten Konfession, ist bis heute nur die Hausandacht ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet. Lediglich auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzession bestehen einige katholische und reformierte Gemeinden im Lande. Dem entspricht es, daß das Kirchenregiment noch vom Landesherrn

als integrierender Bestandteil seiner Staatsgewalt und wie diese unter Konkurrenz der Stände geübt wird. In beiden Ländern hat die evangelische Kirche noch keinerlei presbyteriale oder synodale Einrichtungen, entbehrt also jeder korporativen Selbständigkeit. Auch die Anstellung der Geistlichen erfolgt durchweg durch den Landesherrn.

In Braunschweig erhielt die evangelische Kirche im Jahre 1871 eine Synodalverfassung. Die Zustimmung der Landesynode ist erforderlich für Kirchengesetze, die sich auf Kultus, Lehrordnung, Disziplin und Verfassung der Kirche beziehen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit nur eine gutachtliche. Das Konsistorium ist dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet. Doch bedürfen Kirchengesetze zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch ein stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums. Die evangelische Kirche hat im übrigen noch die Stellung der allein bevorrechteten. Staatsmittel können nur für sie flüssig gemacht werden. Die Geistlichen werden, abgesehen von der Stadt Braunschweig und wenigen anderen Orten, durch den Landesherrn ernannt.

Im Herzogtum Anhalt erhielt die evangelische Kirche erst im Jahre 1875 eine presbyteriale und im Jahre 1878 eine landes-synodale Verfassung mit ähnlich beschränkten Befugnissen wie in den anderen Staaten. Das Konsistorium ist auf der einen Seite als Organ des evangelischen Landesherrn zur Vertretung der Landeskirche in vermögensrechtlichen Fragen berufen und insoweit dem Landesherrn unmittelbar unterstellt. Auf der anderen Seite ist es aber zugleich als Organ der Staatsgewalt zur Ausübung der Staatsaufsichtsrechte gegenüber der Kirche dem Staatsministerium untergeordnet.

In den thüringischen Staaten sind Staat und Kirche durchweg noch enger miteinander verbunden. In den Herzogtümern Koburg und Gotha wurden sogar 1858 die bisherigen Konsistorien aufgehoben und die oberste Leitung der evangelischen Kirche wieder dem Staatsministerium übertragen, dabei aber der evangelische Generalsuperintendent zum Mitgliede des Staatsministeriums ernannt. Erst in den Jahren 1902 und 1903 wurden durch Ministerialverfügungen Kirchengemeinderäte eingesetzt. Eine eigentliche Verfassung hat die evangelische Kirche in beiden Herzogtümern noch nicht. Dagegen erhielt Sachsen-Meinin-

gen im Jahre 1876 eine Synodalverfassung. Das Kirchenregiment wird aber vom Landesherrn durch die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen ausgeübt. Wie in Meiningen, ist auch in Sachsen-Altenburg nach dem Staatsgrundgesetz die evangelische Kirche noch heute „die Kirche des Landes“, und der Herzog übt die Episkopalrechte über sie unmittelbar als Staatsoberhaupt aus. Die Synode bildet gewissermaßen den geistlichen Beirat des Landesherrn für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, kann sich aber zur kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung nur gutachtlich äußern, hat also keine beschließende Gewalt.

Von besonderem Interesse ist die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den freien Hansestädten. In Hamburg war bis 1860 die kirchliche Verfassung mit der politischen aufs engste verwachsen. Die Stadt war auch in politischer Beziehung in fünf Kirchspiele eingeteilt und die Organe der Kirchspiele waren zugleich die Vertreter der politischen Gemeinde. Die oberste Kirchengewalt lag in den Händen des Rates (Bürgermeister und Senatoren), der durch den Ratseid auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet war. Die im Jahre 1849 beschlossene Verfassung, die die Frankfurter Grundrechte in sich aufgenommen hatte, trat nicht in Kraft, und erst die Verfassung von 1860 brachte eine Lockerung zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde, ohne aber das Band ganz zu zerschneiden. Nach mancherlei Verfassungsänderungen brachte das Jahr 1896 die heute geltende Ordnung. Danach besteht ein Obergerichts- und Schutzrecht des Staates über die Kirche. Die evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats haben das Patronat, Bestätigung der Beschlüsse der Synoden, der Pastorenwahlen, Ernennung von zwei Präsidialmitgliedern für den Kirchenrat, Sitz in den Kirchenvorständen, Wahl des Seniors aus den fünf Hauptpastoren. Die eigentliche kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde ist der Kirchenrat, der aus zwei Senatoren, dem Senior und zwei geistlichen und vier nichtgeistlichen von der Synode gewählten Mitgliedern besteht. Die Synode hat das Recht, verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Patronat. Der Staat tritt also auf allen Stufen des kirchlichen Lebens in Aktion.

Auch in Bremen kann von einer Trennung von Staat und

Kirche nicht die Rede sein. Nach § 57 der Verfassung von 1854 — bestätigt durch die Verfassungsänderung von 1875 — besitzt der Senat als die Regierung des Bremischen Staates einmal die Obergerichts- und die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, sodann die „Ausübung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten, unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften — sowie des protestantischen Episkopalrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden“. Tatsächlich ist den Einzelgemeinden ein weitgehendes Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht eingeräumt. Eine zusammenfassende synodale Organisation besitzt die Bremische Landeskirche jedoch nicht. Sie wird auf der Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen vertreten durch eins der drei Mitglieder der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten, womit anerkannt ist, daß die letzte Spitze der Bremischen Kirchengemeinden eben auch in der Spitze des Staates gegeben ist.

In Lübeck ist nach der geltenden Verfassung von 1851 bzw. 1875 die öffentliche Religionsübung nur der bisher schon anerkannten evangelisch-lutherischen Kirche gestattet und denjenigen Religionsgemeinschaften, denen sie durch einen übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft gewährt wird. Im übrigen ist das Verhältnis des Staates zur evangelisch-lutherischen Kirche ähnlich geordnet wie in Hamburg. Inhaber des Kirchenregimentes ist der Senat, der auch die Kirchenordnungen erläßt. Die Verwaltung führt der Kirchenrat, bestehend aus zwei evangelisch-lutherischen Senatoren, dem vom Senate ernannten Senior, einem geistlichen und drei nichtgeistlichen, auf Vorschlag der Synode ernannten Mitgliedern. Die Synode ist an der Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens und an der Einführung liturgischer Ordnungen beteiligt. Die Wahl der Geistlichen geschieht durch den Kirchenvorstand unter Hinzutreten der zwei Senatoren des Kirchenrates und des Seniors. Die Wahl der Kirchenvorsteher bedarf der Bestätigung durch den Senat.

Der einzige deutsche Staat, in dem ein landesherrliches Kirchenregiment nicht besteht, ist Elsaß-Lothringen. Die rechtliche Stellung der beiden protestantischen Kirchen Elsaß-Lothrin-

gens — die größere Kirche Augsburgischen Bekenntnisses und die reformierte Kirche — beruht noch heute im wesentlichen auf den von der französischen Regierung 1802 erlassenen sog. „Organischen Artikeln“. Diese sind in der Form der Verkündung ein Akt der Staatsgesetzgebung, ihrem Inhalte nach aber haben sie, wie der Staatsrat Portalis bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes im Corps législatif hervorhob, die Natur eines diplomatischen Traktates, d. h. eines Vertrages zwischen der Regierung und den Vertretern der protestantischen Gemeinden. Sie stehen daher staatsrechtlich auf der Linie des von der französischen Regierung und dem Papst abgeschlossenen Konkordates. Dadurch wurde die evangelische Kirche des Elsaß von vornherein auf eine ganz andere rechtliche Grundlage gestellt, wie in den deutschen Staaten. Sie wurde angesehen nicht als eine durch die Gewalt des Landesherrn kraft eines ihm zustehenden ius reformandi geschaffene Anstalt, sondern als eine „société des fideles“, als religiöse Genossenschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter, aber mit dem Recht der Selbstverwaltung und Selbstregierung. Damit war freilich ein ziemlich weitgehendes Oberaufsichtsrecht des Staates verbunden, der sich die Abordnung von Kommissaren zu den kirchlichen Versammlungen, das Bestätigungsrecht der Pfarrer und die Ernennung einiger Mitglieder der kirchlichen Verwaltungskörper vorbehielt. Dabei ist es auch unter deutscher Verwaltung geblieben. Auch die deutsche Regierung wahrt sich nach altem französischem Rechte die Regelung der Verfassungsfragen der cultes reconnus. Alle diese Beschränkungen konnten aber und können noch heute nicht den Grundcharakter des Kirchenregimentes als einer aus den Gemeinden selbst durch Wahlen hervorgehenden Institution aufheben.

Die Verfassung der beiden evangelischen Kirchen sieht als unterste Verwaltungseinheit die Gemeinde mit dem von ihr gewählten „Kirchenrate“ vor. Mehrere Gemeinden bilden den Sprengel eines „Konfistoriums“, das aus den Geistlichen und gewählten Vertretern der Gemeinden sich zusammensetzt. Es wählt seinen Präsidenten aus der Zahl der ihm zugehörigen Pfarrer. Die höhere Instanz ist in der reformierten Kirche die Landessynode mit dem Synodalausschuß, dem das eigentliche Kirchenregiment zusteht und der der Synode gegenüber verantwortlich ist.

In der Kirche A. B. sind mehrere Konfistorien vereinigt zu einer „Inspektion“, deren Organ die Inspektionsversammlung ist, bestehend aus den Pfarrern und einer gleichen Anzahl aus den Kirchenräten gewählten Mitgliedern. An der Spitze der Inspektion steht der von ihr auf Lebenszeit gewählte „Geistliche Inspektor“, dessen Befugnisse etwa denen eines Superintendenten gleichkommen. Aus den Inspektionsversammlungen geht die oberste Vertretung und zugleich das eigentliche Selbstverwaltungsorgan der Landeskirche hervor, das aus 25 Mitgliedern bestehende „Oberkonfistorium“, dem zugleich ein Vertreter der Regierung angehört. Die eigentliche Verwaltungsbehörde ist das „Direktorium“. Die fünf Mitglieder des Direktoriums werden zwar zu einem Teile (drei) von der Regierung berufen, rechtlich ist es aber als der Vollziehungsausschuß des Oberkonfistoriums zu betrachten und diesem verantwortlich. Dem Oberkonfistorium steht nicht nur die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die kirchliche Verwaltung zu, sondern es kontrolliert auch die Geschäftsführung des Direktoriums, ist also letztlich als die oberste kirchliche Instanz zu betrachten. Neuerdings schweben Verhandlungen wegen einer Verfassungsreform, die aber noch nicht zu einem Abschlusse gekommen sind. Zu bemerken ist endlich noch, daß gleichwohl eine finanzielle Trennung von Staat und Kirche nicht vollzogen ist. Die Gehälter der Geistlichen — auch der katholischen — werden zum Teil noch aus der Staatskasse gedeckt.

Endlich wäre noch ein Wort zu sagen über die Staatsauswendungen für kirchliche Zwecke. Diese sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Überall aber werden die Kosten des Kirchenregimentes einschließlich der katholischen Bistümer aus der Staatskasse gedeckt und den Kirchen Zuschüsse gewährt. Nach einer Aufstellung der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1908 Heft 2 beliefen sich die staatlichen Leistungen für die Kirchen in Deutschland 1907 auf etwa $64\frac{1}{2}$ Millionen Mk. Diese Summe dürfte aber zu niedrig gegriffen sein, da in manchen Staaten die Ausgaben für Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft nicht klar gesondert sind. Der Kultusetat Preußens beläuft sich gegenwärtig auf rund 40 Millionen Mk., die etwa zu zwei Drittel den evangelischen Landeskirchen, zu ein Drittel der katholischen Kirche zugute kommen. Dadurch wird natürlich nur ein

verhältnismäßig kleiner Teil der kirchlichen Ausgaben gedeckt, die in der Hauptsache durch Kirchensteuern, deren Höhe einer staatlichen Genehmigung unterliegen, bestritten werden müssen, soweit sie nicht auf Stiftungsmitteln beruhen. Eine zuverlässige Aufstellung der vorhandenen Kirchenvermögen sowie der tatsächlich von den deutschen Staaten für kirchliche Zwecke gemachten Aufwendungen ist noch nicht vorhanden. Ebenso wenig ist die Frage geklärt, wieweit die Leistungen des Staates den Charakter privatrechtlicher Verpflichtungen haben, wieweit Verpflichtungen des Staates aus der Säkularisation alter Kirchen- und Klostergüter hergeleitet werden können bzw. wieweit die Staatsleistungen ihre rechtliche Grundlage lediglich im Etatsgesetz haben. Auch der rechtliche Charakter eines Teiles der kirchlichen Stiftungen ist ein sehr verworrener, besonders da, wo staatliche und kirchliche Zweckbestimmungen ineinander fließen. So wird z. B. die Universität Göttingen zu einem großen Teile aus den Mitteln des hannoverschen Klosterfonds, der zugleich für die Unterhaltung einer großen Reihe von Kirchengemeinden stiftungsmäßig zu sorgen hat, unterhalten. Die Erträgnisse und Ausgaben dieses Klosterfonds erscheinen aber nicht im Staatshaushalte, unterliegen also auch nicht der Kontrolle und Beschlußfassung des Landtages.

VII. Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den außerdeutschen Ländern.

Das eigentliche Vorbild für alle im Laufe des 19. Jahrhunderts in den europäischen Ländern erwachenden Bestrebungen auf gänzliche Trennung von Staat und Kirche sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden. Fußend auf den Gedanken Roger Williams, nahm die Unionsverfassung vom 17. September 1787 folgende Bestimmung in sich auf:

„Keinerlei Religionsbekenntnis darf als Befähigungsnachweis für irgendein Amt oder einen öffentlichen Vertrauensposten in den Vereinigten Staaten gefordert werden.“

Hierzu kam noch ein Amendement zur Verfassung, das besagt, daß „der Kongreß durch kein Gesetz eine Religionsgesellschaft etablieren oder die freie Religionsübung behindern“ darf. Die Regelung des Rechtsverhältnisses der Religionsgesellschaften im ein-

zelnen ist den Einzelstaaten überlassen. Doch haben die in der Unionsverfassung aufgestellten Grundsätze im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem im Ganzen gleichförmigen System der Trennung von Staat und Kirche geführt.

Dies zeigt sich einmal in der überall durchgeführten Ausschaltung des Kirchenwesens aus dem öffentlichen Recht. Die Kirchen sind keine Korporationen des öffentlichen Rechtes, sondern auf Privatvereinspflege gesetzte Vereinigungen des bürgerlichen Rechts, denen aber volle Rechtsfähigkeit zuerkannt ist. Die Vorstände der Kirchengemeinschaften tragen keinen behördlichen Charakter. Ihre Beschlüsse und Satzungen fallen aus dem Staatsrecht völlig heraus. Die staatlichen Verwaltungsbehörden sind mit der Regelung von Kirchensachen nicht belastet. Diese werden von den bürgerlichen Gerichten geregelt. Es gibt weder einen Kultusminister noch einen Kultusetat. Gemessen an unserem deutschen Staatsbegriff ist diese Ausschaltung freilich keine völlige. Der deutsche Staat, der nicht bloß Rechtsstaat, sondern auch Kulturstaat sein will, zieht das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen wie auch das bürgerlich-soziale Leben in weit höherem Umfange in den Staatszweck ein. Der amerikanische Staat überläßt diese Gebiete zu einem guten Teile der privaten Initiative seiner Bürger. So bestehen neben den staatlichen Bildungsanstalten reich ausgestattete und einflußreiche Privatschulen bis zu den Universitäten hinauf. Auch die Religionsgesellschaften haben wie alle anderen Gesellschaften das unbeschränkte Recht, besondere konfessionelle Schulen unter kirchlicher Leitung einzurichten. Sie haben von diesem Rechte auch einen recht umfangreichen Gebrauch gemacht und erhalten dazu in einigen Staaten sogar Unterstützung aus staatlichen Mitteln. Eine nach deutschen Begriffen öffentlich-rechtliche Funktion ist den Religionsgesellschaften auch insofern überlassen, als nach amerikanischem Rechte Ehen rechtsgültig auch vor dem Kultusdiener irgendeiner Religionsgesellschaft geschlossen werden können.

Die Trennung zeigt sich weiter in der völligen Gleichstellung aller Kulte. Diese Gleichstellung wird freilich nicht in mechanischer Weise durchgeführt. Die Gesetzgebung der meisten Staaten hat auf die Eigenart der verschiedenen Religionsgesellschaften weitgehende Rücksicht genommen. Insbesondere ist es der

katholischen Kirche gelungen, für ihre Organisation ein Sonderrecht durchzusetzen — die Institution der sog. corporation sole — die es ihr ermöglicht, die ihr eigentümliche streng hierarchische Verfassungsform durchzuführen und innerhalb ihres Lebensgebietes das kanonische Recht zur vollen Auswirkung kommen zu lassen.

Ein eigentliches staatliches Kirchenhoheitsrecht wird endlich von den amerikanischen Staaten nicht behauptet. Wohl aber wird es, wenn auch in beschränktem Umfange, geübt, indem den Religionsgesellschaften für ihr Vermögen einschließlich der von ihnen unterhaltenen Missionsanstalten, Kirchenschulen, Krankenhäusern usw. volle Steuerfreiheit zuerkannt ist; indem die Geistlichen aller Denominationen vom Militärdienst befreit, dafür freilich in einigen Staaten auch von dem Recht der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen sind. Neben diesem Schutzrecht — ius advocatiae — übt der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht — ius inspiciendi — aus, indem er die stiftungsmäßige Verwendung des religiösen Zwecken dienenden Vermögens einer Beaufsichtigung unterstellt, nicht zwar durch die Verwaltungsbehörden, wohl aber durch die bürgerlichen Gerichte. Ohne Erlaubnis des zuständigen Gerichts kann Grundeigentum der Religionsgesellschaften nicht veräußert oder hypothekarisch belastet werden. Auch ist die kirchliche Vermögensansammlung gewissen Beschränkungen unterworfen.

Dieser Trennung des Staates von den Kirchen, d. h. den religiösen Organisationen, entspricht nun aber nicht eine Trennung des Staates von der Religion. Das Christentum ist nach dem Urteile des amerikanischen Juristen Dr. Bryce tatsächlich anerkannt, „zwar nicht als Staatsreligion, aber wohl als nationale Religion“. Das kommt zum Ausdruck z. B. darin, daß in den meisten Verfassungen einleitend der Wert der Religion betont wird. Religion in irgendeiner Form gilt als moralische Selbstverständlichkeit. Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß die Sitzungen des Kongresses nach einem seinerzeit von Benjamin Franklin gestellten Antrage mit Gebet eröffnet werden, wozu besondere staatlich besoldete Kapläne angestellt sind. Auch übt der Präsident das Recht zur Anordnung religiöser Dank- und Bußtage aus. In den staatlichen Organisationen des Heeres, der Marine und kultureller

Anstalten ist Vorsorge für Religionspflege getroffen. In den Schulen des Staates besteht zwar kein besonderer Religionsunterricht, wohl aber spielt die Bibel in den Schulen meist eine große Rolle und der Unterricht wird vielfach mit Gebet eröffnet. Überhaupt nimmt der Staat in seinen Einrichtungen eine weitgehende Rücksicht auf die religiösen Anschauungen seiner Bürger.

Sagt noch mehr wie auf das Trennungssystem der Vereinigten Staaten ist besonders in den Debatten des Frankfurter Parlaments auf die 1831 durch die Belgische Verfassung getroffene Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche Bezug genommen. Die Belgische Verfassung verbietet ausdrücklich „jede durch die öffentliche Gewalt geschaffene Einrichtung, um die philosophischen oder religiösen Vereine und Kulte, gleichviel welcher Art, der Herrschaft oder dem Einflusse der öffentlichen Gewalt zu unterwerfen“. Staatliche Gewalt und kirchliche Gewalt sind danach getrennt, Kultus- und Gewissensfreiheit gesichert. Der Staat anerkennt ausdrücklich das Recht der kirchlichen Organisationen, sich selbst Gesetze zu geben, ihre Verwaltung selbst zu regeln, ungehindert auch mit den im Auslande wohnenden kirchlichen Oberen in Verbindung zu treten, die ihr notwendig erscheinenden Verwaltungsakte vorzunehmen, die dazu nötigen Organe zu bestellen und anzustellen. Die Kirchen stehen aber nicht einfach unter dem Vereinsrechte, sondern sind mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestattet, wobei allerdings unterschieden wird zwischen anerkannten und nichtanerkannten Kulturen, und die Anerkennung neuer Kulte durch einen Staatsakt zu erfolgen hat. Die Kirchenhoheitsrechte sind nahezu beseitigt. Auch die religiösen Orden genießen völlige Freiheit, ihre Niederlassungen bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Belgien ist denn auch das mit Klöstern und Ordensleuten am meisten gesegnete Land geworden.

Andererseits sind die Grenzen zwischen beiden Gewalten so gezogen, daß z. B. das ganze Schulwesen nahezu völlig der Kirchengewalt zugesprochen ist, mit der Einschränkung allerdings, daß der Staat bzw. die bürgerlichen Gemeinden den größeren Teil der Schullasten tragen. Der Staat ist auch nach der Verfassung verpflichtet, die Kultusdiener zu besolden, auch „neue Kirchen zu bauen oder bestehende zu vergrößern, wenn diese Maßnahmen

durch das Anwachsen der Bevölkerung geboten sind". Auch die nichtanerkannten Kulte beziehen vielfach freiwillige Zuwendungen vom Staat. Schulzwang besteht nicht. Das Belgische System, das vielfach auch zu den Trennungssystemen gerechnet wird, ist wohl nicht mit Unrecht bezeichnet als das System „der freien Kirche im unfreien Staat". Es entspricht am meisten dem, was der Toleranzantrag des Zentrums auch für das Deutsche Reich erstrebte.

Etwas mehr dem amerikanischen Vorbilde angenähert ist das kirchenpolitische System Hollands. Holland hat von den europäischen Ländern zuerst dem Toleranzgedanken weiteren Spielraum gegeben. Durchgeführt ist im heutigen Holland die volle Gleichstellung aller Kulte. Ebenso das unbeschränkte Selbstverwaltungsrecht aller Religionsgesellschaften einschließlich der Vermögensverwaltung. Irgendeine Kirchengewalt übt der Staat nicht aus. Ein landesherrliches Kirchenregiment besteht nicht. Auch die religiösen Orden der katholischen Kirche haben volle Freiheit. Neue Religionsgesellschaften können sich ohne Schwierigkeit bilden und Rechtsfähigkeit erlangen. Dagegen sind die Religionsgesellschaften nicht dem einfachen Vereinsrecht unterstellt, sondern gelten als Korporationen des öffentlichen Rechtes. Die Staatsgerichte erkennen die Kirchengesetze als für die Mitglieder verbindliche Norm an. Auch haben sämtliche Religionsgesellschaften, auch die neu gebildeten, nach Artikel 16 der Verfassung Anspruch auf Besoldung ihrer Geistlichen durch den Staat. Neben den staatlichen, gänzlich religionslosen Schulen bestehen konfessionelle Privatschulen, denen nach dem Schulgesetz von 1889 Staatsunterstützungen zugesichert sind. Die Entwicklung hat dahin geführt, daß heute die konfessionellen Kirchenschulen trotz ihres privaten Charakters die Hauptträger der Volksbildung geworden sind.

Alle übrigen europäischen Länder — abgesehen von Frankreich und der Schweiz, auf die noch näher einzugehen sein wird — haben das überlieferte kirchenpolitische System der wesentlichen Einheit von Staat und Kirche nur durch die Aufnahme des Toleranzgedankens und die Gleichstellung der Konfessionen in bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte erweicht. In geringstem Umfange ist das der Fall in Spanien. Zwar hatte die spanische Verfassung von 1875 schon „Duldung" proklamiert, aber gleichzeitig in Artikel 11 bestimmt: „Die katholische, apostolische, römische Religion

ist Staatsreligion. . . . Andere Zeremonien und öffentliche Kundgebungen als die der Staatsreligion sind nicht gestattet." Eine seit einigen Jahren mildere Handhabung der Verfassung gestattet den Evangelischen eine beschränkte Gemeindetätigkeit, verwehrt ihnen aber nach wie vor die Erbauung eigentlicher Kirchen. Auch in Portugal war die katholische Kirche bisher Staatskirche. Andere Religionsgemeinschaften waren nur geduldet und durften nur Hausgottesdienste halten. Der Abfall von der Staatsreligion wie die Propaganda für andere Kulte war sogar durch das Strafgesetzbuch bedroht. Die Republik (seit 1910) steht jetzt im Begriff, Staat und Kirche nach französischem Vorbilde zu trennen.

In Italien hat trotz des scharfen Kampfes mit dem Kirchenstaat die Verfassung des neuen Königreiches die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, sichert aber auch den anderen Kulturen mit einigen Beschränkungen Duldung und das Recht der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten. Der Papst genießt nach dem Garantiegesez vom 13. Mai 1871 eine bevorrechtete Stellung. Im besonderen wird ihm die Ehrenstellung eines Souveräns zuerkannt. Nur die katholische Kirche wird aus Staatsmitteln unterstützt.

Erst spät ist auch Österreich in die Reihe der Toleranzstaaten eingetreten. Erst das Protestantenpatent vom Jahre 1861 gewährte allen nichtkatholischen Untertanen die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesez, wenn auch der katholischen Kirche bis heute eine bevorrechtete Stellung verblieben ist. Im gleichen Jahr wurde der evangelischen Kirche eine synodale Verfassung oktroyiert, das Kirchenregiment aber einer k. k. Behörde, dem Oberkirchenrat mit Unterstellung unter das Kultusministerium anvertraut. Von anderen protestantischen Gemeinschaften sind nur die Herrnhuter seit 1880 staatlich anerkannt. Alle anderen rechnen zu den „Konfessionslosen" und haben nur das Recht zur Hausandacht. Ein wenig günstiger ist die Stellung der Nichtkatholiken in Ungarn.

In den nordischen Ländern kommt der evangelisch-lutherischen Kirche noch heute ein gemilderter staatskirchlicher Charakter zu. Schweden gewährte Religionsfreiheit erst seit 1860 und volle politische Rechte für alle Nichtlutheraner erst seit 1870. Doch hatten hier die Reformierten seit 1741 und die Juden seit 1782 freie Religionsübung. In Norwegen ist die evangelisch-lutheri-

sche Kirche nach der Verfassung noch heute „die Kirche des Staates“. Der konfessionell gebundene König übt durch das ebenfalls konfessionell gebundene Ministerium die Kirchengewalt aus. Neuere Bestrebungen auf Trennung von Staat und Kirche, namentlich seitens der orthodoxen Lutheraner, haben noch zu keinem Ergebnis geführt. In Dänemark wurde durch die Verfassung von 1848 die volle bürgerliche und politische Gleichstellung, unbeschadet des Religionsbekenntnisses sowie die Freiheit der Religionsübung gewährleistet. Die lutherische Kirche verlor damit ihren Charakter als Staatskirche, blieb aber bis heute „die dänische Volkskirche“ und wird als solche vom Staate unterstützt. Der König muß ihr angehören. Ihre Verwaltung und Gesetzgebung steht in gänzlicher Abhängigkeit von den Staatsorganen.

Überaus verwickelt ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in England. In der englischen Geschichte sind seit der Zeit Heinrichs VIII. (1509—1547), der die englische Kirche zunächst aus äußeren Gründen und ohne Änderung der Lehre von Rom loslöste, die politischen und religiösen Kämpfe stets aufs engste ineinander verflochten gewesen. Die jeweiligen staatlichen Machthaber waren stets auch die Führer der religiösen Parteien oder suchten doch in ihnen ihren Halt. Daraus erklärt es sich, daß die englische Kirche — Church of England — einen durchaus staatskirchlichen Charakter angenommen und grundsätzlich bis heute beibehalten hat. Die Toleranzakte von 1689 gewährte den protestantischen Dissenters Religionsfreiheit, die aber erst 1791 auf die Katholiken ausgedehnt wurde. Erst durch die Emanzipationsbill von 1829 wurde den Katholiken der Eintritt in das Parlament und der Zugang zu den meisten staatlichen Ämtern freigegeben. Die Zulassung von Katholiken zu dem Amte des Lordleutnants von Irland wurde dagegen noch 1891 abgelehnt. Der englische König ist noch heute konfessionell gebunden. In dem von katholischer Seite gewiß nicht ohne Grund scharf angegriffenen Krönungsgeide muß er schwören: „Ich bezeuge und erkläre feierlich und wahrhaftig vor Gott, daß ich glaube, daß im Sakrament des Abendmahls während oder nach der Weihe . . . keine Transsubstantiation von Brot und Wein in Fleisch und Blut Christi stattfindet; und daß die Anrufung und Anbetung der Jungfrau Maria, sowie jedes anderen Heiligen abergläubisch und götzendienerisch ist. . .“

Besondere Verhältnisse liegen in Irland vor, wo 1869 die Gleichstellung der Kirchengemeinschaften ausgesprochen und die bisherige enge Verbindung des Staates mit der Kirche gelöst wurde. Die kirchlichen Organisationen gelten hier jetzt als privatrechtliche. Ihre Autonomie, ihr Kultus, wie die Befugnis zur Errichtung konfessioneller Privatschulen sind unbeschränkt, wohl aber ihre Vermögensverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Die Eheschließung ist wie in Amerika fakultativ, die staatlichen Volksschulen interkonfessionell.

Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung in Frankreich und in einigen Schweizer Kantonen geworden. Das Verhältnis des Staates zur Kirche wurde in Frankreich bis 1904 geregelt durch das System der Konkordate, d. h. durch völkerrechtliche Verträge zwischen dem Staat und dem Papste, der damit als gleichberechtigter Souverän anerkannt wurde. Im wesentlichen bestand bis 1904 das von Napoleon 1801 mit der Kurie geschlossene Konkordat zu Recht. Aber schon mit dem Jahr 1882 (Gesetz betr. die Verweltlichung der Schule) begann der Lostrennungsprozeß, der 1901 zur Aufhebung der Kongregationen und 1904 zur Kündigung des Konkordates führte. Den radikalen Bruch brachte das Trennungsgesetz von 1905.

In seinem ersten Artikel spricht das Gesetz den Grundsatz der Gewissens- und Kultusfreiheit aus: „Die Republik sichert die Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet die freie Ausübung der Kulte, lediglich unter den nachstehend aus Gründen der öffentlichen Ordnung verfügten Einschränkungen.“ Derartige Einschränkungen sind z. B. folgende: 1. Kein geistlicher Orden darf sich bilden, ohne durch ein Gesetz, das die Bedingungen seiner Tätigkeit festsetzt, ermächtigt zu sein; 2. die Mitglieder auch der autorisierten Orden sind von der im übrigen in Frankreich gewährten Unterrichtsfreiheit, sowie von der Freiheit zur Gründung von Privatschulen ausgeschlossen; 3. die Geistlichen werden mit Rücksicht auf ihren Stand zu den höheren Lehramtsprüfungen nicht mehr zugelassen; 4. der Eid erfolgt unter Anrufung Gottes, kein Atheist ist von der Ablegung des Eides in religiöser Form befreit; 5. verheiratete Frauen bedürfen zum Eintritt in einen Kultusverein der Zustimmung ihres Ehemannes. Daraus erhellt schon der antiklerikale Kampfcharakter, der für das Gesetz kennzeichnend ist.

Der in Artikel 2 aufgestellte Grundsatz — „der Staat anerkennt, bezahlt und unterstützt keinen Kult — die öffentlichen Kultusanstalten werden aufgehoben“ — hebt grundsätzlich die bisherige staatliche Organisation der anerkannten Religionsgesellschaften auf, führt die Gleichberechtigung aller Kulte in das französische Recht ein und schiebt die Religionsgesellschaften aus dem Gebiete des öffentlichen in das des bürgerlichen Rechtes. Die amtlich-behördliche Stellung der Kirchen, der Kultusetat, der besondere Gerichtsstand der Bischöfe, die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst und vor allem alle Privilegien im Unterrichtswesen sind damit beseitigt. Gefallen sind damit auch gewisse Einschränkungen, z. B. der Ausschluß der Geistlichen aus der Deputiertenkammer und dem Senat. Die Kirchen sind aber keineswegs — wie in den Vereinigten Staaten — einfach unter das allgemeine Vereinsgesetz gestellt. Sie unterstehen vielmehr einem Sonderrecht, das den vom Gesetz vorgeschriebenen Kultvereinen anderen Vereinen gegenüber gewisse Vorteile gewährt — besonders hinsichtlich der dem Kultus gewidmeten, früher vom Staate unterhaltenen Kirchen und Pfarrhäuser —, das aber die Kirchen in ihrer Bewegungsfreiheit auch stark beengt, und zwar sowohl in materieller wie ideeller Beziehung. Es sind ihnen hinsichtlich des Vermögenserwerbs bestimmte Grenzen gezogen, und die Fähigkeit, durch Schenkungen und Vermächtnisse Vermögen anzusammeln, überhaupt genommen. Auch untersteht die Vermögensverwaltung der Kultvereine einer strengen staatlichen Kontrolle. Auch in ideeller Beziehung sind den Kultvereinen Fesseln angelegt. Der Staat sichert die Orthodorie der sich zum Zweck der Übernahme des bisherigen Kirchengutes bildenden Kultvereine, indem er sie zwingt, „sich den Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus anzupassen, dessen Ausübung zu sichern sie sich zum Ziel gesetzt haben“. Es steht also beispielsweise einem katholischen Kultvereine nicht das Recht zu, durch Mehrheitsbeschluß Änderungen in der Glaubenslehre oder den kirchlichen Zeremonien einzuführen, die im Widerspruch zur katholischen Lehre stehen. Im Konfliktfalle haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Wird so den Kultusvereinen ein volles Selbstbestimmungsrecht gerade in innerkirchlichen und religiösen Fragen nicht eingeräumt, so sind sie andererseits in ihrer Organisation dem demokratischen

Vereinsprinzip entsprechend gestaltet, obwohl dies gerade dem Grundgedanken der katholischen Kirche widersprach. Aber diesen Aufbau der Kultvereine von unten auf zu erzwingen, und damit die hierarchische Geschlossenheit der Kirche und mit ihr den Klerikalismus zu schwächen, war mit das Hauptziel des Gesetzgebers. Dies Ziel ist freilich nicht voll erreicht. Die katholische Kirche lehnte es ab, von der Rechtsform der Kultvereine, die ihrem Anstaltscharakter widersprach, Gebrauch zu machen. Ihr passiver Widerstand nötigte schließlich auch den Staat, durch die Novelle zum Trennungsgesetz vom 2. Januar 1907 die Bildung der Religionsgemeinschaften auch nach den Normen des gemeinen Vereinsrechtes zu gestatten, sogar unter Verzicht auf die Anmeldepflicht. Weitere Zugeständnisse folgten im Kampf mit der Kurie bis zur stillschweigenden Duldung eines dem Trennungsgesetz widersprechenden Zustandes, dessen weitere Entwicklung heute noch als eine offene Frage behandelt werden muß.

Einen ganz anderen Weg haben die Schweizer Kantone Genf und Basel eingeschlagen. In der Schweiz beschränkt sich die Bundesverfassung darauf, die Glaubens- und Gewissensfreiheit für das ganze Bundesgebiet festzulegen, sowie das Eherecht, das Friedhofswesen und das Schulwesen zu säkularisieren. Daneben werden nur einige Hoheitsrechte, wie die Genehmigung zur Errichtung neuer Bistümer der Bundesgewalt vorbehalten. Auch ist der Jesuitenorden von jeder Tätigkeit im Bundesgebiet durch die Bundesverfassung ausgeschlossen. Im übrigen haben die Kantone freie Hand. Während nun in einzelnen Kantonen noch heute ausschließliches Staatskirchentum zugunsten der reformierten oder katholischen Kirche besteht mit direkter Besoldung der Geistlichen durch den Staat, haben zwei Kantone, Genf und Basel in den letzten Jahren die Trennung in sehr bemerkenswerter Weise durchgeführt.

Am klarsten und radikalsten ist die Trennung mit dem 1. Januar 1909 in Genf vollzogen. Das Trennungsgesetz hebt die Besoldung und Unterstützung jeden Kultus durch Staat und Gemeinde auf. Das vorhandene Kirchenvermögen verbleibt den sich neu organisierenden Freikirchen, nur mit der Auflage, daß die Gebäude ihrer religiösen Zweckbestimmung erhalten bleiben müssen. Ihrer Bestimmung erhalten bleibt auch die evangelische Fakultät der Universität Genf. Die Organisation der Kirchen voll-

zieht sich lediglich auf Grund des allgemeinen Vereinsrechtes. Die Kirchen erlangen rechtliche Persönlichkeit durch einfache Eintragung in das Handelsregister. Hinsichtlich der Vermögensansammlung und Vermögensverwaltung besteht keinerlei Beschränkung oder Staatsaufsicht. Der Religionsunterricht in den Schulen wird als fakultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten, aber von den Geistlichen und auf Kosten der Kirchen erteilt.

Wesentlich anders gestalteten sich die Dinge in Basel-Stadt. Während Genf die Kirchen in freie Vereinskirchen auflöste, ohne irgendwelche Vorschriften für ihre innere Organisation und unter Verzicht auf alle staatlichen Hoheitsrechte, hat Basel das Volkskirchentum zu erhalten gesucht, den Kirchen aber die innere Unabhängigkeit vom Staate unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Die Absicht des Gesetzgebers erhellt klar aus dem entscheidenden § 19 der revidierten Verfassung:

„Die reformierte und die christkatholische (altkatholische) Kirche des Kantons haben öffentlichrechtliche Persönlichkeit. Sie ordnen ihre Verhältnisse selber, bedürfen aber, ausgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrats. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage ruht und insbesondere die Wahl der gesetzgebenden Behörden, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorsteht, wenn jeder Kantonsinwohner der betreffenden Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheit angemessener Spielraum gewährt wird, und wenn die Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind. Die reformierte und die christkatholische Kirche verwalten ihr Vermögen selbständig unter Oberaufsicht des Regierungsrats. Sie sind berechtigt, Kultussteuern von ihren Angehörigen zu erheben. Ihre Steuererlasse sind regierungsrätlicher Genehmigung zu unterbreiten.“ Dazu § 19a: „Alle anderen Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. . .“ Endlich kommt in Betracht § 19b: „Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Äpfeln usw. dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindegeldern nicht unterstützt werden.“

Diese in Basel gefundene Lösung des Problems Staat und Kirche ist deshalb besonders bemerkenswert, weil sie ein ganz neues System aufstellt. Hier ist zum ersten Male die Trennung vollzogen nicht vom Standpunkte des liberalen Manchesterismus aus, wie in den Vereinigten Staaten oder ähnlich in Genf, nicht vom Standpunkte des Antiklerikalismus, wie in Frankreich, oder des Klerika-

lismus, wie in Belgien, sondern vom Standpunkte des positiven Kulturliberalismus. Der Staat gibt den Kirchen auf der einen Seite die volle Freiheit und Unabhängigkeit, verzichtet aber auf der anderen Seite doch nicht auf seine Kulturaufgabe der Kirche gegenüber. So stellt das Baseler System gewissermaßen eine Synthese zwischen Kant und Hegel dar.

Das zeigt sich zunächst darin, daß das religiöse Bekenntnis aus dem staatlichen Leben und den Beziehungen der Staatsbürger als solcher gänzlich ausgeschaltet ist. Der Staat besoldet und unterstützt keinen Kultus. Er ist in seinen sämtlichen Einrichtungen entkirchlicht. Andererseits sind aber auch die Kirchen hinsichtlich ihres religiösen Lebens entstaatllicht. Die staatliche Gewalt ist aus dem innerkirchlichen und religiösen Leben völlig herausgezogen.

Dabei hat aber der Gesetzgeber den tiefgreifenden Unterschied zwischen der Kirche, d. h. der äußerlich-rechtlichen Organisation der religiösen Gemeinschaft und der Religion, d. h. dem innerlich frommen Leben des einzelnen und der Gemeinschaft der Gläubigen nicht außer acht gelassen. Die Kirche ist immer etwas von dieser Welt, „ein unter juristischen und finanziellen Gesichtspunkten geschaffenes staatsähnliches Gebilde“, Religion aber die Verwirklichung „eines Reiches nicht von dieser Welt“. Während die Religion aus dem Zusammenhange des Staatlichen völlig herausfällt, bleibt die Kirche im engeren Sinne immer ein Stück des staatlich-rechtlichen Lebens, wie jede innerhalb des Staates nach rechtlichen Regeln geschaffene Institution. Aus dieser Beobachtung hat der Baseler Gesetzgeber die Weisung gezogen: Entstaatllichtung „im Inneren“ — Verstaatlichtung im „Äußeren“. Diese „Verstaatlichtung im Äußeren“ beschränkt sich aber der Natur der Sache gemäß darauf, daß der Staat den Kirchen Verfassungsformen zur Pflicht macht, die den für ihn selbst maßgebenden Grundsätzen freien Staatsbürgergeistes entsprechen. Dabei überläßt der Staat es den Religionsgemeinschaften, sich ihre Verfassung im einzelnen selbst zu geben. Der Baseler Staat hat sich dabei vor allem von dem Gedanken leiten lassen, den für das staatliche Leben wertvollen Toleranzgedanken auch den Kirchen in ihrem Verhalten zu seinen Bürgern zur Pflicht zu machen, nicht nur den Kirchen die Freiheit zu geben, sondern auch seinen Bürgern innerhalb der Kirchen Recht und Freiheit zu sichern. Demselben Gesichtspunkte

entsprang es, wenn der Staat den Kirchen das Recht der gleichmäßigen Besteuerung der Kirchengenossen nach den steuerlichen Grundsätzen des Staates verlieh. Denn er sah die Kirchensteuer als die Grundlage der vollen Freiheit aller Kirchengenossen an, da nur eine Gleichheit der Pflichten auch eine Gleichheit der Rechte garantieren kann.

Diese Ordnung der Dinge stieß nun auf eine Schwierigkeit. Konnte der Staat den evangelischen Kirchen bei ihrer Entlassung aus der Staatsabhängigkeit Toleranz und Befolgung demokratischer Grundsätze im kirchlichen Verfassungsleben zur Pflicht machen, da dies dem Wesen einer protestantischen Volkskirche entsprach, so konnte er eben diese Forderungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber nicht durchsetzen — wie es das französische Trennungsgesetz versucht hatte —, weil dies eben der religiösen Eigenart der katholischen Kirche widersprach. Der Baseler Staat ist nun der katholischen Kirche dadurch gerecht geworden, daß er ihr nach § 19b der revidierten Verfassung die Kirchenbildung auch nach den Normen des einfachen Vereinsrechtes offen gelassen hat. Dadurch ist die katholische Kirche in keinem Punkte schlechter gestellt wie nach der von ihr als befriedigend erklärten Genfer Ordnung. In den Kreisen des liberalen Protestantismus Deutschlands wird das Baseler System als vorbildlich angesehen und eine Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den deutschen Staaten nach den in Basel zum ersten Male angewandten Grundsätzen gefordert.¹⁾

VIII. Neueste Kämpfe und Bestrebungen.

Zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen Staat und Kirche kam es zu Beginn der siebziger Jahre im sog. Kulturkampf. Die tieferen Ursachen dieses Kampfes lagen einmal in der neuen Machtentfaltung der römisch-katholischen Kirche, die unter Pius IX. ihre weltbeherrschenden Ansprüche nach jeder Richtung und mit zielbewußter Energie sicherzustellen suchte; und sodann in den großen staatlichen Umwälzungen, wie sie durch die Kriege von 1866 und 1870/71 herbeigeführt worden waren: Einigung Ita-

1) Vgl. zu diesem Abschnitt: Rothemann, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.

liens unter dem Hause Savoyen, Zertrümmerung des Kirchenstaates, Errichtung eines neuen deutschen Reiches unter einer protestantischen Spitze, Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bunde. Wir können diesen neuentfachten Streit zwischen modernem Staat und römischer Weltkirche hier nicht in allen einzelnen Phasen zur Darstellung bringen, sondern müssen uns darauf beschränken, die großen staatsrechtlichen Gesichtspunkte, die in diesem Kampfe zum Austrag kamen, herauszustellen. Wir gehen dabei zweckmäßig aus von den Ansprüchen, die das Papsttum in bezug auf seine Stellung zum Staate mit erneuter Wucht erhob.

Im Jahre 1864 hatte Pius IX. in der Enzyklika „Quanta cura“ und dem der Enzyklika angefügten Syllabus das Programm der Kirche neu entwickelt. In der Enzyklika heißt es:

„Unterlaßt auch nicht zu lehren, daß die königliche Macht nicht allein, um die Herrschaft dieser Welt zu führen, sondern vorzüglich um die Kirche zu schützen, übertragen sei, und daß nichts vorteilhafter und glorreicher für die Beherrscher der Staaten und die Könige ist, als, wie Unser weiser und mutiger Vorgänger, der hl. Felix, an den Kaiser Seno schrieb, die katholische Kirche nach ihrem Gesetze leben zu lassen und niemandem irgendeinen Angriff gegen ihre Freiheit zu gestatten. . . .“ Denn sicher ist es vorteilhaft für die Herrscher, wenn es sich um die Sache Gottes handelt, nach deren Anordnung ihren königlichen Willen den Priestern Jesu Christi unterzuordnen. . . .“

In dem angefügten Syllabus werden sodann als Irrtümer unserer Zeit verdammt und verworfen: das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat, das Prinzip der modernen Religionsfreiheit, wie auch das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche. Die Kurie versuchte nun zielbewußt, diese Forderungen der absoluten Überordnung der Kirche über den Staat durchzuführen. Das Vatikanische Konzil mit der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit sollte diesen Forderungen erneute Wucht verleihen.

Die Verfechtung dieser Grundsätze nahm die unter Führung von Windthorst und Peter Reichensperger „zur Wahrung der kirchlichen Freiheit und des Rechtes der Religionsgesellschaften“ „gegen mögliche Eingriffe der Gesetzgebung“ sich bildende Zentrumspartei in die Hand. Schon im konstituierenden Reichstage forderte diese neue „ultramontane“ Partei die Aufnahme der Art. 15—18 der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung und versuchte

eine Intervention des Reiches zur Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes.

Es war vorauszu sehen, daß es zwischen der Kurie und dem Zentrum einerseits und der neuen Reichsgewalt unter Führung Preußens andererseits zu einem Zusammenstoße kommen mußte. Die erste Veranlassung gab ein Vorgehen des Kölner Erzbischofs Melchers, der von den Mitgliedern der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn — also einer staatlichen Anstalt — die schriftliche Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma forderte, die sich Weigernden von ihrer priesterlichen Tätigkeit suspendierte und den katholischen Studenten den Besuch ihrer Vorlesungen verbot. Einen ähnlichen Eingriff in die Lehrfreiheit eines staatlichen Religionslehrers erlaubte sich der Bischof Kremetz von Ermeland. In beiden Fällen griff der Kultusminister von Mühlner ein, suchte das Recht des Staates gegenüber den kirchlichen Versuchen, Staatsdiener ihres Amtes tatsächlich zu entkleiden, zu wahren und die angefochtenen Lehrpersonen in ihren Rechten und Einkünften zu schützen, stieß dabei aber auf den entschlossenen Widerstand des gesamten Episcopates. Weitere Konflikte veranlaßten die preußische Regierung zunächst im Juni 1871 die katholische Abteilung im Kultusministerium aufzuheben, und im Jahre darauf unter dem Minister Falk durch ein neues Schulaufsichtsgesetz die Aufsichtsrechte des Staates über das Schulwesen sicherzustellen. Auch die Reichsgesetzgebung griff ein durch den 1871 vom bayrischen Kultusminister Lutz eingebrachten Gesetzentwurf gegen den Mißbrauch der Kanzel zu Agitationszwecken (Kanzelparagraph) und durch das Jesuitengesetz (Juli 1872). Inzwischen erhoben die preußischen Bischöfe in einer öffentlichen Denkschrift Beschwerde über das Vorgehen der Regierung, indem sie sich auf die Art. 15—18 der preußischen Verfassung beriefen, aus der sie folgerten, daß alle Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche und die priesterliche Amtsgewalt aufgehoben seien. Die Regierung sah sich dadurch genötigt, zunächst (1873) die betreffenden Artikel abändern und endlich deren völlige Aufhebung durch den Landtag (1875) beschließen zu lassen. Damit war für den Staat die Möglichkeit zu einer bis ins einzelne gehende Staatskirchengesetzgebung geschaffen. Diese erfolgte durch die sog. Maigesetze (1873). Diese beschränkten die geistliche Strafgewalt auf rein

geistliche Sachen, schrieb die Vorbildung der Geistlichen ausschließlich auf deutschen unter Staatsaufsicht gestellten Bildungsanstalten vor, setzte eine Anzeigepflicht der geistlichen Oberen bei Anstellung von Geistlichen fest und errichteten einen königlichen Disziplinargerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

Der Papst erklärte in verschiedenen Enzykliken die erlassenen Staatsgesetze für nichtig. Die Bischöfe leisteten dementsprechend entschlossensten Widerstand. Das führte zur Amtsentsetzung der Erzbischöfe von Köln und Breslau sowie der Bischöfe von Paderborn, Limburg und Münster, zur Verurteilung anderer Kirchenfürsten zu hohen Geld- und Gefängnisstrafen, zur Sperrung der Staatsbezüge widerstrebender Geistlicher, zur Vermögensverwaltung der verwaisten Bistümer durch königliche Kommissare und endlich zur Aufhebung sämtlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen, die nicht der Krankenpflege dienten. Auch die Einführung der Zivilstandsgesetzgebung, insbesondere der Zivilehe (1875 im Reich), stand im Zusammenhange des Kampfes zwischen Staat und römischer Kirche.

Der Kampf führte schließlich zu auf die Dauer für beide Teile unerträglichen Zuständen. Nach der Stuhlbesteigung Leos XIII. kam es zu Friedensverhandlungen, die nach der Entlassung Falks zu einem allmählichen Abbau der meisten Kampfgesetze führten. Aufrechterhalten wurde aber die Anzeigepflicht der kirchlichen Behörden von Ernennung der Geistlichen, die Teilnahme der Laien an der Gemeindeverwaltung und die Zivilehe. Ausgeschlossen vom Reichsgebiet blieben die Jesuiten und auch die katholische Abteilung des Kultusministeriums wurde nicht wiederhergestellt.

Blicken wir kurz zurück. Es handelte sich bei dem ganzen Kulturkampf einmal um die Anerkennung des Prinzips der staatlichen Kirchenhoheit überhaupt, und sodann um die Grenzen, die dieser zu stecken sind. Unter der staatlichen Kirchenhoheit versteht man die Summe der Rechte, die der Staat gegenüber der Kirche in Anspruch nimmt, und zwar in bezug auf die kirchlichen Externa (ius circa sacra). Es schließt also nicht das ius in sacra, die eigentliche Kirchengewalt oder das Kirchenregiment in sich. Das System der Kirchenhoheit sieht die Kirchen also als selbständige korporative Größen an, behauptet aber ihnen gegenüber den Standpunkt der grundsätzlichen Souveränität des Staates. Es schließt in sich,

daß der Staat von sich aus — ob nun mit oder ohne Übereinkommen mit der Kirche — die rechtliche Existenzform der Kirche bestimmt und die Grenze zwischen dem staatlichen und kirchlichen Lebensgebiet festsetzt und über die Innehaltung dieser Grenzen eine ihm nötig erscheinende Überwachung ausübt. Der Staat unterwirft also die Kirchen, denen er vor anderen Korporationen einen besonderen Schutz einräumt, und die er unter Umständen durch materielle Zuwendungen (Kultusbudget) unterstützt, einer besonderen Obergewalt in bezug auf die kirchliche Gesetzgebung, die kirchliche Vermögensverwaltung, das kirchliche Ämterwesen, Niederlassung von Orden, Gründung von Klöstern usw. Die Grenzen der Kirchenhoheit können natürlich durch die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis sehr verschieden weit oder eng gezogen werden und sind stets fließende.

Die katholische Kirche lehnt nun grundsätzlich das ganze System der Kirchenhoheit ab. Das Streben der klerikalen Partei im Frankfurter Parlament war wesentlich darauf gerichtet, diese gänzlich zu beseitigen. Das war auch das Ziel Pius IX., und ihm nach der deutschen Bischöfe und des Zentrums. Der faktischen Bestreitung der Kirchenhoheit in zahlreichen Einzelfällen gegenüber verschärfte die deutschen Staaten unter Vorangehen Preußens und unter Mitwirkung des Reiches die Geltendmachung der bestrittenen Hoheitsrechte, indem sie die Grenzen des staatlichen Obergewaltrechtes wesentlich enger zogen und die Handhabung desselben wesentlich verschärfte. Das war der eigentliche Sinn der kirchenpolitischen Gesetzgebung der Ära Bismarck-Salk. Das Ergebnis des Kulturkampfes war nun dies, daß die Grenzen der staatlichen Hoheitsansprüche nach und nach wieder weiter gezogen und ihre Handhabung gemildert wurde, ohne daß aber Reich oder Einzelstaaten das Prinzip der Kirchenhoheit aufgegeben hätten oder an dem Verhältnisse von Staat und Kirche in Deutschland etwas geändert wäre. Auf dieser Grundlage ist es zu einem Friedensschluß gekommen, zu einem *modus vivendi* zwischen Staat und römischer Kirche, der aber die Möglichkeit zu erneuten Konflikten in sich schließt.

In der Linie dieser grundsätzlichen Haltung der katholischen Kirche zum Staat liegt auch der „Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsübung“, den das Zentrum zuerst

im Herbst 1900 im Deutschen Reichstage einbrachte. Die in dem ersten Abschnitt dieses sog. Toleranzantrages (§ 1—8) aufgestellten Forderungen beziehen sich auf die rechtliche Stellung der einzelnen Reichsangehörigen in Sachen der Religionszugehörigkeit. Wir können sie hier außer Betracht lassen, da sie wesentliche Änderungen nur hinsichtlich der reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage bringen. Wichtiger ist der zweite Abschnitt. Dieser hat nach der Fassung des Entwurfes von 1903 folgenden Wortlaut:

§ 9: „Religionsgemeinschaften, welche in einem der Bundesstaaten vom Staate anerkannt sind (anerkannte Religionsgesellschaften), steht innerhalb des Reichsgebietes die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu. — Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reiche ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen. — Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben. § 10: Der Verkehr der anerkannten Religionsgemeinschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. — Vorschriften und Anordnungen einer anerkannten Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde. § 11: Anerkannte Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebietes Religionsgemeinschaften oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern. — Landesrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Verwendung auswärtiger Religionsdiener zu einer seelsorgerlichen Tätigkeit finden keine Anwendung auf die Religionsdiener anerkannter Religionsgemeinschaften. § 12: Die Aufnahme in eine anerkannte Religionsgemeinschaft, die Zulassung zu deren Religionshandlungen, sowie die Vornahme einer Taufe, einer kirchlichen Trauung oder eines kirchlichen Begräbnisses ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei solchen Behörden unabhängig. § 13: Die Abhaltung von Missionen der anerkannten Religionsgemeinschaften unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung. § 14: Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, bedürfen zu ihrer Gründung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebietes keinerlei staatlicher oder kommunaler Genehmigung.“

Überblickt man die in diesem Antrage aufgestellten Forderungen, so erkennt man deutlich die Ähnlichkeit derselben mit den von der klerikalen Gruppe im Frankfurter Parlament erhobenen Wünschen, nur mit dem Unterschiede, daß die von den klerikalen der Paulskirche zugestandene völlige Gleichstellung aller Religionsgesellschaften wieder fallen gelassen und die Privilegierung der

anerkannten Kirchen als öffentlich rechtlicher Korporationen mit allen daran geknüpften Rechtswirkungen für den weltlichen Arm beibehalten worden ist. Ja, der behördliche Charakter der Kirchenbehörden würde noch verstärkt werden dadurch, daß diesen die volle Unabhängigkeit von jeder staatlichen Oberaufsicht hinsichtlich des kirchlichen Ämterwesens, der kirchlichen Gesetzgebung und Vermögensverwaltung, der Klöstergründung und Ordensniederlassungen, der Organisierung des religiösen Vereinswesens, denen vor anderen Vereinen eine bevorrechtete Stellung zuerkannt wäre, durch Reichsgesetz gewährleistet würde. Bestehen bleiben soll nach dem Antrage auch die Besoldung der kirchlichen Behörden durch den Staat wie der gesamte Kultusetat und auch die Befreiung der katholischen Geistlichen vom Militärdienst. Der Antrag wurde zwar nicht Gesetz, behält aber als kirchenpolitisches Programm der deutschen Zentrumsparthei seine Bedeutung.

Schon während des Kulturkampfes erwachte auch innerhalb der evangelischen Kirche Preußens das Verlangen nach größerer innerkirchlicher Selbständigkeit. Dies Verlangen wurde auf der kirchlichen Rechten verstärkt durch die innerhalb der evangelischen Kirchenregierung sich bemerkbar machenden liberalisierenden Tendenzen und führte 1886/87 zu den sog. Stöcker-Hammersteinschen Anträgen. Diese im preußischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus eingebrachten Anträge verlangten, „daß bei Wiedergewährung größerer Freiheit und Selbständigkeit an die römisch-katholische Kirche auch der evangelischen Kirche ein entsprechend größeres Maß von Freiheit und Selbständigkeit, sowie reichlichere Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse gewährt würde“. In der Begründung dieser Anträge wurde noch nicht die völlige Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregimentes gefordert, wohl aber die völlige Unabhängigkeit der innerkirchlichen Gesetzgebung vom Landtage und vom Staatsministerium, sowie die Mitwirkung der Generalsynode bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter und ein wirksames Einspruchsrecht bei der Besetzung der theologischen Professuren. Die Anträge riefen eine lebhaftere Bewegung hervor, wurden aber sowohl von der kirchlichen Mittelparthei wie auch von der kirchlichen Linken heftig bekämpft, da man wohl nicht ohne Grund von ihnen eine Gefährdung der religiösen Lehr- und Gewissensfreiheit und

eine Auslieferung der evangelischen Kirche an eine orthodox-pastorale Hierarchie befürchtete. Auch die Staatsregierung verhielt sich scharf ablehnend, so daß schließlich die ganze Bewegung ergebnislos verlief.

Das kirchenpolitische Interesse der großen Öffentlichkeit wurde in der Folgezeit zunächst sehr stark durch die großen politischen und wirtschaftspolitischen Probleme zurückgedrängt. Die unerquicklichen und letzten Endes ergebnislosen Wirren des Kulturkampfes trugen das ihrige dazu bei, die Neigung zu irgendwie einschneidenderen Umgestaltungen des Verhältnisses von Staat und Kirche immer mehr herabzudrücken, besonders auf Seiten der Regierungen und der politischen Parteien. So finden wir in den Programmen der politischen Parteien das kirchenpolitische Problem meist nur nebenbei und mit starker Zurückhaltung erwähnt, und auch aus den aufgestellten Programmforderungen wurden eingreifendere Folgerungen in den folgenden Jahrzehnten nicht gezogen. Immerhin ist es nicht ohne Interesse, die Programme der politischen Parteien auf ihre Stellung zu dem uns bewegenden Problem einer kurzen Durchsicht zu unterziehen.

Die deutsch-konervative Partei hält grundsätzlich fest an der Zusammengehörigkeit von „Thron und Altar“, fordert in ihrem Programm „die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk und Staat“ und „erachtet ihre praktische Betätigung in der Gesetzgebung für die unerläßliche Grundlage jeder gesunden Entwicklung“. Sie verlangt „für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler“ und erachtet deshalb „die konfessionelle christliche Volksschule für die Grundlage der Volkserziehung“. „Staat und Kirche sind von Gott geordnete Einrichtungen; ein Zusammenwirken beider ist die notwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens.“ Dem Staat erkennt sie das Recht zu, „kraft seiner Souveränität, sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen; andererseits will sie keinen Gewissenszwang und deshalb kein Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens“. In diesem Sinne will sie auch „für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten“, ohne aber das landesherrliche Kirchenregiment anzutasten.

Ähnlich spricht sich auch das Programm der durch Stöcker begründeten christlich-sozialen Partei aus, nur daß diese neuerdings schärfer für „die volle Selbständigkeit der Kirche“ unter Erweiterung der Befugnisse der synodalen Organe und Schwächung des landesherrlichen Kirchenregimentes eintritt. In den Kreisen dieser Partei ist neuerdings auch die Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche unter Hinweis auf die in der evangelischen Kirche durch die Richtungskämpfe gewachsenen Schwierigkeiten stärker betont. Man erstrebt diese Trennung vorwiegend nach amerikanischem Muster, sieht als Ziel die Errichtung von Freikirchen unter Absonderung der liberal-protestantischen Elemente an und verlangt vor allem — als *conditio sine qua non* — die Freigabe der Schulen, um nach belgischem oder holländischem Muster den Freikirchen die Möglichkeit zur Gründung konfessioneller Kirchenschulen neben den Staatschulen, aber mit Unterstützung aus staatlichen oder kommunalen Mitteln zu ermöglichen. Dabei will die christlich-soziale Partei den Gedanken des christlichen Staates festhalten. Sie verlangt in ihrem Programm den Ausschluß der Juden von allen obrigkeitlichen Ämtern, Verbot der Judeinwanderung und Beschränkung in der Zulassung der Juden zu anderen Ämtern und zur Advokatur.

Die nationalliberale Partei fordert programmäßig „ein friedliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in voller Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche, namentlich auf dem Gebiete der Schule und Ehegesetzgebung“. Im übrigen tritt die nationalliberale Partei ein für die Wahrung der individuellen Gewissensfreiheit durch die staatlichen Behörden und die Verwaltungspraxis, hat aber bisher eine grundsätzliche Änderung der staatskirchlichen Verhältnisse abgelehnt und mit besonderer Schärfe den Toleranzantrag des Zentrums bekämpft.

Das Programm der Fortschrittlichen Volkspartei beschränkt sich darauf, einige wichtige, sich aus dem liberalen Staatsgedanken ergebende Grundsätze festzulegen. Es sind diese:

Volle Gewissens- und Religionsfreiheit. Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse und Religionsgesellschaften. Beseitigung der vom Staat den Kirchen gewährten Vorrechte. Anerkennung der staatlichen Oberhoheit. Keine Einmischung der Kirchen in staatliche Angelegenheiten. Unabhängig-

gigkeit des Unterrichts von der Kirche, Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht.¹⁾

Die Forderung einer Trennung von Staat und Kirche ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die genannten Programmsätze in die Richtung einer klareren Scheidung von Staat und Kirche, ihrer Organisationen, Aufgabekreise und Finanzen weisen.

Die Sozialdemokratie endlich fordert in ihrem Erfurter Programm, Artikel 6:

„Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen oder religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.“

Sinn und Absicht dieser Programmsätze sind in der Partei selbst strittig. Sicher erscheint, daß nach diesen Sätzen jede Privilegierung, insbesondere jede finanzielle Unterstützung von Kirchen durch den Staat aufzuhören hätte; daß weiter die religiösen Gesellschaften sich lediglich unter dem allgemeinen — freiheitlich auszugestaltenden — Vereinsrechte organisieren könnten; daß endlich der Staat alle Hoheitsrechte den Kirchen gegenüber — z. B. Genehmigung von Ordensniederlassungen, Prozessionen usw. — fallen lassen müßte. Dadurch unterscheidet sich das Erfurter Programm gerade in wesentlichen Punkten von dem französischen Trennungsgesetz und nähert sich den von klerikaler Seite aufgestellten Forderungen, über die es nur dadurch hinausgeht, daß es alle Privilegierungen von Kirchengesellschaften verwirft. Der Versuch, durch einen Gesetzentwurf die Durchführung dieser Forderungen klarzumachen, ist von der Partei noch nicht unternommen worden.

Dagegen sind aus den Kreisen des liberalen Protestantismus in den letzten Jahren verschiedene Programme und Gesetzentwürfe vorgelegt, die im wesentlichen auf eine Trennung von Staat und Kirche nach dem Baseler Vorbilde hinauslaufen. Was diese Kreise gegen jedes Staatschristentum mobil gemacht hat, waren nicht eigentlich staatlich-politische Erwägungen, auch nicht

1) Die Begründung dieser Programmsätze siehe in: Pfannkuche, Staat und Kirche, Grundzüge eines kirchenpolit. Programms für den entschiedenen Liberalismus. Schöneberg 1912.

eigentlich kirchliche — wie bei der Stöcker-Hammersteinschen Bewegung — sondern religiöse. Das Christentum hat in dieser Gruppe eine starke Verinnerlichung erfahren, man ist zartfühlender geworden in bezug auf die Schonung der Gewissen. Jene oben mitgeteilten Gedankengänge Luthers, die jeglichen Zwang in Glaubensfragen scharf ablehnen, sind hier wieder lebendig geworden.

Dazu kam, daß man bei den Versuchen, die entkirchlichten Kreise für ein freiverstandenes Christentum wiederzugewinnen, merkte, „wie nichts mehr das Mißtrauen gegen Kirche und Religion weckte, als der Hinweis auf die Abhängigkeit der Kirche vom Staat, als das Vorurteil, als falle die Religion in sich zusammen, sobald ihr der schützende Arm des Staates entzogen würde“. Was man als religiös peinlich und anstößig empfand, war also vor allem jede den anerkannten Kirchen vom Staate gewährte Bevorrechtung. Von diesem Gesichtspunkte aus haben die „Freunde der christlichen Welt“ und der „Protestantenverein“ verschiedentlich scharfe Entschlüsse gefaßt gegen jeden Religionschutz durch das Strafgesetz, sind sie dafür eingetreten, daß jeglicher Gewissensdruck von den Dissidenten genommen und den dissidentischen Gemeinden die Rechtsgleichheit mit den anderen Religionsgemeinschaften ohne jede Beschränkung eingeräumt werde.

So sind diese Kreise immer mehr darin einig geworden, daß mit der Religionsfreiheit im Staate restlos Ernst gemacht werden müsse, daß „hinfort keinem Staatsbürger aus seiner religiösen oder irreligiösen Stellung staatsbürgerliche Nachteile erwachsen und der Staat sich den Religionsgemeinschaften gegenüber streng auf sein Recht circa sacra beschränkt“, ohne irgendeine Religionsgesellschaft zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Die innerkirchlichen Schwierigkeiten der evangelischen Landeskirchen haben endlich das ihrige dazu beigetragen, die Überzeugung von der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu festigen. Die politischen und kirchenpolitischen Forderungen dieses Standpunktes hat zuerst der Frankfurter Pfarrer D. Erich Foerster gezogen durch die Herausgabe eines eingehend begründeten „Entwurfes eines Gesetzes betr. die Religionsfreiheit im preussischen Staat“. (Tübingen 1911.)

Der leitende Gesichtspunkt ist für Foerster die Durchsetzung der Religionsfreiheit, die aber nach seiner Meinung ohne eine

positive Mitwirkung des Staates nicht möglich ist. In einem ersten Abschnitt wird zunächst die individuelle Gewissensfreiheit in Verwirklichung des Artikels 12 der preussischen Verfassung sicherzustellen gesucht. Foerster ist der Meinung, daß es unumgänglich geboten sei, diesen Grundsatz auch durch wirksame Strafbestimmungen zu schützen. Ebenso sieht er die Möglichkeit der Eidesleistung ohne religiöse Formel vor und sucht den Austritt aus den Kirchen von erschwerenden Formalitäten zu befreien. Die §§ 8 bis 15 regeln die schwierige Frage der religiösen Erziehung. „Der grundsätzliche Standpunkt des Gesetzes ist hierbei dieser, daß die Bestimmung über die religiöse Erziehung ein unantastbares Recht der Eltern ist, daß aber der Staat verpflichtet ist, ihnen — soweit möglich — die Gelegenheit dazu zu bieten.“

Das wichtigste ist, wie Foerster sich die Neugestaltung des Verhältnisses des modernen Staates zu den Kirchen, den religiösen Organisationen denkt. Er will mit den Resten des Staatskirchentums aufräumen und überhaupt mit dem Prinzip der obrigkeitlichen Religionspflege grundsätzlich brechen. Deshalb fordert er: 1. die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntnis ohne jeden Vorbehalt; 2. die volle Gleichstellung der verschiedenen Religionsgesellschaften; 3. die Übernahme der Kosten der religiösen Anstalten und Einrichtungen ausschließlich auf diejenigen, denen sie zugute kommen und die sie zu tragen willens sind.

Damit sind wesentliche Tendenzen der Trennungsgesetzgebung als berechtigt anerkannt. Dabei will aber Foerster nicht Grundsätze aufgeben, die sich nach seiner Meinung in der Vergangenheit bewährt haben und die bei dem konsequent durchgeführten System der Trennung zu kurz kommen. Es sind die folgenden: 1. die Behauptung einer staatlichen Kirchenhoheit, die über eine bloße polizeiliche Überwachung des Vereinswesens hinausgeht, „weil sich die religiösen Vereine und Verbände ihrer Art nach nicht schlechthin mit anderen Vereinen auf eine Stufe stellen lassen, ohne entweder in ihrer Bestehens- und Entwicklungsmöglichkeit gehindert zu werden oder eine mit den Staatsinteressen unvereinbare, weil unkontrollierbare Sonderstellung zu erhalten“; 2. die Verpflichtung des Staates nicht nur zum äußeren Rechtsschutz, sondern auch zur Fürsorge für die Existenz der Reli-

gionsgesellschaften, — wie der deutsche Staat sie im Laufe des letztvergangenen Jahrhunderts gegenüber allen kulturellen Bestrebungen des Volkes anerkannt und durchgeführt hat, wobei Foerster diese Fürsorge des Staates wesentlich darauf beschränkt, daß er den Religionsgesellschaften ihrer Art angepasste rechtliche Verfassungsformen gibt. Foerster glaubt seine Vorschläge am besten zusammenfassen zu können in der Forderung einer Entkirchlichung des Staates und einer Entstaatlichung der Religionsgesellschaften.

Zu ähnlichen Forderungen, wenn auch von anderen Gedankengängen aus, ist auch Karl König (Bremen) gekommen.¹⁾ König lehnt den amerikanischen wie auch den romanischen Staatsbegriff ab, will den Grundgedanken des Stein-Sichte-Hegelschen Kulturstaates festhalten, diesen aber in eigenartiger Weise mit dem Kant-Schleiermacherschen Religions- und Kirchenbegriff vereinigen. Der deutsche Staat soll Kulturstaat sein. Als solcher kann und darf er die großen, für das kulturelle Leben so bedeutsamen Gebiete der Kunst, Wissenschaft und Religion nicht einfach sich selbst überlassen oder sie auf Privatvereinspflege herabsetzen. Der Staat, d. h. die organisierte Volksgemeinschaft, der organisierte Wille der Nation soll also diese Gebiete sich „organisch eingliedern“, ihnen die verwaltungstechnische Organisation geben und in irgendeiner Weise — nicht notwendig durch direkte Staatshilfe — für ihre finanzielle Unterlage Sorge tragen, dann aber sie ihr Leben gut gepflegt und organisiert im Äußeren, im Inneren ihres Arbeitsgebietes aus sich selber und den ihnen innewohnenden Gesetzen leben lassen, ohne mit groben Polizeifingern in sie hineinzuregieren. Also: Verstaatlichung im Äußeren, Entstaatlichung im Inneren! Dem inneren Leben der Kunst, Wissenschaft und Religion stehe der Staat gänzlich neutral gegenüber.

Will der moderne Volksstaat diese seine Aufgabe der Religion gegenüber erfüllen, so muß er sich zunächst „aller religiösen Extraleidungsstücke entledigen“: „er muß sich entkirchlichen, wie er sich entwissenschaftlichen und entkünstlerischen muß“. Er ist interkonfessionell und religionslos: „Soweit seine Bürger als Staatsbürger in militärischen, rechtlichen und beamtlichen Stellungen mit

1) König, Staat und Kirche, der deutsche Weg zur Zukunft. Jena 1912.

ihm zu tun haben, hat er mit ihrer Konfession nichts zu tun. Er hat seine Soldaten weder zur Kirche zu kommandieren noch nach ihrem Tauffchein zu fragen. Er hat sich streng nach seinem eigenen Gesetz zu richten, das den Bürgern die Religionsfreiheit garantiert. Er hat also jeden Druck und Gewissenszwang aufs peinlichste zu vermeiden. Für ihn gibt es weder Katholiken noch Protestanten, noch Juden, noch Dissidenten, sondern nichts als Staatsbürger. Der Summepiskopat muß fallen und der Zwang zum Eide auch.“ Ebenso alle Aufwendungen für kirchliche Zwecke aus öffentlichen Mitteln. Wohl aber soll der Kulturstaat den Religionsgesellschaften eine gerechte, vernünftige Steuerordnung geben, um sie vom Wohlwollen des Geldsackes freizumachen und seine Bürger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder religiöser Genossenschaften in ihren Rechten vor jeder Vergewaltigung sicherzustellen.

Die Forderungen des kirchlichen Liberalismus bewegen sich wesentlich in der Richtung dieser Foersterschen und Königischen Vorschläge.¹⁾

Auch in den Kreisen des Deutschen Monistenbundes und der ihm verwandten Freidenkerkreise wird neuerdings die Forderung einer Trennung von Staat und Kirche mit starkem Nachdruck erhoben. Eine programmatische Darlegung dieser Forderung hat der Professor Dr. Ludwig Wahrmond (Prag) in dem im Auftrage des Weimarer Kartells herausgegebenen „Handbuch der freigeistigen Bewegung“ (Frankfurt a. M. 1914) gegeben. Wahrmond denkt sich die Trennung vorwiegend nach französischem Muster, will aber der Trennungsbewegung keinerlei „antireligiöse Spitze“ geben, sondern lediglich „die restlose Absonderung des religiösen vom politischen, des kirchlichen vom staatlichen Bereiche“ fordern. Auf die Ausübung der Staatshoheit den Kirchen gegenüber will er nicht verzichten. Er sieht diese an als ein „unveräußerliches, sich aus dem Wesen des Staates und dem Begriffe seiner Souveränität ergebendes Gut“: „Selbst die weitestgehende Trennung von Staat und Kirche kann niemals so weit gehen, den Staat seiner selbstverständlichen Hoheitsrechte auch über die von ihm getrennten Religionsgemeinschaften völlig zu ent-

1) Vgl. Traub, Staatschristentum und Volkskirche. Jena 1912. — Protokoll des 25. Deutschen Protestantentages. Schöneberg 1911.

kleiden. Namentlich wird er ihnen gegenüber auf die Wahrung seines Vereinsrechtes, seiner Kultuspolizei und nicht minder seiner Schulaufsicht den größten Nachdruck zu legen haben." Den entstaatlichten Kirchen soll auch nach der Trennung „eine Gestalt gegeben werden, welche es dem Staat ermöglicht, in ihnen Rechtspersönlichkeiten zu erblicken, mit ihnen als solchen rechtlich zu verkehren und eine Oberaufsicht über sie auszuüben“. Auch soll den Kirchen das Recht, Kirchensteuern auszusprechen, nicht bestritten werden; „nur entfällt jede zwangsweise Eintreibung dieser Steuern mit Hilfe der Staatsgewalt“. Wahrmond faßt seine Forderungen in folgende Sätze zusammen.

Befreiung aller wichtigen Institutionen des sozialen und staatlichen Lebens von allen kirchlichen Zwangseinflüssen, namentlich vollkommene Laisterung des gesamten öffentlichen Bildungswesens. Obligatorische Zivilehe, bürgerliches Begräbnis, staatliche Matriführung, Abschaffung des Zölibates (d. i. der erzwungenen Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen). Ferner Beseitigung des besonderen strafrechtlichen Schutzes, welchen gewisse Kirchen noch immer für ihre Lehren und Kulteinrichtungen beanspruchen und genießen. Weiteres Verbot jeder politischen Betätigung der Geistlichkeit, namentlich des politischen Kanzelmisbrauches. Exemption derselben vom aktiven und passiven Wahlrecht zu Staats- und Gemeindeämtern. Sodann Reduktion und schließliche Einstellung des Kultusbudgets, d. h. also aller staatlichen Beiträge und Leistungen für Kultuszwecke. Stärkung des Laienelements, besonders in der katholischen Kirche. Endlich Beseitigung aller Hemmnisse für das Entstehen neuer freireligiöser Organisationen.

Es ist hier nicht der Ort, zu allen diesen Bestrebungen und Strömungen kritisch Stellung zu nehmen. Worauf es für uns ankam, war, einen Überblick zu gewinnen über die Entwicklung des großen Problems Staat und Kirche seit den Tagen der Reformation bis zur Gegenwart. Noch ist diese Entwicklung nicht abgeschlossen. Es mag bezweifelt werden, ob eine völlige, für alle Länder und Zeiten gleich befriedigende Lösung überhaupt gefunden werden kann. Daß aber die gegenwärtig wieder mit Macht einsetzenden Bestrebungen auf Durchsetzung der vollen Religionsfreiheit im Staat und durch den Staat zu einem, für den Staat wie für die Religion möglichst befriedigenden Ergebnisse führen, daran hängt die Zukunft einer gesunden Entwicklung des staatlichen wie des religiösen Lebens in gleicher Weise.

Aus Natur und Geisteswelt

Jeder Band geheftet M. 1.—, in Leinwand geb. M. 1.25

Von dem Verfasser des vorliegenden Bändchens ist ferner erschienen:
Religion und Naturwissenschaft in Kampf u. Frieden.
 2. Aufl. (Bd. 141).

Ausgehend von der ursprünglichen Einheit von Religion und Naturerkenntnis in den Naturreligionen schildert der Verfasser das Entstehen der Naturwissenschaft in Griechenland und der Religion in Israel, um dann zu zeigen, wie aus der Verschärfung beider jene ergreifenden Konflikte erwachsen, die sich besonders an die Namen von Kopernikus und Darwin knüpfen, um so durch geschichtliche Darstellung der Beziehungen beider Gebiete eine vorurteilsfreie Beurteilung des heiß umstrittenen Problems zu ermöglichen.

Aus der Veredelzeit des Christentums. Studien und Charakteristiken. Von Prof. Dr. J. Geffken. 2. Aufl. (Bd. 54.)

„Wir Philologen, die wir Geffken in seinen Spezialarbeiten als gründlichen Forscher schätzen gelernt haben, freuen uns, ihn hier, wo er auf dem Grenzgebiete zwischen Philologie und Theologie tätig ist, in derselben wirksam zu sehen. . . . Vieles wird dem gebildeten Laien bisher unbekannt geblieben gewesen sein, z. B. die so wichtigen Einzelheiten über Apokalypse und Sibyllen, Dinge, welche auch für manchen Philologen belehrend genug sind. Vortrefflich ist namentlich das Wesen der Apokalypse geschildert. Wir begrüßen es mit Freuden, daß Geffken bei mancher alten bekannten Materie der Darstellung dadurch frisches Blut zugeführt hat, daß er vielfach auf die neuesten Funde hingewiesen hat. Vortrefflich sind die Schilderungen der christlichen Schriftsteller, des Justin, Tertullian, Augustin. Schön hier bietet der Verfasser auch den philologischen Fachgenossen manche neue Anregung, vor allem aber in dem Abschnitt „Orient und Occident im alten Christentum.“ (Wochenschrift f. Klassische Philologie.)

Christentum und Weltgeschichte. Von Prof. D. Dr. K. Sell. 2 Bände. (Bd. 297/98.)

Sucht durch eingehende Charakterisierung der auf religiösem Gebiete schöpferischen Persönlichkeiten, von Jesus, Paulus, Augustin, die großen Päpste des Mittelalters, Franz von Assisi, Dante über Luther, Calvin, Ignatius von Loyola bis zu Kant, Goethe, Schleiermacher, Carlyle, Pius IX. und General Booth, die jeweiligen Wurzeln der geistigen Bewegungen, die vom Christentum ausgingen oder ihm entgegenkamen, aufzuzeigen und so die Frage zu beantworten, was unsere abendländische Kultur dem Christentum verdankt und wodurch andererseits das Christentum in seiner weltgeschichtlichen Entwicklung beeinflusst worden ist.

Die Stellung der Religion im Geistesleben. Von Lic. Dr. Paul Kalweit. (Bd. 225.)

Will die Eigenart der Religion und zugleich ihren Zusammenhang mit dem übrigen Geistesleben, insbesondere Wissenschaft, Sittlichkeit und Kunst aufzeigen, mit der Erörterung der für das Problem bedeutungsvollsten religionsphilosophischen und theologischen Anschauungen, wobei Kant, Fries, Schleiermacher, Hegel, Kierkegaard, Cohen, Kantor, Cuxen u. a. Berücksichtigung finden.

„Kalweit hat es bei aller Kürze trefflich verstanden, in die Gedankenwelt der genannten Philosophen und Theologen einzuführen und jeweils die entscheidenden Hauptpunkte klar und scharf herauszustellen. Eben dadurch gibt er gleichzeitig gute Anleitung zu weiterer selbständiger Beschäftigung mit denselben. So kann die Schrift angelegentlich empfohlen werden.“ (Deutsche Literaturzeitung.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Jesus im Urteil der Jahrhunderte. Die bedeutendsten Auffassungen Jesu in Theologie, Philosophie, Literatur und Kunst bis zur Gegenwart. Von Lic. theol. Gustav Pfannmüller. Mit Buchschmuck und 15 Kunstbeilagen. In Leinwand geb. M. 5.—

„... Es kann für den Menschen der Gegenwart wohl kaum ein eigentümlicheres, anregenderes und ergreifenderes Schauspiel der Geistesgeschichte geben als diese meisterlich geordnete und erläuterte Galerie von Christusbildern fast zweier Jahrtausende. In der Tat ein Werk, das den Wünschen des Lesepublikums aller Konfessionen in jeder Hinsicht gerecht wird und somit seinem Verfasser und dem Verlag, der es aufs würdigste ausgestaltet hat, zur höchsten Ehre gereicht.“ (H. Bonhoff in den Grenzboten.)

Jesus der Christus. Bericht und Botschaft in erster Gestalt. Von Oberl. Dr. Fritz Reisa. Kart. M. —. 80. Geschenkausgabe in zweifarb. Druck mit Buchschmuck, geschmackvoll geb. M. 2.60.

„Man kann das Büchlein warm empfehlen. Ein glücklicher Versuch, das Leben Jesu und seine Lehre in der Form eines wissenschaftlichen Bibelauszugs darzubieten. Auf Grund der historischen Forschung werden im ersten Teile die Umrisse einer Geschichte Jesu skizziert und im zweiten die von ihm überlieferten Worte und Gleichnisse gegeben. Ein Vorzug dieser Broschüre scheint mir in der übersichtlichen Anordnung des Stoffes zu liegen. Alles Wissenschaftliche ist in einem Anhang zusammengestellt und stört daher die Lektüre nicht. Es empfiehlt sich aber, diese Anmerkungen beim zweiten Lesen recht zu benutzen. Sie ergeben einen Kommentar und führen in Einzelheiten der theologischen Wissenschaften gut ein.“ (Die Hilfe.)

Doktor Martin Luther. Des Reformators Leben und Wirken dem deutschen Volke erzählt von G. Buchwald. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen. Geb. M. 8.—

Buchwalds Lutherbiographie ist in dieser neuen Auflage allenthalben durchgesehen, verbessert und in einigen Kapiteln beträchtlich vermehrt. Ihre Vorzüge, Vollständigkeit und Leichtverständlichkeit auf streng wissenschaftlicher Grundlage — schon an der ersten Auflage von der Kritik einmütig anerkannt — wurden noch mehr herausgearbeitet. Stets kommt Luther selbst zu Wort und tritt uns so nahe. Aber auch im Äußeren zeigt die neue Auflage geschickte Anpassung an die geschmackvolle Buchkunst jener Zeit, besonders in dem überaus reichen Bildschmuck — fast ausschließlich nach Gemälden, Stichen und Holzschnitten erster Künstler der Reformationszeit —, dann aber auch in der Wahl des Papiers, des Einbandes usw. „Wir gönnen jedem Hause dieses reiche Werk“, urteilte die Deutsche Literaturzeitung. Für die neue Auflage trifft dieses Lob in noch weit höherem Grade zu.

Dantes Göttliche Komödie. In deutschen Stanzgen frei bearbeitet von P. Pöschhammer. 3. Auflage. Mit einem Dante-Bild nach Giotto von E. Burnand, Buchschmuck von H. Vogeler-Worpswede, 10 Skizzen und ausführlichem Kommentar. In Original-Leinwand nach einem Entwurf von H. Vogeler-Worpswede geb. M. 9.—. Kleine Ausgabe mit Buchschmuck von Franz Staffen. Geb. M. 3.—

„Pöschhammer hat das Verdienst, das Interesse für des großen Italieners unvergängliches Werk bei den Gebildeten unseres Volkes neu belebt zu haben. Er hat das erreicht vor allem auch durch eine ganz persönliche Note, die aus jeder Seite einem entgegenklingt, und die von eigenstem Erleben spricht. So dürfen wir uns des schönen Wertes in jeder Beziehung freuen, das sein reichhaltig Teil dazu beiträgt, daß die Beschäftigung mit Dante nicht bloß eine wissenschaftliche Arbeit, sondern vor allem ein Kunstgenuß ist.“ (Deutsche Literaturzeitung.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Geschichte der christlichen Religion. (Die Kultur der Gegenwart. Herausg. von Prof. Paul Hinneberg. Teil I, Abt. 4, 1.) 2., stark vermehrte und verbesserte Auflage. [X u. 792 S.] Lex.-8. Geh. M. 18.—, in Leinwand geb. M. 20.—, in Halbfranz geb. M. 22.—

Inhalt: Einleitung: Die israelitisch-jüdische Religion: J. Wellhausen. Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum (325): A. Jülicher. Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: A. Harnack. Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche im Mittelalter und Neuzeit: N. Bonwetsch. Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter: K. Müller. Katholisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: A. Ehrhard. Protestantisches Christentum u. Kirche in der Neuzeit: E. Troeltsch.

Systematische christliche Religion. (Die Kultur der Gegenwart. Herausg. von Prof. Paul Hinneberg. Teil I, Abt. 4, II.) 2., verbesserte Auflage. [VIII u. 279 S.] Lex.-8. Geheftet M. 6.60, in Leinwand geb. M. 8.—, in Halbfranz geb. M. 10.—

Inhalt: Wesen der Religion und der Religionswissenschaft: E. Troeltsch. Christlich-katholische Dogmatik: J. Pohle. Christlich-katholische Ethik: J. Mausbach. Christlich-katholische praktische Theologie: C. Krieg. Christlich-protestant. Dogmatik: W. Herrmann. Christlich-protestantische Ethik: R. Seeberg. Christlich-protestant. praktische Theologie: W. Faber. Die Zukunftsaufgaben der Religion und die Religionswissenschaft: H. J. Holtzmann.

Aus den Urteilen über beide Bände:

„Ich finde die Zusammenstellung von Arbeiten der Katholiken, denen es mehr um die Kirche, und von Protestanten, denen es mehr um die Religion zu tun ist, sehr instruktiv, um die Verschiedenartigkeit der theologischen Anschauungen und Arbeitsweise kennen zu lernen. . . . Die Arbeiten des ersten Teiles sind sämtlich, dafür bürgt schon der Name der Verfasser, ersten Ranges; und da die Autoren und ihre Ideen mehr oder weniger bekannt sind, braucht nicht weiter darüber referiert zu werden. Am meisten Aufsehen zu machen verspricht Troeltsch, Aufriß der Geschichte des Protestantismus und seiner Bedeutung für die moderne Kultur. Ich bewundere die eminenten Fälle der Gesichtspunkte, von denen aus Tr. arbeitet, und die Energie, mit der der Systematiker die geschichtlichen Vorgänge zu durchdringen versucht hat. . . . Alles in allem, der vorliegende Band legt nicht nur Zeugnis ab für die mächtige Arbeit der Theologen in unserer Zeit, sondern auch dafür, welche bedeutende Rolle für die Kultur der Gegenwart Christentum und Kirche spielen.“ (Zeitschrift für Kirchengeschichte.)

Wissenschaft und Religion in der Philosophie unserer Zeit. (Wissenschaft und Hypothese. Bd. X.) Von E. Boutroux. Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen von E. Weber. Mit einem Einführungswort von Professor Dr. H. Holtzmann. Gebunden M. 6.—

Für den Laien ist das Werk von höchster Bedeutung. Ist doch gerade die Frage nach den Beziehungen zwischen Wissenschaft und Religion ein Problem, mit dem sich wohl jeder denkende Mensch schon beschäftigt hat und über das er gern einigen Aufschluß haben möchte.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter

von Professor Dr. Albert Werminghoff

(Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister,
Reihe II, Abt. 6)

2., stark vermehrte Auflage. [IV u. 238 S.] Geh. M. 5.—, geb. M. 5.60

Inhalt: I. Die Grundlagen der Kirchenverfassung. II. Die Kirche vom 5. bis 9. Jahrhundert: Die arianischen Sonderkirchen. Organisation der Kirche in Gallien. Die Kirche im Reiche der Merowinger und Karolinger: 1. Staat und Kirche. 2. Die Kirche. 3. Das Papsttum. III. Die Kirche vom 10. Jahrhundert bis 15. Jahrhundert: Staat und Kirche in Deutschland. Die Kirche in Deutschland. Das Papsttum. Die Konzilien des Mittelalters.

„Für die Zeit des Mittelalters liegt in diesem Werk ein Grundriß vor, der in mustergültiger Weise den Leser über das ganze Gebiet im allgemeinen und im besonderen orientiert und durch die Fülle der Literaturangaben geradezu überrascht. Wir können die Anschaffung und das Studium dieses Buches nicht dringend genug anraten.“
(Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte.)

Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung

von Professor Dr. Emil Sehling

(Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister,
Reihe II, Abt. 8)

2. Auflage. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.80

Inhalt: I. Die Grundgedanken der Reformation. II. Die Anfänge der Verfassung im 16. Jahrhundert. III. Der Abschluß der Verfassung. IV. Die Lehren des Naturrechts und ihr Einfluß auf die Verfassung. V. Die reformierte Kirche. VI. Neuere Entwicklung. Ausblicke.

„Die ‚Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter‘ von A. Werminghoff und die das Ganze beschließende ‚Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung‘ von E. Sehling waren, wie der Erfolg zeigt, in die rechten, ja zum Teil in die besten Hände gelegt.“ (Literarische Rundschau für das kathol. Deutschland.)

Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche in der Neuzeit

von Professor Dr. Joseph Freisen

(Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister
Reihe II, Abt. 7)

[In Vorbereitung]

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher
Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Jeder Band ist
einzeln käuflich



Geheftet M. 1.—, in
Leinw. geb. M. 1.25

Verlag B. G. Teubner

in Leipzig und Berlin

Verzeichnis der bisher erschienenen Bände innerhalb der Wissenschaften alphabetisch geordnet

I. Religion und Philosophie.

- Ästhetik.** Von Prof. Dr. R. Hamann. (Bd. 345.)
- Aufgaben und Ziele des Menschenebens.** Von Dr. F. Unold. 4. Aufl. (Bd. 12.)
- Bergson. Verst. der Philosophie moderner Relig.** Von Pfarrer Dr. E. Ott. (Bd. 430.)
- Berkeley siehe Locke, Berkeley, Summe.**
- Buddhas Leben und Lehre.** Von weil. Prof. Dr. R. Fischer. 2. Aufl. von Prof. Dr. H. Lübers. Mit 1 Taf. (Bd. 109.)
- Calvin, Johann.** Von Pfarrer Dr. G. Sodeur. Mit Bildn. (Bd. 247.)
- Christentum. Aus der Merzzeit des Chr.** Von Prof. Dr. J. Geffcken. 2. Aufl. (Bd. 54.)
- Christentum und Weltgeschichte.** Von Prof. Dr. R. Sell. 2. Bde. (Bd. 297, 298.)
- siehe Jesus, Mythik im Christentum.
- Einführung in die Philosophie, Theologie, Psychologie** siehe Philosophie, Theologie, experimentelle Psychologie.
- Entstehung der Welt und der Erde nach Sage u. Wissenschaft.** Von Prof. Dr. M. B. Weinel. 2. Aufl. (Bd. 223.)
- Ethik. Grundzüge der E.** Von E. Wentlicher. (Bd. 397.)
- siehe auch Aufgaben und Ziele des Menschenebens, sittliche Lebensanschauungen, Willensfreiheit.
- Freimaurerei. Die. Anschauungswelt u. Geschichte.** Von Geh. Archivrat Dr. J. Keller. (Bd. 463.)
- Heidentum** siehe Mythik.
- Summe** siehe Locke, Berkeley, Summe.
- Synotismus und Suggestion.** Von Dr. E. Trömer. 2. Aufl. (Bd. 199.)
- Sehnten. Die. Eine histor. Skizze.** Von Prof. Dr. H. Boehmer. 3. Aufl. (Bd. 49.)
- Jesus und seine Zeitgenossen. Geschichtliches und Erbauliches.** Von Pastor E. von Hoff. (Bd. 89.)
- **Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.** Von Pfarrer Dr. Dr. P. Mehlhorn. 2. Aufl. (Bd. 137.)
- **Die Gleichnisse Jesu.** Von Prof. Dr. Dr. H. Weinel. 3. Aufl. (Bd. 46.)
- Israelit. Religion.** Die Grundzüge der israel. Religionsgeschichte. V. weil. Prof. Dr. Fr. Giesebrecht. 2. Aufl. (Bd. 52.)
- Kant, Immanuel.** Darstellung und Würdigung. Von Prof. Dr. O. Külpe. 3. Aufl. Mit Bildn. (Bd. 146.)
- Locke, Berkeley, Summe.** Die großen englischen Philosophen. Von Dr. P. Thormeyer. (Bd. 481.)
- Luther im Lichte der neueren Forschung.** Ein krit. Bericht. Von Prof. Dr. H. Boehmer. 3. Aufl. Mit 2 Bildn. (Bd. 113.)
- Mechanik des Geisteslebens.** Von Prof. Dr. M. Bernborn. 3. Aufl. Mit 18 Fig. (Bd. 200.)
- Mission. Die evangelische.** Von Pastor E. Vandert. (Bd. 496.)
- Mythik im Heidentum und Christentum.** Von Prof. Dr. E. v. Lehmann. (Bd. 217.)
- Mythologie. Germanische.** Von Prof. Dr. F. von Reulein. 2. Aufl. (Bd. 95.)
- Naturphilosophie. Die moderne.** Von Dr. J. M. Verweyen. (Bd. 491.)
- Palästina und seine Geschichte.** Von Prof. Dr. H. Frh. v. Soden. 3. Aufl. Mit 2 Karten, 1 Plan u. 6 Ansichten. (Bd. 6.)
- **Palästina und seine Kultur in fünf Jahrtausenden.** Von Dr. P. Thomsen. Mit 36 Abb. (Bd. 260.)
- Paulus, Der Apostel, u. sein Werk.** Von Prof. Dr. E. Fischer. (Bd. 399.)
- Philosophie. Die.** Von Nealschuldr. G. Richter. 2. Aufl. (Bd. 186.)
- **Einführung in die Philosophie.** Von Prof. Dr. R. Richter. 3. Aufl. von Dr. M. Frahn. (Bd. 155.)
- **Führende Denker. Geschichtl. Einleitung in die Philosophie.** Von Prof. Dr. F. Cohn. 2. Aufl. Mit 6 Bildn. (Bd. 176.)
- siehe auch Weltanschauung.
- Philosophie der Gegenwart. Die. in Deutschland.** Von Prof. Dr. O. Külpe. 6. Aufl. (Bd. 41.)

Psychologie. Einführung in die Ps. Von Prof. Dr. E. von **Aster**. (Bd. 402.)
— siehe Seele des Menschen.
— siehe Mechanik d. Geisteslebens, Hypnotismus u. Suggestion.
Psychologie des Kindes. Von Prof. Dr. H. **Caypp**. 3. Aufl. Mit 18 Abb. (Bd. 213.)
Psychologie des Verbrechens. Von Dr. W. **Pollitz**. (Bd. 248.)
Psychologie. Einführung in die experimentelle P. Von Dr. R. **Braunshausen**. Mit Abbildungen im Text. (Bd. 484.)
— siehe auch Pädagogik.
Religion. Die Stellung der R. im Geistesleben. V. **Lic. Dr. F. Kalweit**. (Bd. 225.)
— Die Religion der Griechen. Von Prof. Dr. **E. Samter**. (Bd. 457.)
— Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden. Von Dr. H. **Pfannkuche**. 2. Aufl. (Bd. 141.)
— Die religi. Strömungen der Gegenwart. Von **Superintend. D. H. S. Fraasch**. 2. Aufl. (Bd. 66.)
Roussau. Von Prof. Dr. F. **Senfcl**. 2. Aufl. (Bd. 180.)
Schopenhauer. Von Realshuldir. **H. Richter**. 2. Aufl. (Bd. 81.)
Seele des Menschen. Die. Von Prof. Dr. **J. Rehmke**. 4. Aufl. (Bd. 36.)
— siehe auch Psychologie.

II. Pädagogik und Bildungswesen.

Amerikanisches Bildungswesen siehe Techn. Hochschulen, Universitäten, Volksschule.
Bildungswesen. Das deutsche, in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von weil. Prof. Dr. **F. Paulsen**. 3. Aufl. Von Prof. Dr. **W. Münnch**. (Bd. 100.)
Deutsche Dingen nach Kraft und Schönheit. Aus den literar. Zeugn. eines Jahrgesammlet. Von **Lehrinsp. R. M. S. Ier**. 2. Bde. Vb. II in Vorb. (Bd. 188, 189.)
Erziehung zur Arbeit. Von Prof. Dr. **E. v. Lehmann**. (Bd. 459.)
Erziehung. Moderne, in Haus und Schule. Von **J. T. Lewis**. 2. Aufl. (Bd. 159.)
— siehe auch Großstadtpädagogik.
Fortbildungsschulwesen. Das deutsche. Von Dr. **H. Schilling**. (Bd. 256.)
Frobel, Friedrich. Leben und Wirken. Von Dr. **Joh. Prüfer**. (Bd. 82.)
Großstadtpädagogik. **J. T. Lewis**. (Bd. 327.)
— siehe Erzieh., Schulkämpfe d. Gegenwart.
Herbart's Lehren und Leben. Von Pastor Dr. **O. F. Hügel**. 2. Aufl. (Bd. 164.)
Hilfsschulwesen. Von Rektor Dr. **H. Maenel**. (Bd. 73.)
Hochschulen s. Techn. Hochschulen u. Univ.
Jugendfürsorge. Die öffentliche. Von **Waisenhausdirektor Dr. J. Peterien**. 2. Bde. (Bd. 161, 162.)
Jugendpflege. Von Fortbildungsschullehrer **W. Wiemann**. (Bd. 434.)

Sittliche Lebensanschauungen der Gegenwart. Von weil. Prof. Dr. **O. Kirn**. 2. Aufl. (Bd. 177.)
— siehe auch Ethik.
Sozialismus siehe VI.
Spencer, Herbert. Von Dr. **R. Schwarze**. Mit Bildnis. (Bd. 245.)
Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Dr. **H. Pfannkuche**. (Bd. 485.)
Textament. Neues. Der Text des **N. T.** nach seiner geschichtl. Entwicklung. Von **Div.-Pfarrer A. Bott**. Mit 8 Taf. — siehe auch Jesus. (Bd. 134.)
Theologie. Einführung in die Theologie. Von Pastor **M. Cornils**. (Bd. 347.)
Untergang der Welt und der Erde nach Sage und Wissenschaft. Von Prof. Dr. **H. Weinfink**. (Bd. 470.)
Weltanschauung. Griechische. Von Prof. Dr. **M. Wundt**. (Bd. 329.)
Weltanschauungen. Die, der großen Philosophen der Neuzeit. Von weil. Prof. Dr. **E. Hüffe**. 5. Aufl., herausg. von Prof. Dr. **R. Faldenberg**. (Bd. 56.)
— siehe auch Philosophie.
Willensfreiheit. Das Problem der W. Von Prof. Dr. **G. F. Lipp**. (Bd. 383.)
— siehe auch Ethik.

Knabenhandarbeit. Die, in der heutigen Erziehung. Von **Sen.-Dir. Dr. A. B. A. B.** Mit 21 Abb. u. Titelbild. (Bd. 140.)
Lehrerbildung siehe Volksschule und Lehrerbildung der Ver. Staaten.
Leibesübungen siehe V.
Mädchenschule. Die höhere, in Deutschland. Von Oberlehrerin **M. Martin**. Mittelschule's Volk's- u. Mittelsch. (Bd. 65.)
Pädagogik. Allgemeine. Von Prof. Dr. **J. H. Ziegler**. 4. Aufl. (Bd. 33.)
Pädagogik. Experimentelle, mit bes. Rücks. auf die Erzieh. durch die Tat. Von Dr. **W. A. J. A. J.** 2. Aufl. Mit 21 Abb. (Bd. 224.)
— siehe Erziehung, Großstadtpädagogik.
Psychologie des Kindes und Einführung i. d. experimentelle Psychologie. **Abt. I. Pestalozzi. Leben und Ideen.** Von Prof. Dr. **W. Katorp**. 2. Aufl. (Bd. 250.)
Roussau. Von Prof. Dr. **F. Senfcl**. 2. Aufl. (Bd. 180.)
Schule siehe Fortbildungs-, Hilfsschulwesen, Hoch-, Mädchen-, Mittel-, Volksschule.
Schulhygiene. Von Prof. Dr. **L. Burckhardt**. 3. Aufl. Mit 33 Fig. (Bd. 96.)
Schulkämpfe der Gegenwart. Von **J. T. Lewis**. 2. Aufl. (Bd. 111.)
— siehe Erziehung, Großstadtpädagogik.
Schulwesen. Geschichte des deutschen Sch. Von **Oberrealschuldir. Dr. R. Knabe**. (Bd. 85.)

Student. Der Leipziger. von 1409 bis 1909. Von Dr. **W. Bruchmüller**. Mit 25 Abb. (Bd. 273.)
Studententum. Geschichte des deutschen St. Von Dr. **W. Bruchmüller**. (Bd. 477.)
Technische Hochschulen in Nordamerika. Von Prof. **E. Müller**. (Bd. 190.)
über Universitäten u. Universitätsstudium. Von Prof. Dr. **J. H. Ziegler**. (Bd. 411.)
Universität. Die amerikanische. Von **P. H. D. E. Perry**. Mit 22 Abb. (Bd. 206.)
Unterrichtswesen. Das deutsche, der Gegenwart. Von **Oberrealschuldir. Dr. R. Knabe**. (Bd. 299.)

Volkshochschulwesen. Das moderne. Väter- und Gesellen. Volkshochschulen und verwandte Bildungseinrichtungen in den wicht. Kulturländern. V. **Stadtbibl. Dr. G. Friis**. Mit 14 Abb. (Bd. 266.)
Volkshoch- und Mittelschule. Die preussische, Entwicklung und Ziele. Von **Geh. Reg.-u. Schulrat Dr. A. Sachse**. (Bd. 432.)
Volksschule und Lehrerbildung der Vereinigten Staaten. Von **Dir. Dr. F. Kuhper**. Mit 48 Abb. (Bd. 150.)
Zeichentunst. Der Weg zur Z. Von Dr. **E. Weber**. Mit 82 Abb. u. 12 Taf. (Bd. 430.)

III. Sprache, Literatur, Bildende Kunst und Musik.

Architektur siehe Baukunst und Renaissancearchitektur.
ästhetik. Von Prof. Dr. **R. Samann**. (Bd. 345.)*
Bau und Leben der bildenden Kunst. Von **Dir. Prof. Dr. J. H. Volbehr**. 2. Aufl. Mit 44 Abb. (Bd. 68.)*
Baukunde siehe Abtg. VI.
Baukunst. Deutsche B. im Mittelalter. Von **Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaeci**. 3. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 8.)
— Deutsche Baukunst seit dem Mittelalter bis z. Ausg. des 18. Jahrh. Von **Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaeci**. Mit 62 Abb. und 3 Tafeln. (Bd. 326.)
— Deutsche Baukunst im 19. Jahrh. Von **Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaeci**. Mit 35 Abb. (Bd. 453.)
Beethoven siehe Haydn.
Bücherei siehe Bf.
Buch. Wie ein Buch entsteht siehe VI.
Buchgewerbe. Das B. und die Kultur siehe IV.
Dekorative Kunst des Altertums. Von Dr. **F. R. Poulsen**. Mit 112 Abb. (Bd. 454.)
Drama. Das. Von Dr. **B. Wulfe**. Mit 11 Abb. 3 Bde.
Bd. I: Von der Antike zum franz. Klassizismus. (Bd. 287.)
Bd. II: Von Versailles bis Weimar. (Bd. 288.)
Bd. III: Von der Romantik zur Gegenwart. — siehe auch Shakespeare, Lessing, Schiller und Theater.
Drama. Das deutsche, des 19. Jahrh. In i. Entwickl. dargef. von Prof. Dr. **G. Witkowski**. 4. Aufl. (Bd. 51.)
— siehe auch Hebbel, Hauptmann.
Dürer, Albrecht. Von Dr. **R. W. S. W.** Mit 33 Abb. (Bd. 97.)*
Französische Roman. Der, und die Novelle. Von **D. Flake**. (Bd. 377.)
Frauentändchen. Geschichte der deutschen F. seit 1800. V. Dr. **G. Spiero**. (Bd. 390.)

Griechische Komödie. Die. Von Prof. Dr. **A. Körte**. Mit einem Titelbild und 2 Tafeln. (Bd. 400.)
Griechische Kunst. Die Blütezeit der G. K. im Spiegel der Reliefartophagen. Eine Einführung in die griech. Plastik. Von Dr. **S. Wachtler**. Mit 8 Taf. u. 32 Abb. (Bd. 272.)*
— siehe auch Dekorative Kunst.
Harmonik siehe Tasteninstrumente.
Hauptmann, Gerhart. Von Prof. Dr. **E. Sulger-Gebing**. (Bd. 283.)
Haydn, Mozart, Beethoven. Von Prof. Dr. **C. Krebs**. 2. Aufl. (Bd. 92.)
Hebbel, Friedrich. Von Prof. Dr. **D. Walzel**. Mit 1 Bildn. (Bd. 408.)
Heldenfrage. Die germanische. Von Dr. **F. W. Bruhier**. (Bd. 486.)
Höfen, Bücherei und ihre Zeitgenossen. Von weil. Prof. Dr. **B. Kahle**. 2. Aufl. von Dr. **G. Morgenstern**. Mit 7 Bildn. (Bd. 193.)
Impressionismus. Die Maler des J. Von Prof. Dr. **B. Lázár**. Mit 32 Abb. u. 1 farb. Tafel. (Bd. 395.)*
Klavier siehe Tasteninstrumente.
Kunst. Deutsche, im täglichen Leben bis zum Schlusse des 18. Jahrh. Von Prof. Dr. **B. Haendke**. Mit 63 Abb. (Bd. 198.)
Kunst siehe auch Dekorative, Griechische, Ostasiatische Kunst.
Kunstpflege in Haus und Heimat. Von **Superint. R. Bürkner**. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 77.)
Lessing, G. Dr. **J. H. Schrempf**. (Bd. 403.)
Lyrik. Geschichte der deutschen L. seit **Claudianus**. Von Dr. **H. Spiero**. (Bd. 254.)
— siehe auch Minnefang und Volkslied.
Maler. Die altdeutschen, in Süddeutschland. Von **H. Kemitz**. Mit **Widerhang**. (Bd. 464.)
— siehe auch Impressionismus.

G *) Auf Wunsch auch in Halbpergamentbänden zu M. 2.—

Malerei. Die deutsche. im 19. Jahrh. Von Prof. Dr. R. Hamann. 2 Bände Text, 2 Bände Abbildn., auch in 1 Halbbergamentbd. zu M. 6.— (Bd. 448—451.)
Malerei, Niederländische, im 17. Jahrh. Von Dr. S. Janßen. Mit zahlr. Abb.— siehe auch Membrandt. (Bd. 373.)*
Madrigal. Von Prof. Dr. C. Sildebrandt. Mit 44 Abb. (Bd. 392.)*
Minnefang. Von Dr. F. W. Bruinier. Mozart siehe Haydn. (Bd. 404.)
Musik. Geschichte der Musik siehe Haydn, Mozart, Beethoven, Wagner.
— Die Grundlagen der Tonkunst. Von Prof. Dr. S. Kieflsch. (Bd. 178.)
Musikal. Kompositionsformen. Von C. G. Kallenberg. 2 Bde.
Bd. I: Die elementaren Tonverbindungen als Grundlage der Harmonielehre. (Bd. 412.)
Bd. II: Kontrapunktik und Formenlehre. (Bd. 413.)
Musikal. Romantik. Die Blütezeit der m. N. in Deutschland. Von Dr. C. F. Stel. Mit Silhouette. (Bd. 239.)
Mythologie, Germanische. Von Prof. Dr. F. v. Hegelein. 2. Aufl. (Bd. 95.)
— siehe auch Volkssage, Deutsche.
Novelle siehe Roman
Orgel. Die Instrumente des Org. Von Prof. Dr. Fr. Volbach. Mit 60 Abb. (Bd. 384.)
— Das moderne Orgelwerk in seiner Entwicklung. Von Prof. Dr. Fr. Volbach. Mit Partiturbeisp. u. 3 Taf. (Bd. 308.)
Orgel siehe Tasteninstrumente.
Orientalische Kunst und ihr Einfluß auf Europa. Von Dir. Prof. Dr. R. Graul. Mit 49 Abb. (Bd. 87.)
Personennamen. Die deutschen. Von Dir. v. Hähnisch. 2. Aufl. (Bd. 296.)
Plastik siehe Griechische Kunst.
Poesie. Von Dr. R. Müller-Freienfels. (Bd. 460.)
Membrandt. Von Prof. Dr. F. Schüring. Mit 50 Abb. (Bd. 158.)*
Renaisancearchitektur in Italien. Von Dr. W. Frankl. Mit 12 Taf. u. 27 Textabb. (Bd. 381.)*
Rhetorik. Von Dr. C. Geißler. I. Richtlinien für die Kunst des Sprechens. 2. Aufl. (Bd. 455.)

Rhetorik. II. Anweisungen zur Kunst der Rede. (Bd. 456.)
— siehe auch Sprechen.
Roman. Der französische Roman und die Novelle. Von D. Flate. (Bd. 377.)
Romantik, Deutsche. Von Prof. Dr. D. Walzel. 2. Aufl. (Bd. 232.)
Romantik siehe auch Musikal. Romantik.
Schiller. Von Prof. Dr. Th. Ziegler. Mit Bildn. 2. Aufl. (Bd. 74.)
Shakespeare und seine Zeit. Von Prof. Dr. C. Sieper. 2. Aufl. (Bd. 185.)
Sprachbau. Die Haupttypen des menschlichen S. Von weil. Prof. Dr. F. R. F. ind. (Bd. 268.)
Sprache. Die deutsche S. von heute. Von Dr. W. Fischer. (Bd. 475.)
Sprachstämme des Erdkreises. Von weil. Prof. Dr. F. R. F. ind. (Bd. 267.)
Sprachwissenschaft. Von Prof. Dr. Fr. Sandfeld-Jensen. (Bd. 472.)
Sprechen. Wie wir sprechen. Von Dr. C. Richter. (Bd. 354.)
— siehe auch Rhetorik.
Stille. Die Entwicklungsgeschichte der Stille in der bildenden Kunst. Von Dr. C. Cohn-Wiener. 2. Bde.
Bd. I: Vom Altertum bis zur Gotik. Mit 57 Abb. (Bd. 317.)*
Bd. II: Von der Renaissance b. z. Gegenwart. Mit 31 Abb. (Bd. 318.)*
Tasteninstrumente. Klavier, Orgel, Harmonium. Von Prof. Dr. D. Sie. (Bd. 325.)
Theater. Das Schauspielhaus und Schauspielkunst vom griech. Altert. bis auf die Gegenwart. Von Dr. Chr. Gaehe. 2. Aufl. Mit 18 Abb. (Bd. 230.)
Tonkunst siehe Musik.
Ueberrecht siehe VI.
Volkssied. Das deutsche. über Wesen und Werden deutschen Volksgesanges. Von Dr. F. W. Bruinier. 5. Aufl. (Bd. 7.)
Volkssage. Die deutsche. Von Dr. D. W. Grel. 2. Aufl. (Bd. 262.)
— siehe auch Mythologie, German.
Wagner. Das Kunstwerk Richard Wagners. Von Dr. C. F. Stel. Mit Bildn. (Bd. 330.)
— siehe auch Musikal. Romantik.
Zeitungswesen von Dr. S. Dieb. (Bd. 328.)

IV. Geschichte, Kulturgeschichte und Geographie.

Alpen. Die. Von S. Reishauer. Mit 26 Abb. u. 2 Karten. (Bd. 276.)
Altertum. Das, im Leben der Gegenwart. Von Prof. Dr. R. Cauer. 2. Aufl. (Bd. 356.)
Amerika. Geschichte der Vereinigten Staaten von N. Von Prof. Dr. C. Daenell. 2. Aufl. (Bd. 147.)

Amerikaner. Die. Von R. M. Butler. (Bd. 319.)
— siehe ferner Lehrerbildung, Volksschule, Techn. Hochschulen, Universitäten Americas in Abt. II.
Antike Wirtschaftsgeographie. Von Dr. D. Neurath. (Bd. 258.)

Australien und Neuseeland. Land, Leute und Wirtschaft. Von Prof. Dr. R. Schachner. (Bd. 366.)
Bauernhaus. Kulturgeschichte des deutschen B. Von Reg.-Baumeister Chr. R. and. 2. Aufl. Mit 70 Abb. (Bd. 121.)
Bauernstand. Geschichte des deutschen B. Von Prof. Dr. S. Gerbes. Mit 21 Abb. (Bd. 320.)
Bismarck und seine Zeit. Von Dr. W. Galentin. (Bd. 500.)
Büchergewerbe. Das B. und die Kultur. Mit 1 Abb. (Bd. 182.)
— siehe auch Schrift- und Buchwesen.
Byzantinische Charakterköpfe. Von Privatdoz. Dr. R. Dieterich. Mit 2 Bildn. (Bd. 244.)
Charakterbilder aus deutscher Geschichte siehe Von Luther zu Bismarck.
Deutsches. Deutsches Bauernhaus f. Bauernhaus.— Deutscher Bauernstand f. Bauernstand.— Deutsches Dorf f. Dorf.— Deutsche Einheit f. Vom Bund zum Reich.— Deutsches Frauenleben f. Frauenleben.— Deutsche Geschichte f. Geschichte.— Deutscher Handel f. Handel.— Deutsches Haus f. Haus.— Deutsche Kolonien f. Kolonien.— Deutsche Sprache f. Sprache.— Deutsche Städte f. Städte.— Deutsche Verfassung, Verfassungsrecht f. Verfassung, Verfassungsrecht.— Deutsche Volksfeste, Volksstämme, Volksbräute f. Volksfeste.— Deutsches Wirtschaftsleben f. Wirtschaftsleben ufm. Deutschtum im Ausland, Das. Von Prof. Dr. R. Hoeniger. (Bd. 402.)
Dorf. Das deutsche. Von R. Riecke. 2. Aufl. Mit 51 Abb. (Bd. 192.)
Englands Weltmacht in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage. Von Prof. Dr. W. Langenbed. 2. Aufl. Mit 19 Bildn. (Bd. 174.)
Entdeckungen. Das Zeitalter der. Von Prof. Dr. E. Günther. 3. Aufl. Mit 1 Weltkarte. (Bd. 26.)
Familienforschung. Von Dr. E. Deubrient. (Bd. 350.)
Frauenbewegung. Die moderne. Ein geschichtlicher Überblick. Von Dr. R. Schirrmacher. 2. Aufl. (Bd. 67.)
Frauenleben. Deutsches, im Wandel der Jahrhunderte. Von Dr. Ed. Otto. (Bd. 45.)
Friedrich der Große. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. 2. Aufl. (Bd. 246.)
Gartenkunst. Geschichte d. G. Von Reg.-Baumeister Chr. R. and. Mit 41 Abb. (Bd. 274.)
Germanische Seldensage siehe Heldenlage.
Germanische Kultur in der Urzeit. Von Prof. Dr. G. Steinhausen. 2. Aufl. Mit 13 Abb. (Bd. 75.)
Geschichte. Deutsche siehe Von Luther zu Bismarck, Friedrich der Große, Restaura-

tion u. Revolution, Von Fena bis zum Wiener Kongress, Revolution (1848), Reaktion u. neue Ara, Vom Bund zum Reich, Mollat, Bismarck.
Griechentum. Seine Entwicklung bis zur römischen Kaiserzeit. Von Prof. Dr. R. von Scala. (Bd. 471.)
Griechische Städte. Kulturbilder aus arch. St. Von Oberlehrer Dr. C. Ziebart. 2. Aufl. Mit 23 Abb. u. 2 Tafeln. (Bd. 131.)
Handel. Geschichte des Welthandels. Von Prof. Dr. M. G. Schmidt. 2. Aufl. (Bd. 118.)
— Geschichte des deutschen Handels. Von Prof. Dr. W. Langenbed. (Bd. 237.)
Handwerk. Das deutsche, in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Dir. Dr. C. Otto. 4. Aufl. Mit 27 Abb. (Bd. 14.)
Haus. Das deutsche, und sein Auskult. Von Prof. Dr. R. Meringer. Mit 106 Abb. (Bd. 116.)
Heldenlage. Die germanische. Von Dr. F. W. Bruinier. (Bd. 486.)
Holland siehe Städtebilder, Historische.
Japaner. Die, in der Weltwirtschaft. Von Prof. Dr. R. Rathgen. 2. Aufl. (Bd. 72.)
Jesuiten. Die. Eine histor. Skizze. Von Prof. Dr. S. Boehmer. 3. Aufl. (Bd. 29.)
Internationale Leben. Das, der Gegenwart. Von A. S. Fried. Mit 1 Tafel. (Bd. 226.)
Island. Das Land und das Volk. Von Prof. Dr. B. Herrmann. Mit 9 Abb. Katalog siehe Abt. V. (Bd. 461.)
Kolonien. Die deutschen. (Land und Leute.) Von Dr. A. Heilborn. 3. Aufl. Mit 26 Abb. u. 2 Karten. (Bd. 98.)
— Untere Sphäre nach ihren wirtschaftl. Verhältnissen. Von Dr. Chr. G. Barth. (Bd. 290.)
Krieg. Der, im Zeitalter des Verkehrs und der Technik. Von Major A. M. eger. Mit 3 Abb. (Bd. 271.)
— Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Von Major D. v. Sothen. Mit 9 Übersichtskarten. (Bd. 59.)
— siehe auch Seekrieg.
Mensch und Erde. Sitzungen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 4. Auflage. (Bd. 31.)
Mittelalterliche Kulturideale. Von Prof. Dr. B. Wedel. 2. Bde.
Bd. I: Heldenromantik. (Bd. 292.)
Bd. II: Ritterromantik. (Bd. 293.)
Moltke. Von Kaiserl. Ottoman. Major im Generalstab F. C. Endres. (Bd. 415.)
Münze. Die, als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Prof. Dr. A. Lubich u. C. Engerlich. Mit 53 Abb.— siehe auch Geld. Abt. VI. (Bd. 91.)

* Auf Wunsch auch in Halbbergamentbänden zu M. 2.—

Mythologie siehe I.
Napoleon I. Von Prof. Dr. Th. Ritter-
auf. 2. Aufl. Mit Bildn. (Bd. 195.)
Naturvölker. Die geistige Kultur der N.
Von Prof. Dr. R. Th. Preuß. Mit
7 Abb. (Bd. 452.)
Orient, Der. Eine Länderkunde. Von E.
Banke. 3 Bde.
Bd. I: Die Allasländer. Marokko, Aeger-
rien, Tunisien. Mit 15 Abb., 10 Kar-
tenkizzen, 3 Diagr. u. 1 Tafel. (Bd. 277.)
Bd. II: Der arabische Orient. Mit 29
Abb. und 7 Diagrammen. (Bd. 278.)
Bd. III: Der arische Orient. Mit 34
Abb., 3 Karten u. 2 Diagr. (Bd. 279.)
**Österreich. Geschichte der auswärtigen Po-
litik Österreichs im 19. Jahrhundert.** Von
R. Charabas. 2 Bde. I. Bis zum
Sturze Metternichs. (Bd. 374.) II. Von
der Revolution bis zur Annexion (1848
bis 1908). (Bd. 375.)
— **Österreichs innere Geschichte v. 1848 bis
1907.** Von R. Charabas. 2 Bände.
2. Aufl.
Bd. I: Die Vorherrschaft der Deutschen.
(Bd. 242.)
Bd. II: Der Kampf d. Nationen. (Bd. 243.)
Rheingebiet. Von Privatdozent Dr. G.
Braun. (Bd. 367.)
Palästina und seine Geschichte. Von Prof.
Dr. S. Freiherr von Soden. 3. Aufl.
Mit 2 Karten, 1 Plan und 6 Ansichten.
(Bd. 6.)
**Palästina und seine Kultur in fünf Jahr-
tausenden.** Von Gymnasialoberlehrer Dr.
R. Thoma. Mit 36 Abb. (Bd. 260.)
**Polarforschung. Geschichte der Entdeckungs-
reisen zum Nord- und Südpol von den
ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.** Von
Prof. Dr. R. Hassert. 3. Aufl. Mit
6 Karten. (Bd. 38.)
Politische Geographie. Von Dr. E. Schöne.
(Bd. 353.)
**Politische Hauptstädte in Europa im
19. Jahrhundert.** Von Prof. Dr. R. Th.
v. Heigel. 2. Aufl. (Bd. 129.)
**Pompeji, eine hellenistische Stadt in Ita-
lien.** Von Prof. Dr. Fr. v. Duhn.
2. Aufl. Mit 62 Abb. (Bd. 114.)
**Reaktion und neue Kra. Skizzen zur Ent-
wicklungsgeschichte der Gegenwart.** Von
Prof. Dr. R. Schwemer. 2. Aufl.
(Bd. 101.)
Religion. Griechische siehe I.
**Restaurierung und Revolution. Skizzen zur
Entwicklungsgeschichte der deutschen Ein-
heit.** Von Prof. Dr. R. Schwemer.
3. Aufl. (Bd. 37.)
**Revolution. Geschichte der Französischen
R.** Von Prof. Dr. Th. Ritterauf.
(Bd. 346.)
— 1848. Sechs Vorträge. Von Prof. Dr.
D. Weber. 2. Aufl. (Bd. 53.)

Rom. Das alte Rom. Von Geh. Reg.-Rat
Prof. Dr. O. Richter. Mit Bildenan-
hang u. 4 Plänen. (Bd. 386.)
— **Soziale Kämpfe im alten Rom.** Von
Privatdoz. Dr. E. Bloch. 3. Aufl.
(Bd. 22.)
— **Roms Kampf um die Welt Herrschaft.**
Von Prof. Dr. S. Romaner.
(Bd. 368.)
**Schrift- und Buchwesen in alter und neuer
Zeit.** Von Prof. Dr. D. Weise. 3. Aufl.
Mit 37 Abb. (Bd. 4.)
— siehe auch Buchgewerke.
**Schweiz. Land, Volk, Staat und Wirt-
schaft.** Von O. Wetstein. (Bd. 482.)
**Sekrieg. Eine geschichtl. Entwicklung vom
Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegen-
wart.** Von R. Freiherrn v. Malahay,
Vizeadmiral a. D. (Bd. 99.)
— **Das Kriegsschiff.** Von Geh. Marinebau-
rat Krieger. Mit 60 Abb. (Bd. 389.)
**Soziale Bewegungen und Theorien bis
zur modernen Arbeiterbewegung.** Von
G. Mater. 4. Aufl. (Bd. 2.)
**Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen
Verhältnis seit der Reformation.** Von
Prof. Dr. phil. W. Pfannkuche.
(Bd. 485.)
Städte. Die. Geographisch betrachtet. Von
Prof. Dr. R. Hassert. Mit 21 Abb.
(Bd. 163.)
— **Deutsche Städte und Bürger im Mit-
telalter.** Von Prof. Dr. B. Heil. 3.
Aufl. Mit zahlr. Abb. (Bd. 43.)
— **Historische Städtebilder aus Holland
und Niederdeutschland.** Von Reg.-Bau-
meister a. D. U. Erbe. Mit 59 Abb.
(Bd. 117.)
— siehe auch Griechische Städte, ferner
Pompeji, Rom.
**Student, Der Leipziger, von 1409 bis
1909.** Von Dr. W. Bruchmüller.
Mit 25 Abb. (Bd. 273.)
Studententum. Geschichte des deutschen St.
Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)
**Verfassung. Grundzüge der V. des Deut-
schen Reiches.** Von Prof. Dr. E. Loe-
ning. 4. Aufl. (Bd. 34.)
**Verfassungsrecht. Deutsches, in geschicht-
licher Entwicklung.** Von Prof. Dr. G.
Hüblich. 2. Aufl. (Bd. 80.)
Völkerkunde. Allgemeine. Von Dr. Adolf
Heilborn. 2 Bände.
Bd. I: Das Feuer, der Nahrungserwerb,
Wohnung, Schmuck und Kleidung.
(Bd. 487.)
Bd. II: Waffen und Werkzeuge, die
Industrie, Handel und Geld, die Ver-
kehrsmittel. (Bd. 488.)
Bd. III: Die geistige Kultur der Natur-
völker. Von Prof. Dr. R. Th. Preuß.
(Bd. 452.)
— siehe auch Naturvölker.

Volkstümme und Volkssitten. Deutsche. Von
G. S. Rehm. Mit 11 Abb. (Bd. 214.)
**Volkstämme. Die deutschen, und Land-
schaften.** Von Prof. Dr. D. Welfe.
4. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 16.)
Volkstrachten. Deutsche. Von Farrer C.
S. Dieb. (Bd. 342.)
**Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur
Entwicklungsgeschichte der deutschen Ein-
heit.** Von Prof. Dr. R. Schwemer.
2. Aufl. (Bd. 102.)
Von Jena bis zum Wiener Kongress. Von
Prof. Dr. G. Koloff. (Bd. 465.)

V. Mathematik, Naturwissenschaften und Medizin.

**Uberglaube, Der, in der Medizin und seine
Gefahr für Gesundheit und Leben.** Von
Prof. Dr. D. v. Hansemann. 2. Aufl.
(Bd. 33.)
**Abstammungs- und Vererbungslehre. Er-
berntentelle.** Von Dr. S. Lehmann.
Mit 26 Abb. (Bd. 379.)
Abstammungslehre und Darwinismus. Von
Prof. Dr. H. Hesse. 4. Aufl. Mit 37
Fig. (Bd. 39.)
**Abwehrkräfte des Körpers. Die. Einfüh-
rung in die Immunitätslehre.** Von
Privatdozent Dr. med. S. Kämmerer.
Algebra siehe Arithmetik. (Bd. 479.)
Alkoholismus. Der. Von Dr. G. B. Gru-
ber. Mit 7 Abb. (Bd. 103.)
Ameisen. Die. Von Dr. Fr. Krauer.
Mit 61 Fig. (Bd. 94.)
Anatomie des Menschen. Die. Von Prof.
Dr. R. v. Bardeleben. 6 Bde. 2. Aufl.
I. Teil: Zellen- und Gewebelehre. Ent-
wicklungsgeschichte. Der Körper als Ganzes.
Mit 70 Abb. (Bd. 418.)
II. Teil: Das Skelett. Mit 53 Abb.
(Bd. 419.)
III. Teil: Das Muskel- und Gefäßsystem.
Mit 68 Abb. (Bd. 420.)
IV. Teil: Die Eingeweide (Darm-, At-
mungs-, Harn- und Geschlechtsorgane).
Mit 39 Abb. (Bd. 421.)
V. Teil: Nervensystem und Sinnesorgane.
Mit 50 Abb. (Bd. 422.)
VI. Teil: Statik und Mechanik des
menschl. Körpers. 20 Abb. (Bd. 423.)
Arquarium. Das. Von E. W. Schmidt.
Mit 15 Fig. (Bd. 355.)
**Arithmetik und Algebra zum Selbstunter-
richt.** Von Prof. Dr. B. Cranz. 2 Bde.
I. Teil: Die Rechnungsarten. Gleichun-
gen ersten Grades mit einer und mehr-
eren Unbekannten. Gleichungen zwei-
ten Grades. 2. Aufl. (Bd. 120.)
II. Teil: Gleichungen. Arithmetische und
geometrische Reihen. Zinseszins- und
Rentenrechnung. Komplexe Zahlen. Bi-
nomischer Lehrsatz. 3. Aufl. (Bd. 205.)
Arzneimittel und Genußmittel. Von Prof.
Dr. D. Schmidtberger. (Bd. 363.)

**Von Luther zu Bismarck. 12 Charakter-
bilder aus deutscher Geschichte.** Von Prof.
Dr. D. Weber. 2 Bde. 2. Aufl.
(Bd. 123, 124.)
Wirtschaftliche Erdkunde. Von weil. Prof.
Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearbeit.
von Prof. Dr. R. Dove. (Bd. 122.)
**Wirtschaftsleben. Deutsches. Auf geogra-
graphischer Grundlage geschildert.** Von
weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 3. Aufl.
Neubearbeitung von Dr. S. Reinlein.
(Bd. 42.)
— **Die Entwicklung des deutschen Wirt-
schaftslebens** siehe VI.

**Arzt, Der. Seine Stellung und Aufgaben
im Kulturleben der Gegenwart.** Von Dr.
med. M. Fürst. (Bd. 265.)
Astronomie. Probleme der modernen Astr.
Von Prof. Dr. E. Oppenheimer. Mit
11 Fig. (Bd. 355.)
— **Astronomie in ihrer Bedeutung für
das praktische Leben.** Von Prof. Dr.
A. Marcuse. Mit 26 Abb. (Bd. 378.)
— siehe auch Weltall, Weltbild, Sonne,
Mond, Planeten.
Atome. Moleküle — Atome — Weltäther.
Von Prof. Dr. G. Mie. 3. Aufl. Mit
27 Fig. (Bd. 58.)
**Auge des Menschen. Das, und seine Ge-
sundheitspflege.** Von Prof. Dr. G.
Welschdorf. Mit 15 Abb. (Bd. 149.)
Auge, Das, und die Brille. Von Dr.
M. v. Mohr. Mit 34 Abb. und 1
Schäbdruckel. (Bd. 372.)
**Bakterien. Die, im Kreislauf des Stoffes
in der Natur und im Haushalt des
Menschen.** Von Prof. Dr. C. Zeitzeil.
Mit 13 Abb. (Bd. 233.)
— **Die krankheitserregenden Bakterien.** Von
Privatdozent Dr. M. Loehlein. Mit
33 Abb. (Bd. 307.)
**Bau und Tätigkeit des menschlichen Kör-
pers.** Von Prof. Dr. G. Sachs. 3. Aufl.
Mit 37 Abb. (Bd. 32.)
**Befruchtungsvorgang. Der, sein Wesen und
seine Bedeutung.** Von Dr. E. Teich-
mann. 2. Aufl. Mit 7 Abb. und 4 Tob-
pellafeln. (Bd. 70.)
Biogenie. Einführung in die B. Von
Prof. Dr. W. Löb. (Bd. 352.)
Biologie. Allgemeine. Von Prof. Dr. S.
Miehe. 2. Aufl. Mit 140 Fig. (Bd. 130.)
— **Experimentelle.** Von Dr. C. The-
sing. Mit 16 Abb. 2 Bde.
Bd. I: Experiment. Zellforschung. (Bd. 336.)
Band II: Regeneration, Transplantation
und verwandte Gebiete. (Bd. 337.)
— siehe auch Abstammungslehre und
Befruchtungsvorgang, Lebewesen, Orga-
nismen, Mensch und Tier, Arriere

Blumen. Unsere Bl. und Pflanzen im Garten. Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 69 Abb. (Bd. 360.)
— **Unsere Bl. und Pflanzen im Zimmer.** Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 65 Abb. (Bd. 359.)
Blut. Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen. Von Prof. Dr. S. Rosen. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)
Botanik siehe **Blumen, Kulturpflanzen, Kolonialbotanik** in **Abt. VI.**
Brille. Das Auge und die Br. von Dr. M. v. Rohr. Mit 84 Abb. und 1 Lichtdrucktafel. (Bd. 372.)
Chemie. Einführung in die chemische Wissenschaft. Von Prof. Dr. W. Löb. Mit 16 Fig. (Bd. 264.)
— **Einführung in die organ. Chemie: Natürl. und künstl. Pflanzen- u. Tierstoffe.** Von Dr. B. Sabini. 2. Aufl. Mit 7 Fig. (Bd. 187.)
— **siehe auch Biochemie.**
Chemie in Küche und Haus. Von Dr. F. Klein. 3. Aufl. (Bd. 76.)
Chirurgie. Die unserer Zeit. Von Prof. Dr. F. Fehler. Mit 52 Abb. (Bd. 339.)
Darwinismus. Abstammungslehre und D. Von Prof. Dr. R. Heise. 4. Aufl. Mit 37 Fig. (Bd. 39.)
Desinfektion. Sterilisation und Konservierung. Von Reg.- u. Med.-Rat Dr. D. Solbrig. Mit Abbildungen im Text. (Bd. 401.)
Differential- u. Integralrechnung. Von Dr. M. Lindow. (Bd. 387.)
Eizzeit. Die. und der vorgeschichtl. Mensch. Von Prof. Dr. G. Steinmann. Mit 24 Abb. (Bd. 302.)
Elektrochemie. Von Prof. Dr. R. Arndt. Mit 38 Abb. (Bd. 234.)
Elektrotechnik. Grundlagen der E. Von Dr. A. Roth. Mit 72 Abb. (Bd. 391.)
Energie. Die Lehre von der E. Von Dr. A. Stein. 2. Aufl. Mit 13 Fig. (Bd. 257.)
Ernährung und Nahrungsmittel. Von Prof. Dr. F. Frenkel. 2. Aufl. von Geh.-Rat Prof. Dr. R. Zund. Mit 7 Abb. u. 2 Taf. (Bd. 19.)
Gebirg. Das menschliche, seine Erkrankung und Pflege. Von Zahnarzt Fr. Zäger. Mit 24 Abb. (Bd. 229.)
Geisteskrankheiten. Von Unfallsoberarzt Dr. G. Fiberg. (Bd. 151.)
Genußmittel siehe **Kaffee, Tee, Kakao, Tabak, Arzneimittel u. Genußmittel.**
Geologie. Allgemeine. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. Fr. Frech. 2. u. 3. Aufl. Bd. I: **Vulkane einst und jetzt.** Mit 80 Abb. (Bd. 207.)
Bd. II: **Gebirgsbau und Erdbeben.** Mit 57 Abb. (Bd. 208.)
Bd. III: **Die Arbeit des fließenden Wassers.** Mit 56 Abb. (Bd. 209.)

Bd. IV: Die Arbeit des Ozeans und die chemische Tätigkeit des Wassers im allgemeinen. Mit 52 Abb. (Bd. 210.)
Bd. V: **Kohlenbildung und Klima der Vorzeit.** Mit 50 Abb. (Bd. 211.)
Bd. VI: **Gletscher einst und jetzt.** Mit 1 Titelbild und 65 Abb. (Bd. 61.)
Geschlechtskrankheiten, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Bekämpfung und Bechütung. Von Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 2. Aufl. Mit 4 Abb. und 1 Tafel. (Bd. 251.)
Gesundheitslehre. Acht Vorträge aus der G. Von weil. Prof. Dr. S. Buchner. 4. Aufl. besorgt von Prof. Dr. M. von Gruber. Mit 26 Abb. (Bd. 1.)
— **Gesundheitslehre für Frauen.** Von Prof. Dr. D. Pih. Mit 1 Abb. (Bd. 171.)
Graphische Darstellung, Die. Von Prof. Dr. F. Auerbach. (Bd. 437.)
Haustiere. Die Stammesgeschichte unserer S. Von Prof. Dr. E. Keller. Mit 28 Fig. (Bd. 252.)
Heilwissenschaft, Die moderne. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. C. Wiernacki. (Bd. 25.)
Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen. Von Prof. Dr. S. Rosen. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)
Hypnotismus und Suggestion. Von Dr. C. Trömmner. 2. Aufl. (Bd. 199.)
Immunitätslehre siehe **Abwehrkräfte des Körpers.**
Infinitesimalrechnung. Einführung in die F. Von Prof. Dr. G. Kowalewski. 2. Aufl. Mit 18 Fig. (Bd. 197.)
Kaffee, Tee, Kakao und die übrigen narkotischen Getränke. Von Prof. Dr. A. Wieler. Mit 24 Abb. und 1 Karte. (Bd. 132.)
Kalender, Der. Von weil. Prof. Dr. W. F. Wislicenus. 2. Aufl. (Bd. 69.)
Korallen und andere gesteinsbildende Tiere. Von Prof. Dr. W. Mah. Mit 45 Abb. (Bd. 231.)
Kosmetik. Von Dr. F. S. Scaudé. (Bd. 489.)
Krankheitspflege. Von Chirurgen Dr. B. Reich. (Bd. 152.)
Kulturpflanzen. Unsere wichtigsten K. (Die Getreidegräser.) Von Prof. Dr. R. Giefenhausen. 2. Aufl. Mit 38 Fig. (Bd. 10.)
Lebewesen. Die Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander. Von Prof. Dr. R. Kraebelin. Mit 132 Abb. — I. **Der Tiere zueinander.** (Bd. 426.) — II. **Der Pflanzen zueinander und zu den Tieren.** (Bd. 427.)
— **siehe Organismen, Biologie.**
Leibesübungen, Die, und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Prof. Dr. R. Zander. 3. Aufl. Mit 19 Abb. (Bd. 13.)

Licht, Das, und die Farben. Von Prof. Dr. L. Graeb. 3. Aufl. Mit 117 Abb. (Bd. 17.)
Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimentalkemie. Von Prof. Dr. R. Wochmann. 4. Aufl. Mit 115 Abb. (Bd. 5.)
Luftstoff, Der, und seine Verwertung. Von Prof. Dr. R. Kaffler. Mit 13 Abb. (Bd. 313.)
Mathematik, Praktische. Von Dr. R. Neuenendorff. I. Teil: **Graphisches u. numerisches Rechnen.** Mit 62 Fig. u. 1 Tafel. (Bd. 341.)
— **Naturwissenschaften und M. im klassischen Altertum.** Von Prof. Dr. F. v. Heiberg. (Bd. 370.)
— **Mathematische Spiele.** Von Dr. W. Ahrens. 2. Aufl. Mit 70 Fig. (Bd. 170.)
Mechanik. Von Kai. Geh. Reg.-Rat A. v. Zhering. 2 Bde. Bd. I: **Die Mechanik der festen Körper.** Mit 61 Abb. (Bd. 303.)
Bd. II: **Die Mechanik der flüssigen Körper.** Mit 34 Abb. (Bd. 304.)
Meer. Das M., seine Erforschung und sein Leben. Von Dr. D. Fanson. 3. Aufl. Mit 40 Fig. (Bd. 30.)
Mensch. Entwicklungs-geschichte des M. Von Dr. A. Heilborn. Mit 60 Abb. (Bd. 388.)
— **Mensch d. Urzeit. Der. Vier Vorträge, aus der Entwicklungs-geschichte des Menschengeschlechts.** Von Dr. A. Heilborn. 2. Aufl. Mit zahlr. Abb. (Bd. 62.)
— **Der vorgeschichtl. Mensch** siehe **Eizzeit.**
— **Mensch u. Erde. Stützen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden.** Von weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 4. Aufl. (Bd. 31.)
— **Mensch u. Tier. Der Kampf zwischen Mensch und Tier.** Von Prof. Dr. R. Schlein. 2. Aufl. Mit 51 Fig. (Bd. 18.)
Menschlicher Körper. Bau und Tätigkeit des menschl. K. Von Prof. Dr. S. Schächl. 3. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 32.)
— **siehe auch Anatomie, Blut, Herz, Nervensystem, Sinne, Verbildungen.**
Moleküle — Atome — Weltäther. Von Prof. Dr. G. Mie. 3. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 58.)
Mond, Der. Von Prof. Dr. F. Franz. Mit 31 Abb. (Bd. 90.)
Natur und Mensch. Von Direktor Prof. Dr. M. G. Schmidt. Mit 19 Abb. (Bd. 458.)
Naturlehre. Die Grundbegriffe der modernen N. Von Prof. Dr. F. Auerbach. 3. Aufl. Mit 79 Fig. (Bd. 40.)
Naturphilosophie, Die moderne. Von J. M. Verwehen. (Bd. 491.)

Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. F. Bongardt. 2 Bde. I. Teil: **Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie?** Mit 31 Abb. (Bd. 125.)
II. Teil: **Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung?** Mit 17 Abb. (Bd. 126.)
Naturwissenschaften und Mathematik im klassischen Altertum. Von Prof. Dr. F. v. Heiberg. (Bd. 370.)
Naturwissenschaft und Religion. N. und R. in Kampf und Frieden. Ein geschichtlicher Rückblick. Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Aufl. (Bd. 141.)
Naturwissenschaften und Technik. Am tausenden Wechsel der Zeit, überblick über Wirkungen der Entwicklung der N. und T. auf das gesamte Kulturleben. Von Prof. Dr. W. Saunhardt. 3. Aufl. Mit 16 Abb. (Bd. 23.)
Nerven. Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele in gesundem und krankem Zustande. Von Prof. Dr. R. Zander. 2. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 48.)
Optik siehe **Auge, Brille, Licht u. Farbe, Mikroskop, Spektroskopie, Stereoskop, Strahlen.**
Organismen. Die Welt der O. In Entwicklung und Zusammenhang dargestellt. Von Prof. Dr. R. Lampert. Mit 52 Abb. (Bd. 236.)
— **siehe auch Lebewesen.**
Pflanzen. Das Werden und Vergehen der Pfl. Von Prof. Dr. B. Gievelius. Mit 24 Abb. (Bd. 173.)
— **Vermehrung und Sernalität bei den Pflanzen.** Von Prof. Dr. E. Küster. Mit 38 Abb. (Bd. 112.)
— **Die fleischfressenden Pflanzen.** Von Dr. A. Wagner. Mit 82 Abb. (Bd. 344.)
— **Unsere Blumen und Pflanzen im Garten.** Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 69 Abb. (Bd. 360.)
— **Unsere Blumen und Pflanzen im Zimmer.** Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 65 Abb. (Bd. 359.)
— **siehe auch Lebewesen.**
Pflanzenwelt des Mikroskops, Die. Von Bürgerchullehrer E. Neukauf. Mit 100 Abb. (Bd. 181.)
Photokemie. Von Prof. Dr. G. Kühnemann. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)
Physik. Werdegang der modernen Ph. Von Dr. S. Keller. Mit 13 Fig. (Bd. 343.)
— **Einführung in die Experimentalphysik.** Von Prof. Dr. R. Bornstein. Mit 90 Abb. (Bd. 371.)
— **Physik in Küche und Haus.** Von Prof. S. Spektkamp. (Bd. 478.)
Physiker. Die großen Ph. und ihre Leistungen. Von Prof. Dr. F. U. Schulze. Mit 7 Abb. (Bd. 324.)

Alke. Die. Von Dr. A. Eichinger. Mit 54 Abb. (Bd. 334.)
Planeten. Die. Von Prof. Dr. B. Peter. Mit 18 Fig. (Bd. 240.)
Planimetrie zum Selbstunterricht. Von Prof. Dr. B. Cranz. Mit 99 Fig. (Bd. 340.)
Nadium und Radioaktivität. Von Dr. M. Centner. Mit 33 Abb. (Bd. 405.)
Säugling. Der, seine Ernährung und seine Pflege. Von Dr. W. Kaup. Mit 17 Abb. (Bd. 154.)
Sancti. Von Prof. Dr. L. Burgerstein. 3. Aufl. Mit 43 Fig. (Bd. 96.)
Sinne des Menschen. Die fünf. Von Prof. Dr. F. K. Kreibitz. 2. Aufl. Mit 39 Abb. (Bd. 27.)
Spektroskopie. Von Dr. L. Grebe. Mit 62 Abb. (Bd. 284.)
Stereoform. Das, und seine Anwendungen. Von Prof. Th. Hartwig. Mit 40 Abb. und 19 Tafeln. (Bd. 135.)
Sonne. Die. Von Dr. A. Krause. Mit 64 Abb. (Bd. 357.)
Stimme. Die menschliche St. und ihre Hygiene. Von Prof. Dr. B. S. Gerber. 2. Aufl. Mit 20 Abb. (Bd. 136.)
Strahlen. Sichtbare und unsichtbare. Von Prof. Dr. R. Börnstein und Prof. Dr. W. Marchwald. 2. Aufl. Mit 85 Abb. (Bd. 64.)
Suggestion. Hypnotismus und Suggestion. Von Dr. E. Trömer. 2. Aufl. (Bd. 199.)
Schwammerl-Planton. Das. Von Prof. Dr. D. Zacharias. 2. Aufl. Mit 49 Abb. (Bd. 156.)
Tiere der Vorwelt. Von Prof. Dr. O. Abel. Mit 31 Abb. (Bd. 399.)
Tierwelt. Eine Einführung in die Zoologie. Von Prof. Dr. A. D. S. Hennings. Mit 34 Abb. (Bd. 142.)
Lebensbedingungen und Verbreitung der Tiere. Von Prof. Dr. O. Aas. Mit 11 Karten und Abb. (Bd. 139.)
Zwiegeflak der Geschlechter in der Tierwelt (Dimorphismus). Von Dr. Fr. Knauer. Mit 37 Fig. (Bd. 148.)
— siehe auch Lebewesen.
Trigonometrie. Ebene, zum Selbstunterricht. Von Prof. Dr. B. Cranz. Mit 50 Fig. (Bd. 431.)

VI. Recht, Wirtschaft und Technik.

Agrilkulturchemie. Von Dr. B. Prische. Mit 21 Abb. (Bd. 314.)
Alkoholismus. Der. Von Dr. G. B. Gruber. Mit 7 Abb. (Bd. 103.)
Amerika. Aus dem ameril. Wirklichkeitsleben. Von Prof. F. V. Laugblin. (Bd. 127.)
Angestellte siehe Kaufmännische A.
Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. (Bd. 258.)

Tuberkulose. Die, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Von Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 2. Aufl. Mit 1 Tafel u. 8 Fig. (Bd. 47.)
Urtiere. Die. Einführung in die Biologie. Von Prof. Dr. R. Goldschmidt. 2. Aufl. Mit 43 Abb. (Bd. 169.)
Verbildungen. Körperliche, im Kindesalter und ihre Verhütung. Von Dr. M. David. Mit 26 Abb. (Bd. 321.)
Vererbung. Experimentelle Abstammungs- und Vererbungslehre. Von Dr. S. Lehmann. Mit 26 Abb. (Bd. 379.)
Vogelwelt. Deutsches. Von Prof. Dr. A. Voigt. (Bd. 221.)
Vogelzug und Vogelzug. Von Dr. W. R. Eckardt. Mit 6 Abb. (Bd. 218.)
Vollnahrungsmittel siehe Ernährung u. B.
Wald. Der deutsche. Von Prof. Dr. S. Hausrath. 2. Aufl. Mit 15 Abb. und 2 Karten. (Bd. 153.)
Wärme. Die Lehre von der W. Von Prof. Dr. R. Börnstein. Mit 33 Abb. (Bd. 172.)
— siehe auch Luft, Wasser, Licht, Wärme.
Weltat. Der Bau des W. Von Prof. Dr. F. Scheiner. 4. Aufl. Mit 26 Fig. (Bd. 24.)
Weltfäther siehe Moleküle.
Weltbild. Das astronomische W. im Wandel der Zeit. Von Prof. Dr. E. Dppenheim. 2. Aufl. Mit 24 Abb. (Bd. 110.)
Weltentstehung. Entstehung der Welt und der Erde nach Sage und Wissenschaft. Von Prof. Dr. M. B. Weinstein. 2. Aufl. (Bd. 223.)
— Untergang der Welt und der Erde nach Sage und Wissenschaft. Von Prof. Dr. M. B. Weinstein. (Bd. 470.)
Wetter. Gut und schlecht. Von Dr. R. Hennig. Mit 46 Abb. (Bd. 349.)
Wind und Wetter. Von Prof. Dr. L. Weber. 2. Aufl. Mit 28 Figuren und 3 Tafeln. (Bd. 55.)
Wirbeltiere. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane der W. Von Prof. Dr. W. Luboch. Mit 107 Abb. (Bd. 282.)
Zahnheilkunde siehe Gebiß.

Arbeiterkühn und Arbeiterversicherung. Von Prof. Dr. v. Zwiabinek-Südenhorst. 2. Aufl. (Bd. 78.)
— siehe auch soziale Bewegung.
Arzneimittel und Genußmittel. Von Prof. Dr. D. Schmiedeberg. (Bd. 363.)
Arzt. Der. Seine Stellung und Aufgaben im Kulturleben der Gegenwart. Von Dr. med. M. Fürst. (Bd. 265.)

Automobil. Das. Eine Einführung in Bau und Betrieb des modernen Kraftwagens. Von Ingenieur R. Blau. 2. Aufl. Mit 86 Abb. u. 1 Tafelbild. (Bd. 166.)
Baufunde. Des Wohnhaus. Von Reg.-Baumeister A. D. G. Langen. 2 Bde. Mit Abb. (Bd. 444.)
Bd. I: Sein technischer Aufbau. (Bd. 444.)
Bd. II: Seine Anlage und Ausgestaltung. (Bd. 445.)
— Eisenbetonbau. Dr. von Dipl.-Ing. E. G. Haimovici. 81 Abb. (Bd. 275.)
Baufunkt siehe Abt. III.
Beleuchtungsweisen. Das moderne. Von Dr. S. Zug. Mit 54 Abb. (Bd. 433.)
Bevölkerungslehre. Von Prof. Dr. M. Haushofer. (Bd. 50.)
Bierbrauerei. Von Dr. A. Bau. Mit 47 Abb. (Bd. 333.)
Blumen. Unsere Bl. und Pflanzen im Garten. Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 69 Abb. (Bd. 360.)
— Unsere Blumen und Pflanzen im Zimmer. Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 65 Abb. (Bd. 359.)
Brauerei. Die Bierbrauerei. Von Dr. A. Bau. Mit 47 Abb. (Bd. 333.)
Buch. Wie ein Buch entsteht. Von Prof. W. Unger. 3. Aufl. Mit 7 Taf. u. 26 Abb. (Bd. 175.)
— siehe auch Abt. IV (Buchgewerbe, Schrift- u. Buchwesen).
Buchhaltung und Bilanz. Die kaufm. Von Dr. B. Gerstner. (Bd. 489.)
Chemie. Bilder aus der chemischen Technik. Von Dr. A. Müller. Mit 24 Abb. (Bd. 191.)
Chemie in Küche und Haus. Von Dr. F. Klein. 3. Aufl. (Bd. 76.)
Chemie und Technologie der Sprengstoffe. Von Prof. Dr. R. Wiedermann. Mit 15 Fig. (Bd. 286.)
Dampfmaschine. Die. Von Geh. Bergat Prof. H. Vater. 2 Bde. I: Wirkungsweise des Dampfes in Kessel und Maschine. 3. Aufl. Mit 45 Abb. (Bd. 393.)
II: Ihre Gestaltung und ihre Verwendung. Mit 95 Abb. u. 1 Taf. (Bd. 394.)
Desinfektion. Sterilisation und Konservierung. Von Reg.- u. Med.-Rat Dr. O. Solbrig. Mit Abbildungen im Text. (Bd. 401.)
Deutsch: Deutscher Handel f. Handel. — Deutsche Verfassung f. Verfassung. — Deutsche Landwirtschaft f. Landwirtschaft. — Deutsche Reichsversicherung f. Reichsversicherung. — Deutsche Schifffahrt f. Schifffahrt. — Deutsches Weidwerk f. Weidwerk. — Deutsches Wirtschaftsleben f. Wirtschaftsleben. — Deutsches Zivilprozessrecht f. Zivilprozessrecht.

Drähte und Kabel. Ihre Anfertigung und Anwendung in der Elektrotechnik. Von Telegrapheninspektor S. Vrid. Mit 43 Abb. (Bd. 285.)
Ehe und Eherecht. Von Prof. Dr. V. Wahrmond. (Bd. 115.)
Eisenbahnwesen. Das. Von Eisenbahnbau- u. Betriebsinsp. A. D. Wiedermann. 2. Aufl. Mit Abb. (Bd. 144.)
— siehe auch Klein- u. Straßenbahnen, Verkehrsentwicklung.
Eisenbetonbau. Von Dipl.-Ing. E. G. Haimovici. Mit 81 Abb. (Bd. 275.)
Eisenhüttenwesen. Von Prof. Dr. S. Wedding. 4. Aufl. von Bergsch. F. S. Wedding. Mit 15 Fig. (Bd. 20.)
Elektrische Kraftübertragung. Von Ing. R. A. Schön. Mit 137 Abb. (Bd. 424.)
Elektrochemie. Von Prof. Dr. R. Arndt. Mit 38 Abb. (Bd. 234.)
Elektrotechnik. Grundlagen der E. Von Dr. A. Roth. Mit 72 Abb. (Bd. 391.)
— siehe auch Drähte u. Kabel, Telegr.
Erbschaft. Testamentserrichtung und E. Von Prof. Dr. F. Leonhard. (Bd. 429.)
Ernährung und Vollnahrungsmittel. Von Prof. Dr. F. Frenkel. 2. Aufl. von Geh.-Rat Prof. Dr. M. Junk. Mit 7 Abb. und 2 Taf. (Bd. 19.)
Farben und Farbstoffe. Ihre Erzeugung und Verwendung. Von Dr. A. Fart. Mit Abbildungen im Text. (Bd. 483.)
— siehe auch Abt. V (Nicht).
Feuerungsanlagen. Industrielle u. Dampfessel. Von Ingenieur F. E. Mahner. Mit 88 Abb. (Bd. 348.)
Finanzwissenschaft. Von Prof. Dr. S. B. Altman. (Bd. 306.)
Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt. (Bd. 106.)
Friedensbewegung. Die moderne. Von A. H. Fried. (Bd. 157.)
Punkttelegraphie. Die. Von Dreipunktpraktikant S. Thurn. Mit 53 Illustr. 2. Aufl. (Bd. 167.)
Garten siehe Blumen, Pflanzen.
Gartenkunst. Geschichte der G. Von Reg.-Baumeister Chr. Rand. Mit 41 Abb. (Bd. 274.)
Gartenstadtbewegung. Die. Von Generalsekretär H. Kampffmeyer. 2. Aufl. Mit 43 Abb. (Bd. 259.)
Geld. Das, und sein Gebrauch. Von G. Mier. (Bd. 398.)
— siehe auch Abt. IV (Münze).
Genußmittel siehe Kaffee, Katao, Tabak, Arzneimittel und Genußmittel.
Grüneidgräber siehe Kulturpflanzen.
Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland. Von Patentam. B. Tolksdorf. (Bd. 138.)

Graphische Darstellung. Die. Von Prof. Dr. F. Auerbach. (Bd. 437.)
Handel. Geschichte des Welt Handels. Von Prof. Dr. M. G. Schmidt. 2. Aufl. (Bd. 118.)
— Geschichte des deutschen Handels. Von Prof. Dr. W. Langenbeck. (Bd. 237.)
Handfeuerwaffen. Die. Ihre Entwicklung und Technik. Von Hauptmann R. Weisk. Mit 69 Abb. (Bd. 364.)
Handwerk. Das deutsche, in seiner kulturen geschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Dr. E. Otto. 4. Aufl. Mit 27 Abb. (Bd. 14.)
Häuserbau siehe **Baukunde, Heizung und Lüftung.**
Sebezeuge. Das Geben fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. Mit 67 Abb. (Bd. 196.)
Heizung und Lüftung. Von Ingenieur F. C. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)
Hotelwesen. Das. Von H. Damm- Etienne. Mit 30 Abb. (Bd. 331.)
Hüttenwesen siehe **Eisenhüttenwesen.**
Japaner. Die, in der Weltwirtschaft. Von Prof. Dr. A. Rathgen. 2. Aufl. (Bd. 72.)
Immunitätslehre siehe **Abwehrkräfte des Körpers.**
Ingenieurtechnik. Bilder aus der J. Von Bau rat K. Merckel. Mit 43 Abb. (Bd. 60.)
— **Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit.** Von Geh. Regierungsrat M. Geitel. Mit 32 Abb. (Bd. 28.)
Jurisprudenz im häuslichen Leben. Für Familie u. Haushalt. Von Rechtsan walt W. Wienengraber. 2 Bde. (Bd. 219, 220.)
Kabel. Drähte und K., ihre Anfertigung und Anwendung in der Elektrotechnik. Von Telegrapheninspektor S. Brück. Mit 43 Abb. (Bd. 285.)
Kaffee, Tee, Kakao und die übrigen nar kotischen Getränke. Von Prof. Dr. U. Wieleter. Mit 24 Abb. und 1 Karte. (Bd. 132.)
Kälte. Die, ihr Wesen, ihre Erzeugung und Verwertung. Von Dr. S. Ull. Mit 45 Abb. (Bd. 311.)
Kaufmann. Das Recht des K. Von Rechtsan walt Dr. M. Strauß. (Bd. 409.)
Kaufmännische Angelegenl. Das Recht der J. A. Von Rechtsanw. Dr. M. Strauß. (Bd. 361.)
Kinematographie. Von Dr. S. Lehmann. Mit 69 Abb. (Bd. 358.)
Klein- und Straßenbahnen. Von Oberingenieur a. D. A. Liebmann. Mit 85 Abb. (Bd. 322.)
Kohlen, unsere. Von Bergassessor B. Lufer. Mit 60 Abb. (Bd. 396.)
Kolonialbotanik. Von Prof. Dr. F. Lohler. Mit 21 Abb. (Bd. 184.)

Kolonisation, Innere. Von A. Brenning. (Bd. 261.)
Konjunktionsgesellschaft. Die. Von Prof. Dr. F. Staubinger. (Bd. 222.)
Kraftanlagen siehe **Feuerungsanlagen und Dampfessel, Elektr. Kraftübertragung, Dampfmaschine, Wärmekraftmaschine, Wasserkräftmaschine.**
Kraftübertragung. Die elektrische. Von Ing. P. Köhn. Mit 137 Abb. (Bd. 424.)
Krieg. Der K. im Zeitalter des Verkehrs und der Technik. Von Major H. Meyer. Mit 3 Abb. (Bd. 271.)
Kriegsschiff. Das. Von Geh. Marinebau rat Krieger. Mit 60 Abb. (Bd. 389.)
Kriminalistik, Moderne. Von Dr. U. Hellwig. Mit Abb. (Bd. 476.)
Küche siehe **Chemie in Küche und Haus, Kulturpflanzen, Unsere wichtigsten K. Die Getreidegräser.** Von Prof. Dr. R. Giesenhagen. 2. Aufl. Mit 38 Fig. (Bd. 10.)
Landwirtschaft. Die deutsche. Von Dr. W. Claassen. Mit 15 Abb. und 1 Karte. (Bd. 215.)
Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Von Prof. Dr. G. Fischer. Mit 62 Abb. (Bd. 316.)
Luftfahrt. Die, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre technische Entwick lung. Von Dr. R. Nimführ. 3. Aufl. von Dr. Fr. Guth. Mit 53 Abb. (Bd. 300.)
Lufftkstoff, Der, und seine Verwertung. Von Prof. Dr. R. Kaiser. Mit 13 Abb. (Bd. 313.)
Lüftung, Heizung und V. Von Ingenieur F. C. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)
Maschinen siehe **Sebezeuge, Dampfmaschi ne, Wärmekraftmaschine, Wasserkräftma schine** und die folg. Bände.
Maschinenelemente. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. 2. Aufl. Mit 84 Abb. (Bd. 301.)
Maschinenkunde siehe **Landwirtschaftl. Ma schinenkunde.**
Mähe und Messen. Von Dr. W. Bloß. Mit 34 Abb. (Bd. 385.)
Mechanik. Von Kais. Geh. Reg.-Rat U. v. Jhering. 2 Bde.
Bd. I: Die Mechanik der festen Körper. Mit 61 Abb. (Bd. 303.)
Bd. II: Die Mechanik der flüssigen Körper. Mit 34 Abb. (Bd. 304.)
Metalle. Die. Von Prof. Dr. R. Scheid. 3. Aufl. Mit 11 Abb. (Bd. 29.)
Miete. Die, nach dem GGB. Von Rechtsan walt Dr. M. Strauß. (Bd. 194.)
Mikroskop. Das, seine Optik, Geschichte und Anwendung. Von Dr. Scheffer. 2. Aufl. Mit 99 Abb. (Bd. 35.)
Milch. Die, und ihre Produkte. Von Dr. U. Heib. Mit 16 Abb. (Bd. 362.)
Mittelkutschwegung. Die moderne. Von Dr. S. Wüffelmann. (Bd. 417.)

Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. F. Bongardt. 2 Bde.
I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie. Mit 31 Abb. (Bd. 125.)
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abb. (Bd. 126.)
Naturwissenschaften und Technik. Am sa uenden Weckruf der Zeit, Übersicht über Wirkungen der N. und T. auf das ge samte Kulturleben. Von Prof. Dr. W. Laundardt. 3. Aufl. Mit 16 Abb. (Bd. 23.)
Nautik. Von Dir. Dr. J. Müller. Mit 58 Fig. (Bd. 255.)
Obstbau. Von Dr. E. Voges. Mit 13 Abb. (Bd. 107.)
Optischen Instrumente. Die. Von Dr. M. v. Rohr. 2. Aufl. Mit 84 Abb. (Bd. 88.)
Organisationen. Die wirtschaftlichen. Von Privatdoz. Dr. E. Lederer. (Bd. 428.)
Diktat. Die. Eine Einführung in die Probleme ihrer Wirtschaftsgeschichte. Von Prof. Dr. W. Mitscherlich. (Bd. 351.)
Patente u. Patentrecht. Gewerbli. Rechtlich. Von Dr. Fr. Schaf- Rübner. Mit 38 Abb. (Bd. 462.)
Photogenie. Von Prof. Dr. G. Rimmell. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)
Photographie. Die, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre Anwendung. Von Dr. D. Prelinger. Mit 65 Abb. (Bd. 414.)
— **Die künstlerische Photographie.** Von Dr. W. Arskat. Mit Bilderanhang (12 Tafeln). (Bd. 410.)
Physik in Küche und Haus. Von Prof. S. Speittkamp. (Bd. 478.)
Postwesen. Das, Entwicklung und Bedeutg. Von Postrat F. Bruns. (Bd. 165.)
Rechenmaschinen. Die. Von Regierungsrat Dipl.-Ing. K. Lenz. (Bd. 490.)
Recht siehe **Erbrecht, Erbrecht, Gewerbli. Rechtsschutz, Jurisprudenz, Kaufmann, Kaufmann, Angelegl., Urheberrecht, Ver brechen, Kriminalistik, Verfassungsrecht, Wahlrecht, Zivilprozessrecht.**
Rechtssprobleme, Moderne. Von Prof. Dr. F. Kohler. 3. Aufl. (Bd. 123.)
Reichsversicherung. Die. Von Landesver sicherungsdirektor S. Seelmann. (Bd. 380.)
Salzlagertstätten. Die deutschen. Von Dr. E. Niemann. Mit 27 Abb. (Bd. 407.)
Schachspiel. Das, und seine strategischen Prinzipien. Von Dr. M. Lange. 2. Aufl. Mit 2 Hilbn., 1 Schachbretttafel u. 43 Darst. von Abzugsspielen. (Bd. 281.)
Schiffbau siehe **Kriegsschiff.**
Schiffahrt. Deutsche, und Schiffahrtspolitik der Gegenwart. Von Prof. Dr. R. Tylek. (Bd. 169.)
— siehe auch **Nautik.**

Schmucksteine. Die, und die Schmuckstein industrie. Von Dr. U. Eppler. Mit 64 Abb. (Bd. 376.)
Schulgeld. Unsere Sch. nach ihren wirt schaftlichen Verhältnissen. Im Lichte der Erbtunde dargestellt. Von Dr. Ehr. G. Barth. (Bd. 290.)
Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Mäyer. 4. Aufl. (Bd. 2.)
— siehe auch **Arbeiterchutz und Arbeiter vericherung.**
Soziale Kämpfe im alten Rom siehe **Rom.**
Sozialismus. Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrh. Von Privatdoz. Dr. Fr. Mucke. 2 Bde.
Band I: Der rationale Soz. (Bd. 269.)
Band II: Proudhon und der entwicklungs geschichtliche Sozialismus. (Bd. 270.)
Spinnerei. Von Dir. Prof. M. Lehmann. Mit 35 Abb. (Bd. 338.)
 Sprengstoffe. Chemie und Technologie der Spr. Von Prof. Dr. R. Liebermann. Mit 15 Fig. (Bd. 286.)
Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Pfarrer Dr. phil. U. Pfannkuche. (Bd. 485.)
Statistik. Von Prof. Dr. S. Schott. (Bd. 442.)
Strafe und Verbrechen. Von Dr. R. W. 118. (Bd. 323.)
Straßenbahnen. Die Klein- und Straßen bahnen. Von Oberingenieur a. D. A. Liebmann. Mit 85 Abb. (Bd. 322.)
Tabak. Der, Anbau, Handel und Verar beitung. Von Jac. Wolf. Mit Abbil dungen im Text. (Bd. 416.)
Tee. Kaffee, Tee, Kakao und die übrigen nar kotischen Getränke. Von Prof. Dr. U. Wieleter. Mit 24 Abb. und 1 Karte. (Bd. 132.)
Telegraphen- und Fernsprechnit in ihrer Entwicklung. Von Telegraphen inspektor S. Brück. Mit 58 Abb. (Bd. 235.)
— **Die Funkentelegraphie.** Von Ober postpraktikant S. Tourn. Mit 53 Illustrat. 2. Aufl. (Bd. 167.)
— siehe auch **Drähte und Kabel.**
Telegraphie. Die, in ihrer Entwicklung und Bedeutung. Von Postrat F. Bruns. Mit 4 Fig. (Bd. 183.)
Lehramtserrichtung und Erbrecht. Von Prof. Dr. F. Leonhard. (Bd. 429.)
Tierzüchtung. Von Dr. G. Wilsdorf. Mit 30 Abb. auf 12 Tafeln. (Bd. 369.)
— **Die Fortpflanzung der Tiere.** Von Prof. Dr. R. Goldschmidt. Mit 77 Abb. (Bd. 253.)
Uhr. Die. Von Reg.-Bauführer a. D. S. Bod. Mit 47 Abb. (Bd. 216.)
Urheberrecht. Das Recht an Schrift- und Kunstwerken. Von Rechtsanwalt Dr. R. Moches. (Bd. 455.)

Verbrechen. Strafe und V. Von Dr. P. Pollig. (Bd. 323.)
— **Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkstümlichen Kriminalistik.** Von Dr. A. Hellwig. (Bd. 212.)
Verbrecher. Die Psychologie des V. Von Dr. P. Pollig. (Bd. 248.)
Verfassung. Grundzüge der V. des Deutschen Reiches. Von Prof. Dr. E. Loeving. 4. Aufl. (Bd. 34.)
Verfass. u. Verwalt. der deutschen Städte. Von Dr. Matth. Schmid. (Bd. 466.)
Verfassungsrecht. Deutsches, in geschichtlicher Entwicklung. Von Prof. Dr. Ed. Hubrich. 2. Aufl. (Bd. 80.)
Verkehrs-Entwicklung in Deutschland, 1800 bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. W. Söb. 3. Aufl. (Bd. 15.)
— siehe auch Eisenbahnen.
Versicherungswesen. Grundzüge des V. Von Prof. Dr. A. Manes. 2. Aufl. (Bd. 105.)
— siehe Arbeiterschutz, Reichsversicherung, Volkswahrungsmittel siehe Ernährung u. W. Wahlrecht, Das. Von Reg.-Rat Dr. D. Pohlenzen. (Bd. 249.)
Wärmekraftmaschinen. Die neueren. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. 2 Bde. I: Einführung in die Theorie und den Bau der Maschinen für gasförmige und flüssige Brennstoffe. 4. Aufl. Mit 42 Abb. (Bd. 21.)
— II: Gasmaschinen, Gas- und Dampfmaschinen. 3. Aufl. Mit 48 Abb. (Bd. 86.)
— siehe auch Kraftanlagen.

Wasser, Das. Von Privatdozent Dr. D. Nusselmino. Mit 44 Abb. (Bd. 291.)
— siehe Abt. V (Luft, Wass., Licht, Wärme).
Wärmekraftmaschinen und die Ausnutzung der Wasserkräfte. Von Geh. Reg.-Rat A. v. Thering. 2. Aufl. Mit 57 Fig. (Bd. 228.)
Weidwerk, Das deutsche. Von G. Frh. v. Nordenflicht. (Bd. 436.)
Weinbau und Weinbereitung. Von Dr. F. Schmitthenner. 34 Abb. (Bd. 332.)
Witthandel siehe Handel.
Wirtschaftliche Erdkunde. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearb. von Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 122.)
Wirtschaftsleben. Deutsches. Auf geographischer Grundlage geschildert. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 3. Aufl. Neubearb. v. Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)
— **Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert.** Von Prof. Dr. A. Pohle. 3. Aufl. (Bd. 57.)
— **Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.** Von Prof. Dr. P. V. Arnth. 2. Aufl. (Bd. 179.)
Wirtschaftlichen Organisationen. Die. Von Privatdozent Dr. E. Lederer. (Bd. 428.)
Wirtschaftsgeschichte siehe Antike Wirtschaftsgeschichte.
Wohnhaus siehe Baukunst.
Zeitungswesen. Von Dr. S. Diez. (Bd. 328.)
Zivilprozessrecht. Das deutsche. Von Rechtsanwält Dr. M. Strauß. (Bd. 315.)

==== Weitere Bände sind in Vorbereitung. ====

FR. BAUMGARTEN • FR. POLAND • R. WAGNER

Die hellenische Kultur. 3. Auflage. XII u. 576 Seiten mit 479 Abbildungen, 9 bunten, 4 einfarbigen Tafeln und 1 Plan und 1 Karte. Geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.50.

Hochland: „In schöner, obenmäßiger Darstellung entrollt sich vor dem Blick die reiche hellenische Kulturwelt. Wir sehen Land und Leute im Lichte klarer und scharfer Charakteristik und träumen uns mit Hilfe der beigegebenen herrlichen Landschaftsbilder in die große Vergangenheit zurück. Das staatliche, gesellschaftliche und religiöse Leben, das Schöpferische in Kunst und Schrifttum steigt in leuchtenden Farben vor uns auf.“

Die hellenistisch-römische Kultur. XIV u. 674 Seiten mit 440 Abbildungen im Text, 5 bunten, 6 einfarbigen Tafeln, 4 Karten und Plänen. Geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.50.

Der Kunstwart: „In dem glänzend ausgestatteten Werke behandeln tüchtige Gelehrte einen kulturell vielleicht für die Gegenwart ganz besonders wichtigen Stoff. Der Geist lebendiger Anschauung spricht gleich aus den ersten Zeilen. Die Verfasser verstehen es, die Dinge selbst im Bild sprechen zu lassen; die geschickte Auswahl und Verwertung der (technisch ausgezeichnet gelungenen) Abbildungen ist nicht ihr kleinstes Verdienst.“

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

DIE KULTUR DER GEGENWART

==== IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE ====

HERAUSGEGEBEN VON PROF. PAUL HINNEBERG

Eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung unserer heutigen Kultur, welche die Fundamentalergebnisse der einzelnen Kulturgebiete nach ihrer Bedeutung für die gesamte Kultur der Gegenwart und für deren Weiterentwicklung in großen Zügen zur Darstellung bringt. Das Werk vereinigt eine Zahl erster Namen aus Wissenschaft und Praxis und bietet Darstellungen der einzelnen Gebiete jeweils aus der Feder des dazu Berufensten in gemeinverständlicher, künstlerisch gewählter Sprache auf knappstem Raume. Jeder Band ist inhaltlich vollständig in sich abgeschlossen und einzeln erhältlich.

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

TEIL I u. II: Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete.

Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart

Geh. M. 18.—. [2. Aufl. 1912. Teil I, Abt. I.]

Inhalt: Das Wesen der Kultur: W. Lexis. — Das moderne Bildungswesen: Fr. Paulsen †. — Die wichtigsten Bildungsmittel. A. Schulen und Hochschulen. Das Volksschulwesen: G. Schöppa. Das höhere Knabenschulwesen: A. Matthias. Das höhere Mädchenschulwesen: H. Gaudig. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen: G. Kerschensteiner. Die geisteswissenschaftliche Hochschulausbildung: Fr. Paulsen †. Die mathematische, naturwissenschaftliche Hochschulausbildung: W. v. Dyck. B. Museen. Kunst- und Kunstgewerbemuseen: L. Pallat. Naturwissenschaftliche Museen: K. Kraepelin. Technische Museen: W. v. Dyck. C. Ausstellungen. Kunst- u. Kunstgewerbeausstellungen: J. Lessing †. Naturwissenschaftl.-techn. Ausstellungen: O. N. Witt. D. Die Musik: G. Göhler. E. Das Theater: P. Schlenker. F. Das Zeitungswesen: K. Bücher. G. Das Buch: R. Pietschmann. H. Die Bibliotheken: F. Milkan. — Organisation der Wissenschaft: H. Diels.

Die Religionen des Orients und die altgermanische Religion.

Geh. M. 8.—. [2. Aufl. 1913. Teil I, Abt. III, 1.]

Inhalt: Die Anfänge der Religion und die Religion der primitiven Völker: Edv. Lehmann. — Die ägyptische Religion: A. Erman. — Die asiatischen Religionen: Die babylonisch-assyrische Religion: C. Bezold. — Die indische Religion: H. Oldenberg. — Die iranische Religion: H. Oldenberg. — Die Religion des Islams: J. Goldziher. — Der Lamaismus: A. Grünwedel. — Die Religion der Chinesen: J. J. M. de Groot. — Die Religionen der Japaner: a) Der Shintoismus: K. Florenz. b) Der Buddhismus: H. Haas. — Die orientalischen Religionen in ihrem Einfluß auf den Westen im Altertum: Fr. Cumont. — Altgermanische Religion: A. Heusler.

Geschichte der christl. Religion. M. 18.—. [2. A. 1909. T. I, IV, 1.]

Inhalt: Die israelitisch-jüdische Religion: J. Wellhausen. — Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum (325): A. Jülicher. — Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: A. Harnack. — Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche in Mittelalter und Neuzeit: N. Bonwetsch. — Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter: K. Müller. — Katholisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: A. Ehrhard. — Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: E. Troeltsch.

Systemat. christl. Religion. M. 6.60. [2. Aufl. 1909. Teil I, IV, 2.]

Inhalt: Wesen der Religion u. der Religionswissenschaft: E. Troeltsch. — Christlich-katholische Dogmatik: J. Pohle. — Christlich-katholische Ethik: J. Mausbach. — Christlich-katholische praktische Theologie: C. Krieg. — Christlich-protestantische Dogmatik: W. Herrmann. — Christlich-protestantische Ethik: R. Seeberg. — Christlich-protestantische praktische Theologie: W. Faber. — Die Zukunftsaufgaben der Religion und der Religionswissenschaft: H. J. Holtzmann.

Allg. Geschichte d. Philosophie. Geh. M. 14.—. [2. Aufl. 1913. I, V.]

Inhalt: Einleitung. Die Anfänge der Philosophie und die Philosophie der primitiven Völker: W. Wundt. I. Die indische Philosophie: H. Oldenberg. II. Die islamische und jüdische Philosophie: J. Goldziher. III. Die chinesische Philosophie: W. Grube. IV. Die japanische Philosophie: T. Inouye. V. Die europäische Philosophie des Altertums: H. v. Arnim. VI. Die patristische Philosophie: Cl. Bäumker. VII. Die europäische Philosophie des Mittelalters: Cl. Bäumker. VIII. Die neuere Philosophie: W. Windelband.

Jeder Band kostet in Leinwand gebunden M. 2.—, in Halbfbr. gebunden M. 4.— mehr

Systemat. Philosophie. Geh. M. 10.— [2. Aufl. 1908. T. I, VI.]

Inhalt: Allgemeines. Das Wesen der Philosophie: W. Dilthey. — Die einzelnen Teilgebiete. I. Logik und Erkenntnistheorie: A. Riehl. II. Metaphysik: W. Windt. III. Naturphilosophie: W. Ostwald. IV. Psychologie: H. Ebbinghaus. V. Philosophie der Geschichte: R. Eucken. VI. Ethik: Fr. Paulsen. VII. Pädagogik: W. Münch. VIII. Ästhetik: Th. Lipps. — Die Zukunftsaufgaben der Philosophie: Fr. Paulsen.

Die oriental. Literaturen. Geh. M. 10.— [1906. Teil I, Abt. VII.]

Inhalt: Die Anfänge der Literatur und die Literatur der primitiven Völker: E. Schmidt. — Die ägyptische Literatur: A. Erman. — Die babylonisch-assyrische Literatur: C. Bezold. — Die israelitische Literatur: H. Gunkel. — Die aramäische Literatur: Th. Nöldeke. — Die äthiop. Literatur: Th. Nöldeke. — Die arab. Literatur: M. J. de Goeje. — Die ind. Literatur: R. Pischel. — Die altpers. Literatur: K. Geldner. — Die mittelpers. Literatur: P. Horn. — Die neupers. Literatur: P. Horn. — Die türkische Literatur: P. Horn. — Die armenische Literatur: F. N. Finck. — Die georg. Literatur: F. N. Finck. — Die chines. Literatur: W. Grube. — Die japan. Literatur: K. Florenz.

Die griechische und lateinische Literatur und Sprache. Geh.

M. 12.— [3. Aufl. 1912. Teil I, Abt. VIII.]

Inhalt I. Die griechische Literatur und Sprache: Die griech. Literatur des Altertums: U. v. Wilamowitz-Moellendorf. — Die griech. Literatur des Mittelalters: K. Krumbacher. — Die griech. Sprache: J. Wackernagel. — II. Die lateinische Literatur und Sprache: Die römische Literatur des Altertums: Fr. Leo. — Die latein. Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter: E. Norden. — Die latein. Sprache: F. Skutsch.

Die osteuropäischen Literaturen u. die slawischen Sprachen.

Geh. M. 10.— [1908. Teil I, Abt. IX.]

Inhalt: Die slawischen Sprachen: V. v. Jagić. — Die slawischen Literaturen. I. Die russische Literatur: A. Wesselsky. — Die poln. Literatur: A. Brückner. III. Die böhm. Literatur: J. Máchal. IV. Die südslaw. Literaturen: M. Murko. — Die neugriech. Literatur: A. Thumb. — Die finnisch-ugr. Literaturen. I. Die ungar. Literatur: F. Riedl. II. Die finn. Literatur: E. Setälä. III. Die estn. Literatur: G. Suits. — Die litauisch-lett. Literaturen. I. Die lit. Literatur: A. Bezzenberger. II. Die lett. Literatur: E. Wolter.

Die romanischen Literaturen und Sprachen. Mit Einschluß

des Keltischen. Geh. M. 12.— [1908. Teil I, Abt. X, I.]

Inhalt: I. Die kelt. Literaturen. 1. Sprache u. Literatur im allgemeinen: H. Zimmer. 2. Die einzelnen kelt. Literaturen. a) Die ir.-gäl. Literatur: K. Meyer. b) Die schott.-gäl. u. die Manx-Literatur. c) Die kymr. (walis.) Literatur. d) Die bret. Literatur: L. Ch. Stern. II. Die roman. Literaturen: H. Morf. III. Die roman. Sprachen: W. Meyer-Lübke.

Staat u. Gesellschaft d. Griechen u. Römer. M. 8.— [1910. II, IV, I.]

Inhalt: I. Staat und Gesellschaft der Griechen: U. v. Wilamowitz-Moellendorf. — II. Staat und Gesellschaft der Römer: B. Niese.

Staat u. Gesellschaft d. neueren Zeit. M. 9.— [1908. Teil III, V, I.]

Inhalt: I. Reformationszeitalter: F. v. Bezold. — II. Zeitalter der Gegenreformation: E. Gothein. — III. Zur Höhezeit des Absolutismus: R. Koser.

Systematische Rechtswissenschaft. Geh. M. 14.— [2. Aufl.

1913. Teil II, Abt. VIII.]

Inhalt: I. Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft: R. Stammler. II. Die Teilgebiete: A. Internat. Bürgerliches Recht: R. Sohm. Handels- und Wechselrecht: K. Gareis. Internat. Privatrecht: L. v. Bar. B. Zivilprozeßrecht: L. v. Seuffert. C. Strafrecht u. Strafprozeßrecht: F. v. Liszt. D. Kirchenrecht: W. Kahl. E. Staatsrecht: P. Laband. F. Verwaltungsrecht. Justiz u. Verwaltung: G. Anschütz. Polizei- u. Kulturpflege: E. Bernatzik. G. Völkerrecht: F. v. Martitz. III. Zukunftsaufgaben: R. Stammler.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Von W. Lexis. Geh. M. 7.—

[2. Aufl. 1913. Teil II, Abt. X, I.]

Probeheft mit Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes, Probeabschnitten, Inhaltsverzeichnissen und Besprechungen umsonst durch B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

**Von deutscher Art und Arbeit
Schaffen und Schauen · Band I**

3. Auflage. In Leinwand gebunden 5 Mark

Dies Buch will zeigen, was auf deutschem Boden deutsche Arbeit in deutscher Art geschaffen und gestaltet, worum unsere Heere draußen kämpfen und was, wie wir hoffen, nach siegreichem Kriege sich in neuer Blüte und Kraft entfalten soll.

Das deutsche Land als Boden deutscher Kultur, das deutsche Volk in seiner Eigenart, das Deutsche Reich in seinem Werden, die deutsche Volkswirtschaft nach ihren Grundlagen und in ihren wichtigsten Zweigen, der Staat und seine Aufgaben für Wehr und Recht, für Bildung wie für Förderung und Ordnung des sozialen Lebens, die bedeutsamsten wirtschaftspolitischen Fragen und wesentlichsten staatsbürgerlichen Bestrebungen, endlich die wichtigsten Berufsarten werden behandelt. Und es geschieht in einem Sinne, der geeignet ist, Verständnis zu wecken für all das reiche Leben in deutscher Vergangenheit und Gegenwart, den Willen im einzelnen zu entzünden, an ihm teilzuhaben, soweit es ihm nur möglich. Zugleich werden ihm die Wege gezeigt, wie er zum Wohle des Ganzen und zum eigenen Besten wirken, seine Lebensaufgabe mit dem vollen Gefühl der Selbstverantwortung sich stellen und sie durchführen kann.

Der zweite Band des Werkes unter dem Titel

Des Menschen Sein und Werden

2. Auflage. In Leinwand gebunden 5 Mark

darf im Kampf um „das Weltreich deutschen Geistes“ als eine kleine Enzyklopädie der von uns gegen Barbarei und Krämergeist verteidigten Kultur gelten.

Es zeigt das Werden unserer geistigen Kultur, Wesen und Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung im allgemeinen wie der Geistes- und Naturwissenschaften im besonderen, die Bedeutung der Philosophie, Religion und Kunst als Erfüllung tiefwurzelnder menschlicher Lebensbedürfnisse, ferner als Voraussetzung von all diesem die Stellung des Menschen in der Natur, die Grundbedingungen und Außerungen seines geistigen Daseins und andererseits zusammenfassend die Gestaltung der Lebensführung nach den in dem Werke dargelegten Grundfassen.

Nach übereinstimmendem Urteile von Männern des öffentlichen Lebens und der Schule, von Zeitungen und Zeitschriften der verschiedensten Richtungen löst das Buch darum in erfolgreichster Weise vor allem die Aufgabe, die deutsche Jugend in das deutsche Leben der Gegenwart in wahrhaft nationalem Geiste einzuführen.

Von dem Werk wurden bisher über 25000 Expl. verkauft.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die Großmächte der Gegenwart.

Von Prof. R. Kjellén. 5. Aufl. Preis M. 2.40. In Geschenkband M. 3.40.

„... Es ist ein sehr zeitgemäßes und zugleich höchst spannendes Buch, das ein anschauliches Bild der Art und Lage der verschiedenen Mächte gibt und zugleich ein sicheres Urteil über die Bedeutung jeder einzelnen gewährt.“ (Kudolf Tuckert in Das größere Deutschland.)

Das Erlebnis und die Dichtung.

Leffing, Goethe, Novalis, Hülberlin. Von W. Dilthey. 4. Auflage. Gebestet M. 6.-, gebunden M. 7.-

„Aus den tiefsten Wurzeln in die Höhe der Dichter, dem klaren Verständnis für die historischen Bestimmungen, in denen sie leben und schaffen mußten, kommt Dilthey zu einer Würdigung poetischen Schaffens, die eine selbständigere Stellung einnimmt.“ (Die Hilfe.)

Geschichte der deutschen Dichtung.

Von Dr. Hans Köhl. In Leinen geb. M. 2.50. Geschenk Ausgabe in Halbfranz M. 3.-

„Blutwarmes Leben pulsiert in dem vorliegenden schönen Buch, inniges Versenken in die reichen Sphäre unserer Dichtung zeichnet es aus, tiefes Empfinden für ihre Schönheiten. Mit großem Geschick weiß der Verfasser in knappen Worten einen Zeitabschnitt, das Wirken einer Persönlichkeit trefflich zu charakterisieren, ein Dichtwerk zu analysieren oder die Beziehung zwischen Leben und Werken bei dem einzelnen Dichter hervorzuheben.“ (Südwestdeutsche Schulbl.)

Die Renaissance in Florenz und Rom.

Acht Vorträge von Prof. Dr. K. Brandl. 4. Aufl. Geh. M. 5.-, geb. M. 6.-

„... Meisterhaft sind die Erscheinungen von Politik, Gelehrsamkeit, Dichtung, bildender Kunst zum klaren Entwicklungsgebilde geordnet, mit großem Takte die Persönlichkeiten gezeichnet, aus freier Distanz die Ideen der Zeit betrachtet.“ (Historisches Jahrbuch.)

Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart.

Acht Vorträge von Geheimrat Prof. Dr. Alois Riehl. 4., durchgesehene und verbesserte Auflage. Geh. M. 3.-, geb. M. 3.60

„Selten dürfte man ein Werk in die Hand bekommen, das so wie das vorliegende die schwierigsten Fragen der Philosophie in einer für alle Gebildeten faßlichen Form vorträgt, ohne zu verflachen. Es gewährt einen hohen Genuß, diese Vorträge in ihreresselnden Form und schönen, durchsichtigen Sprache zu lesen.“ (Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen.)

Elementargeetze der bildenden Kunst.

Grundlagen einer praktischen Ästhetik von Prof. Dr. Hans Cornelius. Mit 245 Abb. und 13 Tafeln. 2. Aufl. Geh. M. 7.-, geb. M. 8.-

„Es gibt kein Buch, in dem die elementarsten Geetze künstlerischer Raumgestaltung so klar und anschaulich dargelegt, so überzeugend aus der einfachen Forderung einer Befriedigung des Auges abgeleitet wären.“ (Zeitschrift für Ästhetik.)

Geschichtsquellen

in billigen Einzelheften bietet die von G. Lambek, J. Kurze u. P. Kühlmann herausgegebene Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht. Preis eines jeden 32 S. gr. 8 umfassenden Heftes 40 Pf. Erschienen und in Vorbereitung etwa 120 Hefte. Verzeichnisse in den Buchhandlungen oder vom Verlag.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Künstlerischer Wandschmuck für Haus und Schule

Leubners Künstlersteinzeichnungen

Wohlfeile farbige Originalwerke erster deutscher Künstler bringen deutsche Kunst ins deutsche Haus

Die Sammlung enthält jetzt über 200 Blätter in den Größen
100 x 70 cm. Preis des Blattes M. 6.- 55 x 42 cm. Preis des Blattes M. 4.-
75 x 55 cm. „ „ M. 5.- 41 x 30 cm. „ „ M. 2.50
Rahmen in eigener Werkstatt sorgfältig in den verschiedensten den Bildern angepaßten Ausführungen hergestellt, äußerst preiswürdig.

R. W. Diefenbachs Schattenbilder

... Eines der formenschönsten Werke, die der deutschen Kunst gelungen sind...“ (Avenarius.)

„Per aspera ad astra“ „Göttliche Jugend“
Album, die 34 Teilbilder des vollständigen Wandbildes fortlaufend wiedergebend (Format 20 1/2 x 25 cm) M. 12.-
Teilbilder (42 x 30 cm) als Wandfriese pro Blatt M. 4.-, als kleinere Wandbilder (35 x 18 cm) pro Blatt M. 1.-
Teil I. Mappe mit Blatt 1-20 (25 1/2 x 34 cm) M. 5.- Teil II. Mappe mit Blatt 21-40 (25 1/2 x 34 cm) M. 5.-
Einzelbilder daraus je 50 Pf., unter Glas und Einwandfassung je M. 1.-

Karl Bauers Federzeichnungen

Führer und Helden. Bisher erschienen: 1. Kaiser Wilhelm II. 2. Der Reichsfürst. 3. Der deutsche Kronprinz. 4. Der Kronprinz von Venedig. 5. Herzog Albrecht von Württemberg. 6. Generalstabschef von Moltke. 7. Generalfeldmarschall von Hindenburg. 8. General von Emmich. 9. Großadmiral von Tirpitz. 10. Graf von Zeppelin. 11. Kaiser Franz Joseph. 12. Generalstabschef Contar v. Höbendorf. 13. Generalstab. v. Eudendorff. 14. Admiral Graf von Spee. 15. Kapitän von Müller. 16. Generalstabschef von Falkenhayn. 17. General von Beseler. 18. Generaloberst von Klud. Die Reihe wird fortgesetzt.
Einzelblätter auf Karton (28 x 36 cm) M. 1.-, 50, Mappe mit 18 Blättern M. 3.50, mit 12 Blättern nach Wahl M. 2.50, mit 6 Blättern nach Wahl M. 1.50. **Lebhaber Ausgabe**, Blätter auf Karton aufgelegt, in Einwandmappe M. 8.- Einzelblätter auf Karton aufgelegt M. 1.- Postkarten mit Verklein. Wiedergabe der Bildnisse Stück 10 Pf. Vollständ. Reihe (M. 1-18) in künstl. Umschlag M. 1.50, 12 Karten nach Wahl in künstl. Umschlag M. 1.-

Charakterköpfe zur deutschen Geschichte.

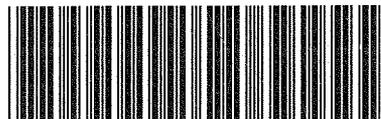
32 Federzeichnungen (28 x 36 cm). 1. Arminius. 2. Carl der Große. 3. Barbarossa. 4. Kaiser Maximilian I. 5. Outenberg. 6. Dürer. 7. Luther. 8. Gustav Adolf. 9. Wallenstein. 10. Der Große Kurfürst. 11. Friedrich der Große. 12. Seydlitz. 13. Maria Theresia. 14. Leffing. 15. Schiller. 16. Goethe. 17. Humboldt. 18. Beethoven. 19. Pestalozzi. 20. Napoleon. 21. Königin Luise. 22. Bücher. 23. Körner. 24. Jahn. 25. Uffland. 26. Richard Wagner. 27. Menzel. 28. Krupp. 29. Kaiser Wilhelm I. 30. Bismarck. 31. Moltke. 32. Kaiser Wilhelm II. Mappe mit 32 Blättern M. 4.50. Mit 12 Blättern nach Wahl M. 2.50. **Lebhaber Ausgabe** 32 Blätter auf Karton in Einwandmappe M. 10.- Einzelblätter auf Karton aufgelegt M. 1.-, 60.

Charakterköpfe aus Deutschlands großer Zeit 1813.

16 Federzeichnungen (28 x 36 cm). König Friedrich Wilhelm III. Königin Luise. Kleist. Sichte. Schleiermacher. W. v. Humboldt. Stein. Hardenberg. Scharnhorst. Volk. Müllers.

Mappe M. 60
Raf Rahmen M. 100
Vollst. inrahmen M. 150
Verl. wecheln M. 50.

ÚK PrF MU Brno



3129S03747

REV 15